2019

Groupe Minoteries SA

GESCHÄFTSBERICHT

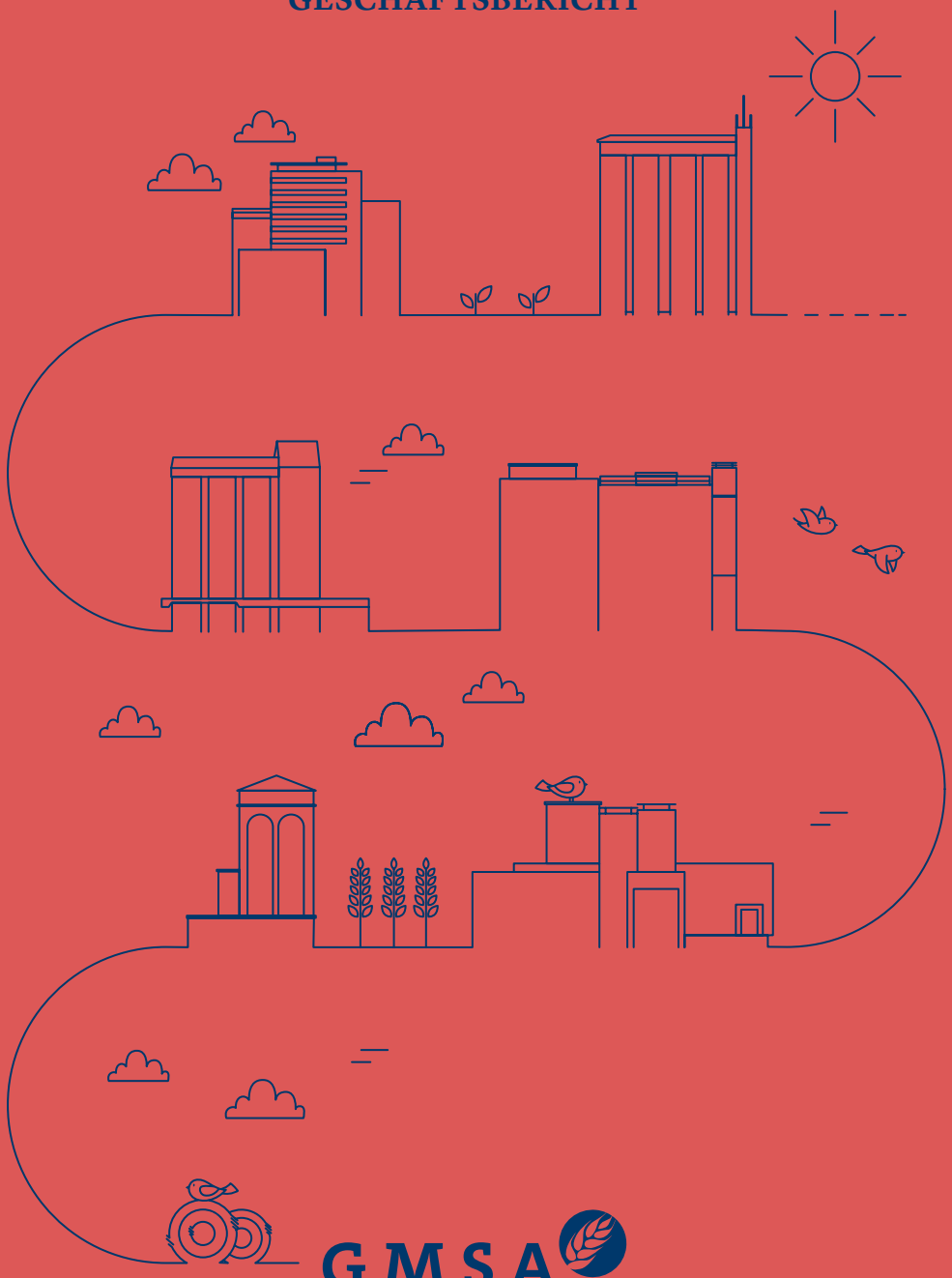

GMSA
MÜHLEN • MOULINS • MULINI

IMPRESSUM

Herausgeber
Groupe Minoteries SA
Route des Moulins 31
Case postale 68
1523 Granges-près-Marnand
Tel.: +41 (0)26 668 51 11
www.gmsa.ch

Projektmanagement & Koordination
Groupe Minoteries SA
Sekretariat Generaldirektion
Marketing

Text
(P-M.R.) Pierre-Marcel Revaz: Vorwort des Präsidenten*
(M.M.) Marc Müller: Kapitel 1, 2, 3, 4, 5 und Perspektiven**
(B.S.) Blaise Simon: Kommentar zu den Ergebnissen*

* Die französische Originalfassung ist verbindlich.
** Die deutsche Originalfassung ist verbindlich.
Ausschliesslich die deutschen Zitate wurden ins Französische übersetzt.

Standorte
Seite 10 Moulins de Granges, Granges-près-Marnand/VD
Seite 25 Bruggmühle Goldach, Goldach/SG
Seite 41 Silo Schwarzenbach, Schwarzenbach/SG
Seite 48 Steiner Mühle, Zollbrück/BE
Seite 72 Bonvita, Stein am Rhein/SH
Seite 90 Moulin du Rhône/Rhonemühle, Naters/VS

Layout
Essencedesign, Lausanne
www.essencedesign.com

Fotos
Nicolas Repond, Atelier Photographie NRP, Bulle

Übersetzungen
Haute-Voltige, G. Roulin
Traductions Francis Zürcher

Druck
Artgraphic Cavin SA, Grandson
www.imprimeriecavin.ch

Groupe Minoteries SA

Inhaltsverzeichnis

IMPRESSUM 2

SCHLÜSSELZAHLEN DES KONZERNS 5

VORWORT DES PRÄSIDENTEN 7

ORGANIGRAMM 8

PROZESSE 9

JAHRESBERICHT 2019

I Allgemeiner Geschäftsverlauf 13
II Institutionelles Rahmenabkommen (CH-EU): Risiken für den Agrarsektor 21
III Ist die landwirtschaftliche Produktion zu Recht im Fokus der Klimadebatte? 27
IV Studie Avenir Suisse: *«Win-win: Freihandel Schweiz-USA»* 31
V Weizen – Mehl: Unverzichtbar für die Welternährung des 21. Jahrhunderts 37

KOMMENTAR ZU DEN ERGEBNISSEN 43

PERSPEKTIVEN 45

STATUTARISCHE RECHNUNG

Bilanz 50
Erfolgsrechnung 52
Anhang der Jahresrechnung 53
Veränderung des Bilanzgewinnes 56
Bericht der Revisionsstelle 58

AKTIENKURS 61

KONZERNRECHNUNG

Bilanz 64
Erfolgsrechnung 66
Konzernmittelflussrechnung 67
Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals 68
Anhang zum konsolidierten Konzernabschluss (Rechnungslegungsgrundsätze) 70
Anhang zur Konzernrechnung (Anmerkungen) 75
Bericht der Revisionsstelle 85

CORPORATE GOVERNANCE 91

VERGÜTUNGSBERICHT 2019 106
Bericht der Revisionsstelle 109

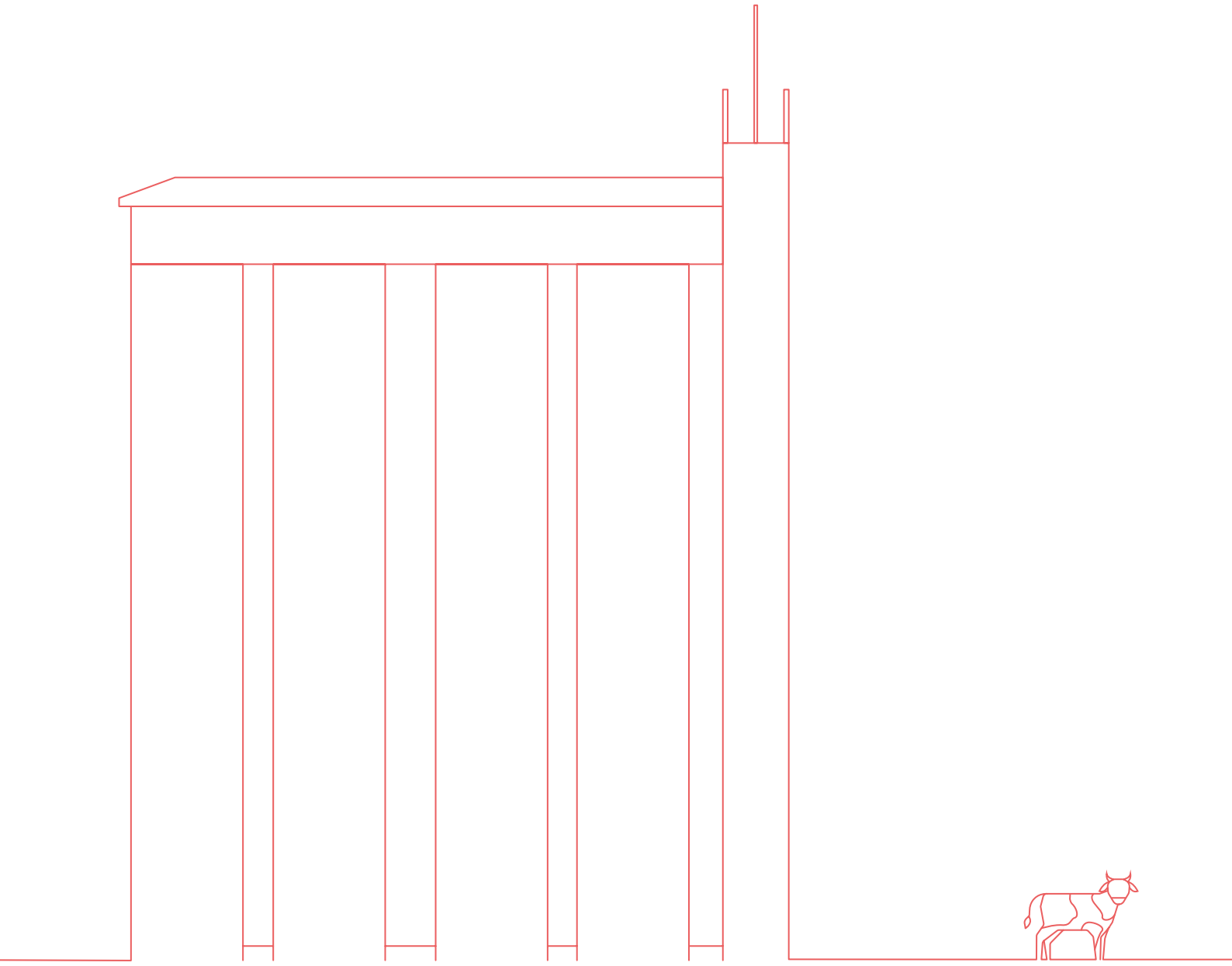

Schlüsselzahlen des Konzerns

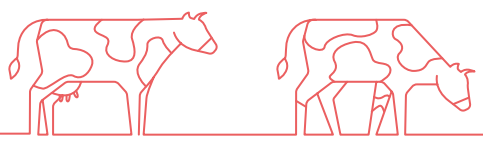

Personal	**per 31. Dezember**	**2019**	2018	2017	2016	2015
Personalbestand (auf Vollzeitbasis)		197*	189	193	197	209
– einschliesslich Lehrlinge		10	10	9	8	7

*inkl. 11.3 Vollzeitstellen durch die Integration der Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters.

Erfolgsrechnung (Zahlen in Mio. CHF)					
Nettoumsatz	137.9	138.7	141.2	146.2	148.3
Abschreibungen:					
– Sachanlagen	6.0	5.5	5.4	5.9	6.3
– Immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.8	0.8	0.8
Betriebsgewinn (EBIT)	5.1	6.0	4.8	7.2	6.4
EBIT (in %)	*3.7%*	*4.3%*	*3.4%*	*4.9%*	*4.3%*
Nettoergebnis	5.6	6.0	5.8	5.1	5.1

Bilan					
Bilanzsumme	133.2	132.6	127.9	138.4	139.1
Umlaufvermögen	46.0	45.3	45.3	57.9	54.5
Anlagevermögen	87.2	87.3	82.6	80.5	84.6
Umlaufvermögen (in %)	*34.6%*	*34.2%*	*35.4%*	*41.8%*	*39.2%*
Anlagevermögen (in %)	*65.4%*	*65.8%*	*64.6%*	*58.2%*	*60.8%*
Fremdkapital	32.4	33.9	32.9	47.7	51.4
Eigenkapital	100.8	98.7	95.0	90.7	87.7
Fremdkapital (in %)	*24.3%*	*25.6%*	*25.7%*	*34.5%*	*37.0%*
Eigenkapital (in %)	*75.7%*	*74.4%*	*74.3%*	*65.5%*	*63.0%*
Investitionen in Sachanlagen (Ref. Mittelflussrechnung)	6.5	8.7	20.1	3.8	6.5
Bankverschuldung	7.0	5.0	3.5	12.0	17.0

Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	7.4	4.6	8.2	20.1	9.2

Aktien					
Aktienkapital (Zahlen in Mio. CHF)	1.65	1.65	1.65	1.65	1.65
Anzahl der Aktien mit einem Nominalwert von CHF 5.00	330’000	330’000	330’000	330’000	330’000
Vorgeschlagene Dividende pro Aktie, in CHF	8.00	7.00	7.00	7.00	6.00
Kurs am 31.12., in CHF (fiskalisch)	360.00	388.00	365.25	341.00	320.00
Börsenkapitalisierung am 31.12. (Zahlen in Mio. CHF)	118.80	128.04	120.53	112.53	105.60
Nettoergebnis Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA pro Aktie, in CHF	17.01	18.07	17.48	15.43	15.42

Vorwort des Präsidenten

Sehr geehrte Aktionärinnen
Sehr geehrte Aktionäre

(P-M.R.) Das Geschäftsjahr 2019 ist grundsätzlich mit demjenigen des Vorjahres vergleichbar. Wie bereits 2017 beeinflussten die Auswirkungen der neuen Steuerbestimmungen des Bundes und der Kantone das Geschäftsjahr 2019 positiv.

Der Nettogewinn beläuft sich auf TCHF 5'616 und liegt damit leicht unter dem Wert von 2018. Die Ergebnisse sind jedoch nach wie vor gut, und dies obwohl das Umfeld für die Müllereiindustrie nicht einfach ist. Der Wettbewerb durch importierte Produkte nimmt weiter zu, und auf eine Abschwächung dieser können wir derzeit nicht hoffen.

Wir planen die Veränderungen von morgen im Voraus, indem wir sie in den Mittelpunkt unseres Denkens stellen. Angesichts dieser Herausforderung hat der Verwaltungsrat seine strategischen Ziele für die kommenden Jahre neu formuliert. Diese sollen durch die folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

- Effizienzsteigerung durch verbesserte Kostenkontrolle;
- Verstärkte Anstrengungen auf dem Markt, um die Erwartungen unserer Kunden noch besser zu erfüllen;
- Der Schwerpunkt wird auch auf Innovationen und Diversifikationen gesetzt, die sich mit unserem Kerngeschäft vereinbaren lassen.

Die umfangreichen Massnahmen in diesen drei Bereichen haben intern bereits begonnen und wir hoffen, dass diese so bald wie möglich Früchte tragen werden.

Parallel zu diesen Zielen hat der Verwaltungsrat das Verfahren zur Ernennung des zukünftigen DG eingeleitet, der an die Stelle des derzeitigen Amtsinhabers treten soll, welcher Anfang 2021 das Pensionsalter erreichen wird.

Es wird alles dafür getan, die operationelle Betriebskontinuität zu gewährleisten, und wir zählen hierbei auf die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Kader, die Führungskräfte und die hochqualifizierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die eng mit dem Erfolg dieses Projekts verbunden sind.

Dieser Jahresbericht bietet Ihnen umfassende Informationen zum wirtschaftlichen Umfeld der Müllerei und über die Hauptaktivitäten, aus denen sich die Tätigkeit der Groupe Minoteries SA im Jahr 2019 zusammensetzt.

Auf politischer Ebene wird das Jahr 2020 von mehreren Volksabstimmungen – welche den Agrarsektor betreffen – geprägt sein. Wir werden diese Entwicklungen genaustens verfolgen und unabhängig vom Ergebnis dieser Abstimmungen wird die Groupe Minoteries SA, gestärkt durch ihre gute finanzielle Verfassung und dank ihrer kompetenten und motivierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, in der Lage sein, sich dieser Entwicklungen anzupassen, indem sie allfällige sich ergebende Gelegenheiten ergreift, die sich mit Sicherheit in der Zukunft ergeben werden.

Wir möchten uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Einsatz für die Groupe Minoteries SA bedanken. Es ist ihrem Engagement und ihrer Kompetenz zu verdanken, dass die Groupe Minoteries SA so gute Aussichten hat.

Für Ihre anhaltende Unterstützung und das Vertrauen, das Sie uns entgegen bringen, danken wir Ihnen – sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre – herzlich.

Entsprechend der klaren Ausrichtung hat die Groupe Minoteries SA eine erfolgreiche Zukunft vor sich.

Pierre-Marcel Revaz
Präsident des Verwaltungsrates

Organigramm

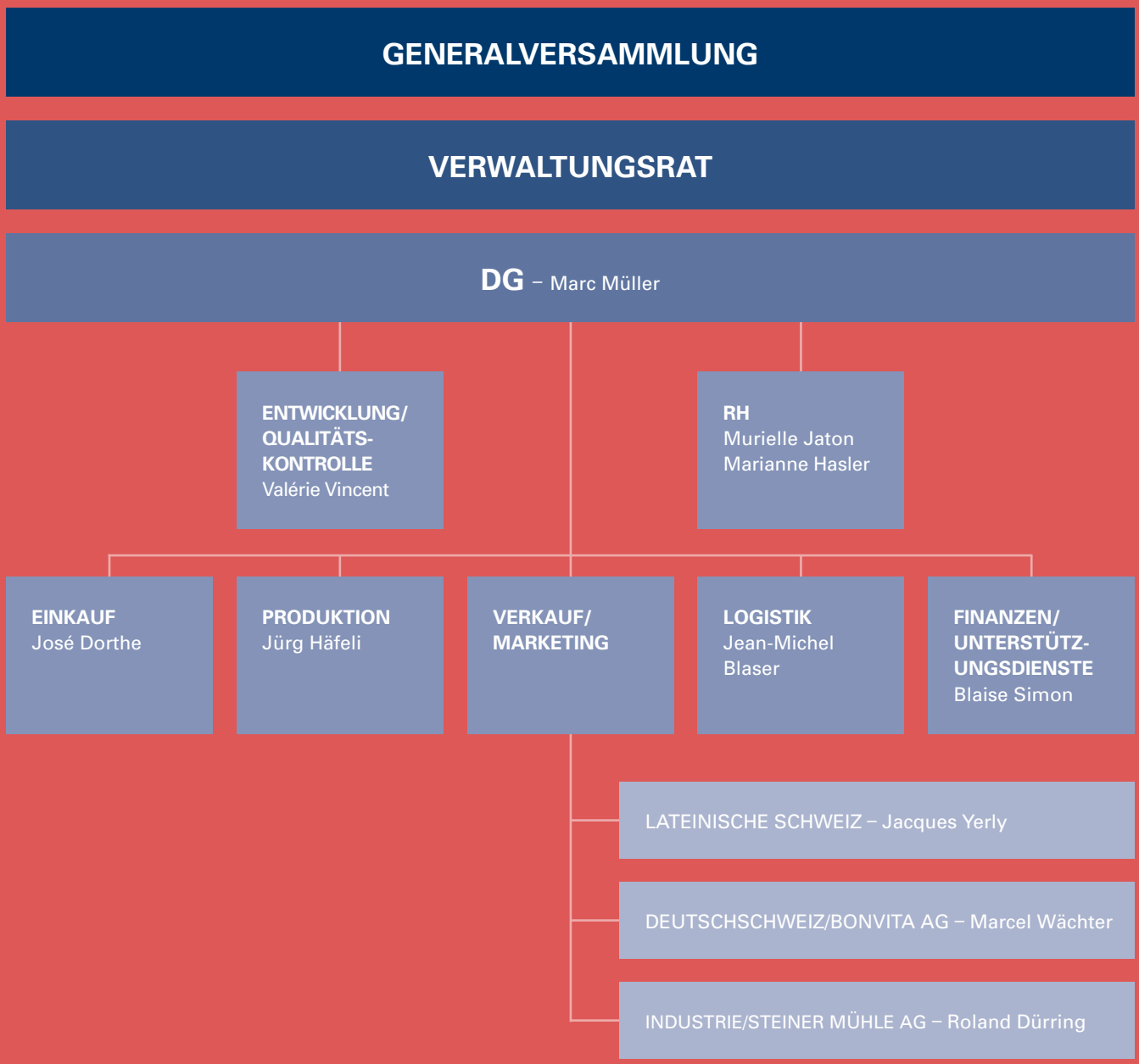

Prozesse

EINKAUF
Dieser Prozess zeichnet sich für die Beschaffung sämtlicher Rohstoffe – einschliesslich des Verpackungsmaterials – verantwortlich.

PRODUKTION
Die standortübergreifende Führung/Koordination der Verarbeitung/Veredelung von Weichweizen und anderem Getreide – einschliesslich dem technischen Dienst und der Betrieb der externen Silos – obliegen diesem Prozess.

VERKAUF/MARKETING:
- **LATEINISCHE SCHWEIZ**
- **DEUTSCHSCHWEIZ UND BONVITA AG**
- **INDUSTRIE UND STEINER MÜHLE AG**

Die Bereiche Marktanalyse, Marktbearbeitung und die Wahrnehmung der Interessen der verschiedenen Absatzsegmente unterstehen diesem Prozess.

LOGISTIK
Die Logistik – standortübergreifend und national – sowie die Bestellerfassung und Fakturierung sind in diesem Prozess organisatorisch und führungsmässig zusammengefasst.

FINANZEN/ UNTERSTÜTZUNGSDIENSTE
Das Rechnungswesen der Gruppe, das Controlling einschliesslich der Konsolidierung, die Informatikabteilung, das «Back-office», die Buchhaltung der verschiedenen juristischen Personen und das interne Kontrollsystem unterstehen diesem Prozess. Die Erfassung und Prüfung der Finanzierungsprojekte unter Einbezug der entsprechenden Überwachungsmechanismen werden in diesem Prozess ebenfalls bearbeitet.

(Die Führung und Koordination der Qualitätskontrolle und Entwicklung – wie auch der «Ressources Humaines» – bilden die Stabs-Funktionen.)

Groupe Minoteries SA

JAHRESBERICHT 2019

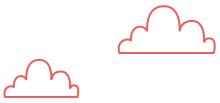

B1·3
C2

I

Allgemeiner Geschäftsverlauf

Die Phase der Planungssicherheit während der mehrjährigen Periode des von der SNB «verfügten» Mindestkurses (06.09.2011 bis 15.01.2015) erscheint in der heutigen Konstellation als eine Chimäre, die sich kaum wiederholen dürfte. Der Produktionsstandort Schweiz steht damit – ganz besonders für diejenigen Industriebereiche, die sich mit knappen Margen zu begnügen haben und einen wesentlichen Teil des Umsatzes im Export generieren – weiterhin unter einem grossen Druck. Doch nicht nur diese Unternehmen – beispielsweise die «MEM-Industrie» (Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie) – sind stark währungsabhängig. Auch praktisch ausschliesslich auf die Binnenwirtschaft ausgelegte Unternehmen, wie beispielsweise die 1. Verarbeitungsstufe im Agrarbereich, werden indirekt – durch die Wechselkursverzerrungen – in die Mange genommen.

1.1 KONJUNKTURELLES UMFELD

(M.M.) Gerne wird in Wirtschaftskreisen davon gesprochen, dass stabile und vorhersehbare Rahmenbedingungen eine entscheidende Voraussetzung für das gedeihlich ökonomisch-konjunkturelle Fortkommen der Schweiz seien. In politischer, fiskalischer Hinsicht – ganz besonders aber auch im Bereich der Rechtssicherheit und des fast blinden Vertrauens der Bürger in die umsichtig handelnden staatlichen Behörden/Institutionen – treffen diese Grundvoraussetzungen, die jeder längerfristig ausgelegten unternehmerischen Investitionstätigkeit vorausgehen, mit Bestimmtheit zu. Allerdings unterliegt die Schweiz – ganz besonders geprägt durch die Währungskonstellation des Euros zum Schweizer Franken – einem Wechselbad der Gefühle, was, abgesehen vom internationalen Konjunkturverlauf, die helvetische Volkswirtschaft mehr denn alles andere zu beeinflussen vermag.

— Zwischen 2005 und 2007 lag der Kurs des Euros noch bei rund CHF 1.60. Im Verlaufe der Jahre erodierte der Kurs der europäischen Einheitswährung, welche 2002 die nationalen Währungen mit Ausnahme derjenigen des Vereinigten Königreiches und Dänemarks abgelöst hatte, zusehends.

Als er im Jahre 2010 bis auf CHF 1.35 einbrach, konnte man sich kaum vorstellen, dass der Plafond noch längst nicht erreicht war. Kurzfristig brach der Eurokurs 2011 aber gar auf Parität zum Schweizer Franken ein, was die Nationalbank (SNB) unter der Führung des charismatischen ehemaligen Präsidenten des Direktoriums, Dr. Philipp Hildebrand, am 06.09.2011 veranlasste, einen Mindestkurs von CHF 1.20, unter Hinweis auf die «akute Bedrohung für die Schweizer Wirtschaft» (Wortlaut Pressecommuniqué), festzulegen. Bis Mitte Januar 2015 hatte dieser Mindestkurs, der im Communiqué (15.01.2015) – und entgegen den bis kurz vor diesem historischen Datum gemachten Verlautbarungen – als «ausserordentliche und temporäre Massnahme» qualifiziert wurde, Bestand. Im Titel der entsprechenden Mitteilung der Nationalbank unter dem neuen Präsidenten wurde seinerzeit schlicht und einfach festgehalten: «Nationalbank hebt Mindestkurs auf und senkt Zins auf –0.75%.» Weiter wurde in lapidarer Form – die vielerorts als Affront empfunden wurde – zum Ausdruck gebracht: «Die Wirtschaft konnte diese Phase (09/2011 bis 01/2015) nutzen, um sich auf die neue Situation einzustellen.» In der Folge brach der Kurs erneut kurzfristig auf Parität ein, erholte sich aber im Verlaufe des Jahres 2015 unter dem Eindruck der Negativzinsen recht schnell auf ein Niveau zwischen CHF 1.07 und CHF 1.10. Von Anfang 2016 und Ende des gleichen Jahres bewegten sich die Kursausschläge zwischen CHF 1.11 und CHF 1.07, um letztlich bis Ende des Folgejahres (2017) auf rund CHF 1.17 anzusteigen. In der ersten Hälfte 2018 glaubte man, den Schweizer Franken auf das «erträgliche Mass» von gegen CHF 1.20 eingependelt zu wissen, was sich aber als Falscheinschätzung erwies, denn in der zweiten Jahreshälfte erodierte der Wechselkurs bis auf 1.13. Bis Ende 2019 ging man bei rund CHF 1.10 davon aus, ein recht stabiles Niveau gefunden zu haben. Schliesslich aber musste eine Kurskorrektur bis auf CHF 1.07 Mitte Januar 2020 zur Kenntnis genommen werden. Kurzum: Die Phase der Planungssicherheit während der mehrjährigen Periode des von der SNB «verfügten» Mindestkurses (06.09.2011 bis 15.01.2015) erscheint in der heutigen Konstellation als eine Chimäre, die sich kaum wiederholen dürfte.

Der Produktionsstandort Schweiz steht damit – ganz besonders für diejenigen Industriebereiche, die sich mit knappen Margen zu begnügen haben und einen wesentlichen Teil des Umsatzes im Export generieren – weiterhin unter einem grossen Druck. Doch nicht nur diese Unternehmen – beispielsweise die «MEM-Industrie» (Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie) – sind stark währungsabhängig. Auch praktisch ausschliesslich auf die Binnenwirtschaft ausgelegte Unternehmen, wie beispielsweise die 1. Verarbeitungsstufe im Agrarbereich, werden indirekt – durch die Wechselkursverzerrungen – in die Mange genommen. Der Detailhandel, der innerhalb von 10 Jahren rund 18'000 Arbeitsstellen (Quelle: Retail Outlook 2020, Credit Suisse) eingebüsst hat, steht im stationären Handel ebenfalls unter extrem starkem Druck, was auch auf den weiter an Bedeutung zunehmenden «Online-Handel» zurückgeführt werden kann. Als wäre dessen noch nicht genug, hat sich der Einkaufstourismus noch in keiner Weise zurückgebildet und es besteht das Risiko, dass er bei noch schwächerem Euro erneut an Fahrt aufnimmt. In der Zeitung L'Agefi vom 15.01.2020 wird es auf den Punkt gebracht: «Cinq ans après l'abandon du taux plancher, le commerce de détail ne s'est toujours pas remis ... L'année dernière, l'attrait du tourisme d'achat s'est renforcé, selon la récente étude Retail Outlook 2020 de Credit Suisse.» Als fatal erweist sich die Tatsache, dass die SNB wohl kaum noch stärker intervenieren kann als in den vergangenen Jahren. «Le bilan de la BNS a quadruplé en dix ans malgré l'abandon du taux plancher il y a cinq ans. Il se situe aujourd'hui bien au-dessus du PIB annuel de la Suisse» (l'Agefi, 15.01.2020). Die zunehmenden Interventionen am Devisenmarkt – wie auch das notorisch immer weiter ansteigende Handelsbilanzdefizit der USA (siehe auch Kapitel 4) gegenüber der Schweiz – haben die Amerikaner veranlasst, unser Land erneut auf eine sog. «Beobachtungsliste» zu setzen.

— «Damit erfüllt die Schweiz wieder zwei von drei Kriterien, die vom US-Treasury als Indiz für Währungsmanipulation herangezogen werden ... Darüber hinaus solle die Schweiz ihre Wirtschaftspolitik anpassen, um die Handels- und Leistungsbilanzüberschüsse abzubauen» (NZZ, 15.01.2020).

Was dies heissen könnte, ist im Kontext eines allfälligen Freihandelsabkommens (FHA, Kapitel 4), ganz besonders für die verletzliche schweizerische Agrarwirtschaft, nur unschwer auszumachen. Der Importdruck auf Kosten der heimischen Produktion – ganz ausgeprägt den Primär-/Sekundärsektor (Landwirtschaft respektive Gewerbe/Industrie), welcher letztlich für die einzig wahre Wertschöpfung in unserer Volkswirtschaft aufkommt – dürfte kaum nachlassen.

Ein positiver Faktor, der unser Land gegenüber praktisch allen anderen Staaten hervorhebt, ist die verhältnismässig geringe Staatsverschuldung, was der Schweiz Handlungsspielraum für allfällige Konjunkturprogramme verleiht. Das mag beruhigend auf uns wirken, soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Privatschulden (vornehmlich Hypothekarschulden) in der Schweiz im Vergleich zu allen anderen Industriestaaten nicht zuletzt als Folge der seit mehr als 10 Jahren stetig gefallenen Zinsen rekordhaft hoch sind, was bei einem allfälligen Einbruch der wirtschaftlichen Dynamik in Verbindung mit einem «normalen» Zinsniveau mehr als nur als Sand im Getriebe des vermeintlichen «Perpetuum mobile» empfunden werden dürfte.

1.2 BRANCHENSPEZIFISCHE ENTWICKLUNGEN

(M.M.) Vergleicht man den Jahresbericht 2018 des Schweizer Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes (SBC) mit dem sog. «Branchenspiegel 2019» des gleichnamigen Verbandes, so beginnen beide Texte mit

dem lapidaren, gleichlautenden, aber dennoch kaum in Zweifel zu ziehenden Satz: «Die Welt des Detailhandels hat sich in den letzten Jahren massiv verändert.» Bekannte, gern verwendete Formulierungen wie zum Beispiel, dass der «starke Gegenwind als Chance und Herausforderung für die Branche» betrachtet werden müsse oder dass Begriffe wie «Werte, Tradition, Heimat, Herkunft und Handwerk als Gegenpol zur Globalisierung» zunehmende Bedeutung erlangen würden, sind Feststellungen, denen man sich kaum zu entziehen vermag. Doch hat man entsprechend gehandelt? Hat man der von der Verbandsführung zum Ausdruck gebrachten Einsicht auch umsetzbare Taten – die von der Basis der Bäcker als wirksam und tauglich eingeschätzt werden – folgen lassen? Erhebliche Zweifel sind angebracht.

— So hat sich die Anzahl der produzierenden gewerblichen Bäckereien in der Schweiz in den letzten 15 Jahren (Vergleich 2004–2019) von knapp 2'163 auf rund 1'200 oder 55% (Quelle: Publikationen SBC) reduziert – selbstverständlich unter Ausblendung der optischen «Aufblähung» der Statistik im Jahre 2012, als eine Verbandsfusion mit den dazumal rund 200 Confiseuren stattfand.

Bereits im Bericht des Vorjahres (2018) haben wir zum Ausdruck gebracht, dass nicht wenige erfahrene und aufmerksame Beobachter der Branche davon ausgehen, dass die «kritische Schwelle» von 1'000 produzierenden Bäckereien nicht mehr allzu fern sein dürfte, obwohl sich die Rate der Konsolidierung im vergangenen Jahr mit jährlich rund 50 Betriebsschliessungen vorläufig einzupendeln scheint. In diesem Zusammenhang trifft eine Formulierung der deutschen agrarzeitung (Ausgabe 12/2012) in kaum zu übertreffender Weise zu: «Der Strukturwandel in der Agrarbranche wird das Tempo beibehalten. Unternehmen müssen entscheiden, ob sie als Treiber oder Getriebene mitmachen.» Überträgt man diese Einschätzung auf die Marktverhältnisse, dann kann man mit Fug und Recht davon ausgehen, dass den nicht wenigen sehr erfolgreichen, vor neuen Ideen fast überquellenden «Treibern» eine ansehnliche Anzahl von «Getriebenen» – selbstverständlich nicht nur bezogen auf das gewerbliche Segment der Bäckereibranche – gegenübersteht.
Als Lieferant der gewerblichen, semi-industriellen und industriellen Backwarenbranche können – und wollen – wir uns diesen Tatsachen nicht verschliessen. Zu unseren Aufgaben gehört es allerdings nicht, zu versuchen, Strukturpolitik zu betreiben. Vielmehr ist es an uns, den Kunden nicht ausschliesslich ein umfassendes Leistungspaket, das sich nicht nur auf die Produktion und Logistik von hochstehendem Mehl aus Brotgetreide in gleichmässiger Qualität beschränkt, zur Verfügung zu stellen, sondern beizutragen, die «Getriebenen» möglichst in das Segment der «Treiber» zu lenken. Ein «Verharren in der Mittelmässigkeit» (NZZ, 07.11.2012) ist weder für unsere Kunden noch für uns ein zukunftsweisendes Geschäftsmodell, was zur «DNA» oder, etwas weniger elegant ausgedrückt, zum bisweilen unbarmherzigen Selektionsprozess einer marktwirtschaftlichen Ordnung gehört.

— Die produzierende schweizerische Backwarenbranche leidet nach wie vor (siehe Geschäftsbericht GMSA 2018, Kapitel 1.2) unter den sehr stark angestiegenen Importen, was sich mit jedem weiteren Zerfall der europäischen Einheitswährung gegenüber dem Schweizer Franken akzentuiert.

Dass die Branche die verschiedensten parlamentarischen Vorstösse im Zusammenhang mit der Deklaration der Provenienz von Brot- und Backwaren im Vorfeld der im Herbst 2019 erfolgten Neuwahlen der beiden Kammern nur sehr lau – ohne jede Begeisterung – aufgenommen hat und sich geradezu windet, eine klare, verständliche, für den Konsumenten nachvollziehbare Auslobung der Herkunft der Backwaren vorzunehmen, ist Ausdruck davon, dass die Importbackwaren den Markt auf allen Stufen bereits stark durchdrungen haben.
Auch wenn diese gut gemeinten parteiübergreifenden Vorstösse einige Dynamik ausgelöst haben, so dürfte es – auch wenn es dereinst möglich wäre, dem Konsumenten eine integrale Transparenz über die Provenienz der Rohstoffe wie auch über den Produktionsursprung zu verschaffen – kaum möglich sein, effektive Mittel (prohibitive Grenzbewirtschaftung von importierten Brot- und Backwaren) zu ergreifen.

— Grenzabschottungen sind nicht nur in wirtschaftsliberalen Kreisen, sondern auch in «Bern» mehr als nur unbeliebt. Denn in solchen und ähnlichen Fällen verweist man auf Seiten der Behörden allzu gern auf das vertragliche Regelwerk mit der EU, beispielsweise die Bilateralen I und II.

Im Kapitel 2 dieses Berichtes (Institutionelles Rahmenabkommen [CH-EU]: Risiken für den Agrarsektor) gehen wir nur am Rande auf die seit 2002 respektive 2004 in Kraft stehenden Regelwerke ein, konzentrieren uns aber umso mehr auf das institutionelle Rahmenabkommen (InstA), das der breiten Bevölkerung vielleicht als Begriff, nicht aber im Hinblick auf seine mögliche Wirkungsweise, ganz besonders auch im Agrarbereich, bekannt sein dürfte.

Dass die Landwirtschaft – welche für gewisse Kreise ein «rotes Tuch» ist – auch von der kaum mehr zu ertragenden Klimadebatte an den Pranger gestellt wird, versteht sich fast von selbst. So spricht sich der auf der Einflussskala ganz oben stehende Ökonom Ernst Fehr in einem Artikel des TA vom 14.01.2020 beispielsweise dafür aus, Fleisch und Milch mit einer «Klimasteuer» zu belegen. Wir kommen deshalb kaum darum herum, uns auch mit diesem Thema auseinanderzusetzen, was wir in Kapitel 3 (Ist die landwirtschaftliche Produktion zu Recht im Fokus der Klimadebatte?) auch machen. Und wer annehmen sollte, dass die Fleischwirtschaft nichts mit der Müllerei zu tun hat, dürfte sich täuschen, denn immerhin fallen etwas mehr als 20% der Vermahlungsmengen nicht in Form von Mehl, sondern als Mühlennachprodukte (Kleie/Bollmehl) an, die als Komponenten in der Mischfutterherstellung (tierische Ernährung) im Kreislauf eine ideale Verwendung finden.

Im Frühling 2020 kommt das zwischen den EFTA-Staaten (Norwegen, Schweiz, Island, Liechtenstein) und den Mercosur-Staaten (Brasilien, Argentinien, Paraguay, Uruguay) von den Bundesbehörden im Grundsatz abschliessend ausgehandelte Freihandelsabkommen (FHA) vor das eidgenössische Parlament, was allerdings schon im Geschäftsbericht 2018 eingehend kommentiert wurde. Ob dieses Abkommen die parlamentarische Hürde schafft, ist offen, dürfte aber sicherlich vom Anfang Januar 2020 getroffenen – ziemlich einsamen und erfrischend mutigen – Entscheid von Österreich, dieses FHA zwischen der EU und den Mercosur-Staaten nicht ratifizieren zu wollen, beeinflusst werden. Von grosser Aktualität ist das FHA-Projekt zwischen der Schweiz und den USA, obwohl bis anhin überhaupt noch keine offiziellen Verhandlungen zustande gekommen sind. Doch engagieren sich die grossen liberalen Wirtschaftsverbände nicht nur mit Studien – siehe Kapitel 4 (Studie Avenir Suisse: «Win-win Freihandel Schweiz-USA») – sondern mit Verve für ein solches Abkommen, was in einem gut konzertierten Lobbying zum

BRANCHENSTRUKTUR/VERMAHLUNGSMENGEN/MARKTSTRUKTUR (GETREIDEJAHR 2018/2019)

Quelle: DSM

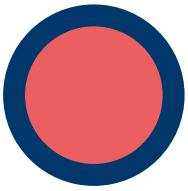

57.81%
50’000 t – ∞: 2 Mühlen

31.61%
10’000 t – 49’999 t: 5 Mühlen

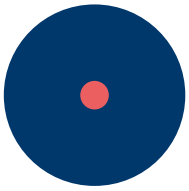

2.49%
5’000 t – 9’999 t: 2 Mühlen

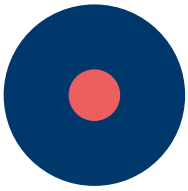

8.09%
500 t – 4’999 t: 21 Mühlen

VERMAHLUNG (WEICHWEIZEN) NACH GRÖSSENKLASSE

Anzahl Mühlenunternehmen

	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19
500 t – 4’999 t	28	26	26	23	22	21	21
5’000 t – 9’999 t	1	1	1	2	2	2	2
10’000 t – 49’999 t	6	5	5	5	5	4	5
50’000 t – ∞	2	2	2	2	2	3	2
Total	**37**	**34**	**34**	**32**	**31**	**30**	**30**

Vermahlungsmengen

	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19
500 t – 4’999 t	50’422	52’205	51’177	42’434	40’435	36’761	36’974
5’000 t – 9’999 t	5’396	5’757	6’042	12’250	12’434	12’056	11’392
10’000 t – 49’999 t	164’900	137’150	141’587	137’053	141’867	94’831	144’546
50’000 t – ∞	240’373	275’791	271’144	265’566	260’267	313’420	264’316
Total	**461’091**	**470’903**	**469’950**	**457’303**	**455’003**	**457’068**	**457’228**

Marktanteil in %

	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19
500 t – 4’999 t	10.94	11.09	10.89	9.28	8.89	8.05	8.09
5’000 t – 9’999 t	1.17	1.22	1.28	2.68	2.73	2.63	2.49
10’000 t – 49’999 t	35.76	29.13	30.13	29.97	31.18	20.75	31.61
50’000 t – ∞	52.13	58.56	57.70	58.07	57.20	68.57	57.81
Total	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**

PRODUKTIONSAUSLASTUNG DER HAUPTPRODUKTIONSSTANDORTE DER GMSA

(ohne Steiner Mühle AG, Bonvita AG und Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters)

KALENDERJAHR 2019

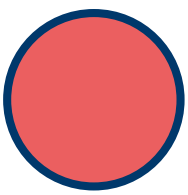

83%
Auslastung*

17%
Freie Kapazität

* Basis: 345 x 24 Std = 100%

Ausdruck kommt. Dass jedes FHA auch den Landwirtschaftssektor tangiert, sofern es sich bei den Verhandlungspartnern um starke Agrarproduzenten-Länder handelt, liegt auf der Hand, weshalb jedes dieser Projekte frühzeitig unter die Lupe genommen werden muss.

Als Mühlenunternehmen kommt uns seit eh und je eine zentrale Bedeutung in der Sicherstellung der Ernährung zu. Wohl ist unsere Branche mit einer notorischen Margenschwäche konfrontiert. Aber dennoch sind die langfristigen Perspektiven mehr als nur intakt, denn Weizen (Mehl) und damit Backwaren sind – ganz besonders, wenn man sich die weltweite, in keiner Weise zur Beruhigung Anlass gebende Bevölkerungsentwicklung vor Augen hält – absolut unverzichtbar. Diesen Aspekt beleuchten wir im Kapitel 5 (Weizen – Mehl: Unverzichtbar für die Welternährung des 21. Jahrhunderts).

1.3 AUSSTOSS MEHLE/ SPEZIALPRODUKTE (OHNE MÜHLEN-NACHPRODUKTE)

(M.M.) Das Kundenportefeuille der GMSA ist äusserst breit gefächert, was eine unmittelbare Folge der Unternehmensakquisitionen, die während der letzten, beinahe zwei Dekaden umfassenden Zeitspanne vorgenommen werden konnten, reflektiert. Wir decken damit praktisch alle denkbaren Betriebe der 2. Verarbeitungsstufe ab, welche Mehl auf der Basis von Brotgetreide (Weizen, Dinkel, Roggen) in ihrer Produktion einsetzen. Darüber hinaus sind wir geographisch breiter als alle anderen schweizerischen Mühlen abgestützt, vom äusserten Zipfel des Kantons Genève über die Ajoie entlang der Grenzen von Deutschland, Österreich bis hin in den äussersten Süden der Schweiz und selbstverständlich in allen Kantonen auch bis in die hintersten Täler/ Dörfer des Wallis und der Innerschweiz. Damit widerspiegelt die mengenmässige Umsatzentwicklung unserer Unternehmung – zumindest im Grundsatz – auch weitgehend das, was sich auf dem schweizerischen Mehlmarkt abspielt. Allerdings sind wir entsprechend unserer eigenen Wahrnehmung – im Vergleich zu anderen Mühlen – noch etwas vorsichtiger/umsichtiger, was bei den knappen Margen, die man uns lässt, durchaus nachvollziehbar ist. Zudem ist die GMSA der mit Abstand grösste Lieferant des Segmentes der gewerblichen Bäckereien, die auch im vergangenen Jahr mehr als nur Federn lassen mussten und für manche Hiobsbotschaften in der Presse sorgten. Sogar die Bundespräsidentin sah sich veranlasst die Neujahrsansprache auf ungewohntem Terrain, nämlich in einer Berner Quartierbäckerei, zu halten, was eine klare Botschaft sein dürfte.

— Insolvenzen ohne jede Ankündigung oder schlichtweg spontane Betriebseinstellungen ohne sichtlichen Grund lasten auf unserer Mengenbilanz. Wurde Brot vor rund 30 Jahren – abgesehen von den klassischen Schweizer Akteuren im Detailhandel – noch fast ausschliesslich über die Bäckereien verkauft, so beschränkt sich die Vermarktung längst nicht mehr auf die Fachgeschäfte, was den Wettbewerb in ungesunder Weise befeuert hat.

Zudem nimmt der Pro-Kopf-Konsum von Brot – entsprechend verschiedenen offiziösen Quellen – seit 15 Jahren um knapp 2% pro Jahr ab, was die Mengenbilanz insgesamt, trotz starkem Bevölkerungswachstum (zwischen 2008 und 2018 um rund 800'000 Menschen respektive etwas mehr als + 1% pro Jahr), belastet. Die steigenden Importe von Brot- und Backwaren aus dem europäischen Raum, welche wir in verschiedenen Geschäftsberichten/Zwischenberichten wiederholt thematisiert haben, trugen dazu bei, dem Mehlmarkt nicht nur jeden Stimulus zu entziehen, sondern diesen regelrecht vor sich hin dümpeln zu lassen.
Die sehr erfolgreichen, von diesen dunklen Wolken in keiner Weise betroffenen gewerblichen – oder semi-industriellen – Bäckereien, geführt von fast ungestüm vorwärtsdrängenden Unternehmern, vermögen die Mengenverluste auf der anderen Seite der Skala nicht aufzuwiegen. Allerdings sind auch diejenigen, welche unter der Flagge der semi-industriellen Unternehmungen segeln, nicht in jedem Fall dagegen gefeit, den Verdrängungswettbewerb erfolgreich zu bestehen, was uns im vergangenen Geschäftsjahr sowohl in der Deutschschweiz wie auch in der Romandie bei zwei renommierten Akteuren namhafte Volumen gekostet hat. Auch eindeutig dem industriellen Kundenbereich sich zuordnende Kunden der 2. Verarbeitungsstufe können sich – entsprechend der Ausrichtung des belieferten Distributionskanals im Detailhandel – nur bedingt der «stürmischen See» entziehen. Der in Basel domizilierte Detailhandelsriese mit seiner grossen Mühle lässt zudem keine Gelegenheit aus, um die Karte «Gegengeschäft» weiterhin – nach allen Regeln der «Kunst» – auszuspielen, was einem Kampf mit ungleichen Waffen gleichkommt.
Stark mitentscheidend für die unter negativen Vorzeichen stehende mengenmässige Umsatzentwicklung war jedoch der Mitte Jahr gefällte Entscheid, sich vom Segment der technischen Mehle respektive der «Fabrikmehle» (Gluten-/Stärkeherstellung = Vermahlung von Importweizen auf der Basis der Zollerleichterungsverordnung mit einem minimalen Zollansatz von CHF 0.10/100kg, siehe auch Geschäftsbericht 2018, Kapitel 1.2) vollständig – und bis auf weiteres – zu verabschieden, weil sich die grundsätzlichen Vorstellungen einer korrekten, fairen, respektvollen und partnerschaftlichen Kunden-/Lieferantenbeziehung nicht mehr in Übereinstimmung bringen liessen. Allein diese Tatsache schlug mit einem Minderumsatz von 4'300 t gegenüber dem Vorjahr zu Buche.
Lag der Minderumsatz im 1. Semester noch bei 5.6%, so reduzierte sich dieser bis Ende Jahr auf 3%. Insgesamt konnte unsere Firma – einschliesslich der Periode von 6 Monaten der Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle, Naters (GARN), welche ab dem 2. Semester 2019 in der Vollkonsolidierung Berücksichtigung finden darf, weil die Entscheidungskompetenz seinerzeit de jure auf die GMSA übertragen wurde – 111'645 t Mehle für die menschliche Ernährung/Spezialprodukte und Mehle auf der Basis der reduzierten Zollerleichterungsverordnung auf dem Markt platzieren. (Ohne GARN hätte der Umsatzverlust 4.4% betragen. GARN wird integral – also mit 12 Monaten statt 6 Monaten – erst in der Konsolidierung des Geschäftsjahres 2020, analog den anderen Tochterfirmen, Berücksichtigung finden.)
Abstrahiert man von den willentlich in Kauf genommenen Minderumsätzen des «Fabrikmehles», die sich übrigens ebenfalls im Vergleich des nächsten Jahres (2019/2020) bemerkbar machen werden, weil wir im 1. Semester 2019 noch vom «courant normal» – Modus ausgegangen sind, dann macht der Minderumsatz – notabene auch ohne den Einbezug von GARN für das 2. Semester – lediglich noch rund 800 t oder 0.7% aus. Mit anderen Worten: Die GMSA ist trotz sehr ruppiger Marktverhältnisse mit einem blauen Auge davongekommen.

1.4 MARKTANTEILE NACH SEGMENTEN/ MARKTANTEILE DER «G7»

(M.M.) In der Getreidebranche, ganz besonders, wenn statistische Erhebungen/Vergleiche angestellt werden, ist das Getreidejahr (01.07.–30.06.) von entscheidender Bedeutung. Alle Verbände und Branchenorganisation gehen deshalb von dieser Jahresperiode aus, die in der Getreidebranche auch Kampagne genannt wird – und

darüber hinaus mit dem Vermarktungszyklus der Ackerbauprodukte korrespondiert. Uns steht jedoch die Aufgabe zu, das mit dem Kalenderjahr korrespondierende Geschäftsjahr mit den Resultaten der letzten Kampagne zu verknüpfen. Da die Variationen zwischen den beiden Bemessungsgrundlagen eher gering sind und der Mehlmarkt nicht als zyklisch qualifiziert werden kann, vergleichen wir im Rahmen dieser Betrachtung trotz allem das Jahresergebnis (Kalenderjahr 2019) mit den uns zur Verfügung stehenden Ergebnissen des Getreidejahres. (Die Daten des Kalenderjahres wie zum Beispiel der Gesamtausstoss auf nationaler Ebene stehen ohnehin bestenfalls zeitgleich mit der Publikation dieses Rechenschaftsberichtes zur Verfügung, was mitunter mit der laschen Meldedisziplin einiger Akteure in den Reihen der Müllerei in Verbindung steht.)

Wie gewohnt – was auch den internationalen Gepflogenheiten/Usanzen entspricht – blenden wir in unseren Betrachtungen das Segment der Kleinmühlen (jährliche Vermahlungsleistung bis 500 t) aus, weil bei einem solchen Geschäftsmodell ursächlich kaum kommerzielle Beweggründe zugrunde liegen dürften. Dieses Segment – zusammengesetzt aus 15 Akteuren – generierte im Getreidejahr 2018/2019 eine Vermahlungsleistung von knapp 3'300 t, was einem Marktanteil von 0.7% entspricht (Quelle: Jahresbericht 2018/2019 DSM). Insgesamt gehen wir damit von 30 Mühlen aus, welche den schweizerischen Mehlmarkt unter sich aufteilen. Das hört sich für einen Markt mit einer gesamten Vermahlungsleistung von 457'228 t/Jahr – notabene unter Ausblendung des vorgenannten «nichtkommerziellen Segmentes» – nach einer noch stattlichen Anzahl Mühlen an, wenn man beispielsweise einen Vergleich mit Deutschland anstellt. (In Deutschland teilen sich 196 meldepflichte Akteure eine Vermahlungsleistung von 8.1 Millionen Tonnen Brotgetreide, was einer durchschnittlichen Verarbeitungsmenge von etwas über 41'000 t entspricht; Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft). Bei näherem Hinsehen wird dieses Bild jedoch ziemlich stark zurechtgerückt. 21 Mühlen im Vermahlungsbereich von 500 t bis 4'999 t teilen sich mit einer aggregierten Menge von knapp 36'974 t 8.09% Marktanteil, was einem Jahresumsatz (einer Vermahlungsmenge) von etwas über 1'760 t entspricht. Das Segment zwischen 5'000 t und 9'999 t wird unter zwei Mühlen aufgeteilt, wovon sich der eine Betrieb in der Deutschschweiz und der andere in der Romandie befindet, die gesamthaft 11'392 t oder 2.49% Marktanteil generieren.

Was sich visuell als grosse Verschiebung – nämlich im zweitobersten Segment – ausnimmt, ist in der Realität kaum eine. Waren es im Vorjahr (2017/2018) in der Kategorie zwischen 10'000 t und 49'999 t noch 4 Mühlen, so sind es in der letzten Kampagne (2018/2019) wieder 5 Mühlen, also gleich viele wie in den Perioden seit dem Jahre 2013/2014. Mit einem Marktanteil im letzten Jahr von 20.75% und in der Referenzperiode 2018/2019 von 31.61% scheint der Unterschied eklatant.

— Doch die Nr. 3 des Marktes konnte sich in der Periode 2017/2018 offensichtlich von ehemals knapp unter 50'000 t auf etwas über diese Marke obenauf schwingen, musste aber – so geht es wenigstens aus der Statistik hervor – wieder etwas Terrain abgeben, was die alte «Stallordnung» wiederherstellte.

Mit 144'546 t konnte die Kategorie von 10'000 t bis 49'999 t, zusammengesetzt aus sehr leistungsfähigen, punktuell aggressiven und ebenso resistenten Mühlen, im Vergleich zu den letzten fünf Getreidejahren Marktanteil dazugewinnen, obwohl die Nr. 4 ganz besonders gegenüber Nr. 5 und Nr. 6 in die Defensive geraten sein dürfte.
Die Spitze (Kategorie ab 50'000 t) – wie könnte es anders sein – teilen sich die Coop-Mühle (Swissmill) und die GMSA. Vergleicht man das Jahr 2018/2019 und blendet man den durch die Nr. 3 provozierten «Ausreisser» im Jahre 2017/2018 aus, dann kommen die beiden Mühlen mit einer Vermahlungsmenge von 264'316 t auf einen Marktanteil von zusammengerechnet 57.81%. Damit dürften die zwei Branchenersten – wie übrigens schon letztes Jahr – einen Marktanteil von je rund 29% im Segment der pflichtlagerrelevanten Vermahlungen (Ausblendung der Vermahlungen auf Basis der Zollerleichterungsverordnung respektive «technischer Mehle» und des sog. «Fabrikmehls») wie auch aller Produkte, die nicht unter den Status des Brotgetreides fallen, erreichen. Die Nr. 3, die sich mit ihrem ungewollten «Jo-Jo» zwischen den Mühlenkategorien (Vergleich Jahre 2017/2018 und 2018/2019) «geoutet» hat, was dem aufmerksamen Marktbeobachter schon im Vorjahr nicht verborgen blieb (siehe Geschäftsbericht GMSA 2018, Kapitel 1), dürfte auf einen Marktanteil von knapp 11% – also praktisch gleichauf mit dem des Vorjahres – kommen. Schwieriger ist es, die vier verbleibenden der «G7» einzuordnen, weil diese Mühlen keine Zahlen publizieren. Im Laufe der Zeit und mit etwas Beobachtungsgabe kann man sich trotzdem ein ungefähres Bild machen. Nr. 4 schätzen wir derzeit auf etwa 6%, Nr. 5 und Nr. 6 dürften mit möglicherweise etwas mehr als 5.6% bis 5.8% gleichauf liegen und Nr. 7 kann sich mit gut 3.5% sicherlich behaupten. Kurzum:

— Mit einem Marktanteil von gegen 90% decken die «G7» das Gros des Marktes ab, was einen Vergleich mit den internationalen Verhältnissen durchaus zulässt. Und trotzdem – so unsere Auffassung – kann die Konsolidierung des Marktes noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

1.5 AUSLASTUNG

(M.M.) Dass die Auslastung der beiden Hauptproduktionsstandorte (Bruggmühle Goldach/Moulins de Granges), auf die wir uns in dieser Betrachtung fokussieren, bei rückläufigem mengenmässigem Gesamtumsatz gelitten hat, ist unschwer auszumachen. Dieser Tatsache waren wir uns mehr als bewusst, als wir uns vom Segment der «technischen Mehle» («Fabrikmehle») Mitte des Geschäftsjahres verabschiedet haben (siehe Kapitel 1.4). Zählt man die rund 1'000 t/Jahr bis 2'000 t/Jahr der technischen Mehle hinzu, welche wir von der 2013 übernommenen Grands Moulins de Cossonay «geerbt» haben und die wir 2016 ebenfalls über Bord kippen mussten, weil die Regeln des «Fairplay» – auch wenn es sich beim damaligen Kunden um ein renommiertes Unternehmen in der Chemie-Pharmaindustrie handelte – sträflich missachtet wurden, dann kommen wir auf rund 6'000 t Mehl und entsprechend eine um die Ausbeute korrigierte noch bedeutendere Rohstoffmenge, die uns in der Auslastungsbilanz fehlen. Umgerechnet auf die installierte Kapazität in Goldach und Granges, korrespondiert diese Menge mit einem Durchlaufbetrieb (24 Std.) von rund 15 Tagen.

— Mit anderen Worten: Mengen und Umsatz sind wichtige Grössen in einer unternehmerischen Tätigkeit, die von hohen Fixkosten geprägt ist, aber den kritisch hinterfragenden Blick für das wirtschaftlich noch Sinnvolle – und Richtige – lassen wir uns trotzdem nicht nehmen.

Wie in den Vorjahren – und im Interesse der Konstanz – gehen wir innerhalb der GMSA davon aus, dass eine 100%ige Auslastung

bei 345 Tagen/24 Std. gegeben wäre. Lag die Auslastung 2017 noch bei 89%, so hat sich diese im Vorjahr (2018) auf 87.2% reduziert. 2019 müssen wir uns mit einem Wert von knapp 83% begnügen, was 286 Tagen Dauerbetrieb – im Vorjahr (2018) lag der Wert bei 299 Tagen – entspricht. Selbstverständlich wurden bei dieser Betrachtung die erst Mitte 2019 integral zur GMSA gehörende GARN wie auch die Steiner Mühle AG, welche sich auf Nischen-/Spezialprodukte im Bio/Demeter-Bereich, hergestellt aus allen möglichen Getreidearten, konzentriert, und die Bonvita AG, die ohnehin ein Paniermehlhersteller und keine Mühle ist, ausgeblendet.

In der Praxis – auf Basis der bestehenden baulichen/technischen Infrastruktur innerhalb der GMSA und unter Berücksichtigung der Vielzahl von Produkten/Labels – dürften Auslastungswerte von rund 310 Tagen als oberes Limit kaum zu überschreiten sein, weil wir schon jetzt grosse Mühe bekunden, der immer anspruchsvolleren Separierung/Einlagerung wie auch der internen «Rezyklierung» der «Mehle 2» (Zweitmehle bei den Weissmehl-Vermahlungen), die Silokapazität bindet, in wirtschaftlich sinnvoller Weise entsprechen zu können. Die Vermahlungsleistung ist zwar vorhanden, aber leider konnte die den Mühlen nachgelagerte Infrastruktur im Bereich von Verladung, Lagerzellen für Mehl/Nachprodukte bis dato noch nicht auf das Niveau gebracht werden, das uns vorschwebt, das aber vom Markt – unmassgeblich der unter grossem Druck stehenden Margen – über kurz oder lang zwingend verlangt wird (siehe auch Zwischenbericht GMSA 2019, Kapitel 2).

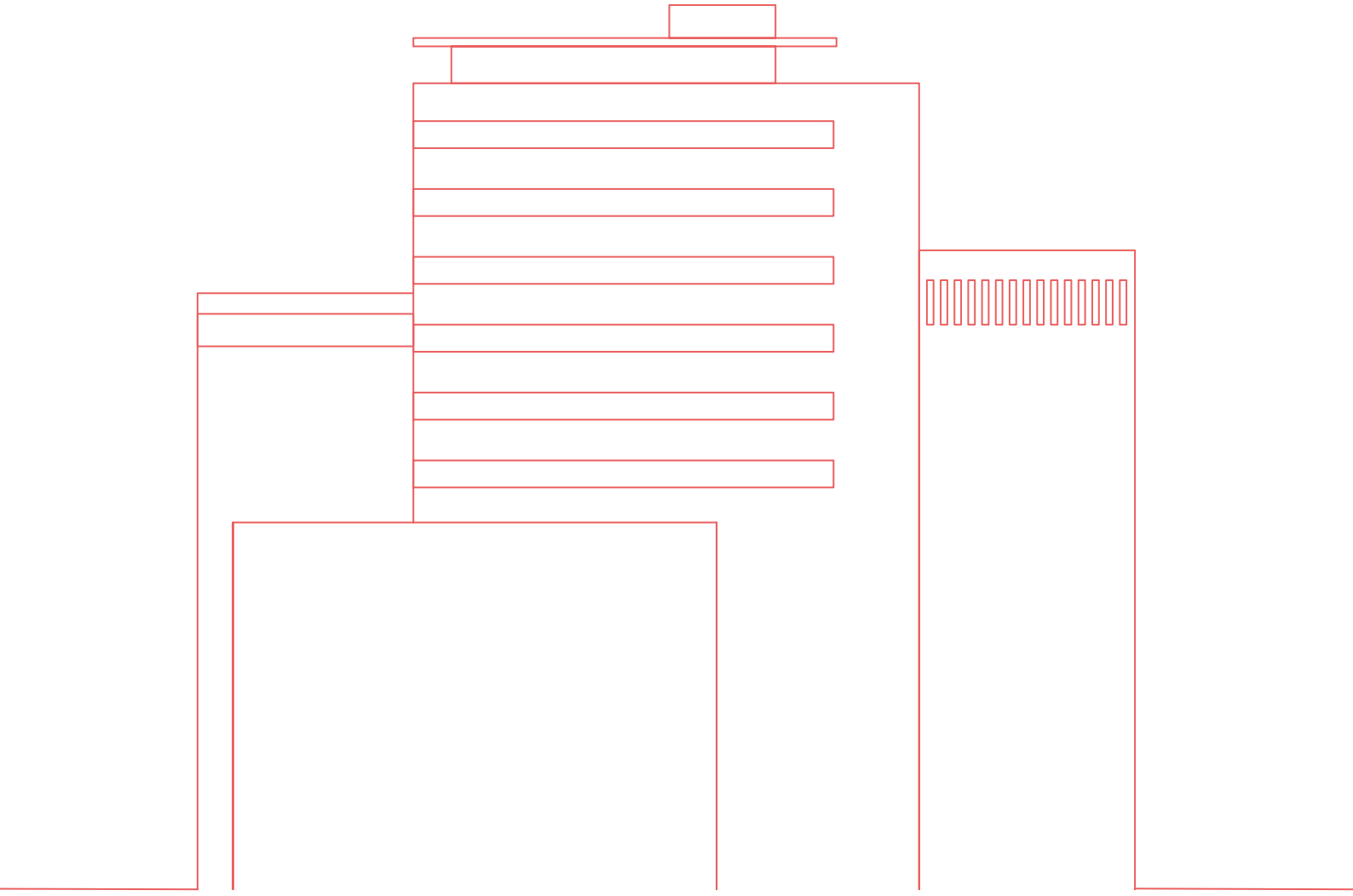

II

Institutionelles Rahmenabkommen (CH-EU): Risiken für den Agrarsektor

(«Die Teilnahme am EWR hätte der Schweiz eine vollständige wirtschaftliche Integration und damit einen gleichberechtigten Zugang zum Europäischen Binnenmarkt ermöglicht» – Definition Internetseite EDA.) Auch Bern rechnete seinerzeit keineswegs mit diesem Volksentscheid. In der Folge wurde der Teufel – analog den derzeitigen Verheissungen der «Remainer» gegenüber den «Brexiteers» im Vereinigten Königreich – an die Wand gemalt. Nicht weniger als der wirtschaftliche Niedergang der Schweiz wurde prophezeit.

(M.M.) In den letzten knapp drei Dekaden hat sich in der politischen Haltung der Schweiz gegenüber der europäischen Union doch einiges getan – und dies, obwohl unser Land umringt von derzeit noch 28 EU-Staaten (nach dem Austritt Grossbritanniens 27) nach wie vor als weisser Fleck auf der Karte wahrgenommen wird. Ende 1992 haben die Stimmbürger, die laut damaligen Umfragen noch zu gegen 50% für einen EU-Beitritt waren, zur Konsternation weiter Teile der Wirtschaft den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) knapp abgelehnt. («Die Teilnahme am EWR hätte der Schweiz eine vollständige wirtschaftliche Integration und damit einen gleichberechtigten Zugang zum Europäischen Binnenmarkt ermöglicht» – Definition Internetseite EDA.) Auch Bern rechnete seinerzeit keineswegs mit diesem Volksentscheid. In der Folge wurde der Teufel – analog den derzeitigen Verheissungen der «Remainer» gegenüber den «Brexiteers» im Vereinigten Königreich – an die Wand gemalt. Nicht weniger als der wirtschaftliche Niedergang der Schweiz wurde prophezeit. In Tat und Wahrheit ist gesamtwirtschaftlich ziemlich genau das Gegenteil eingetreten, was den Europaskeptikern seit Jahrzehnten sicherlich in die Hände gespielt hat, denn letztlich bestimmen das gesamtwirtschaftliche Fortkommen und das Wohlstandsniveau der Menschen mehr als alles andere die Politik.
In der Folge haben sich die Schweiz und die EU auf die Ratifizierung der sog. Bilateralen I (Inkraftsetzung 2002) und der Bilateralen II (2004) geeinigt, um der Schweiz einen präferenziellen Zugang zum europäischen Binnenmarkt in einigen klar definierten Sektoren zu ermöglichen. Nach der Definition des EDA handelt es sich bei den Bilateralen I – mit Ausnahme der Forschung – um klassische Marktöffnungsabkommen (Personenfreizügigkeit, Mutual Recognition Agreement/MRA respektive technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft, Landverkehr, Luftverkehr, Forschung). In den Bilateralen II werden – um bei den offiziellen Erläuterungen des EDA zu bleiben – «weitere wirtschaftliche Interessen (Lebensmittelindustrie, Tourismus, Finanzplatz) respektive die politischen Bereiche wie die innere Sicherheit, Asyl, Umwelt und Kultur berücksichtigt».

— Insgesamt regeln 120 Verträge das Verhältnis zwischen der EU und der Schweiz. Sowohl die EU wie auch der Bund sind seinerzeit davon ausgegangen, dass diese bilateralen Verträge nur vorübergehenden Charakter haben dürften, zumal die Exekutive der Schweiz Ende Mai 1992 – «aus strategischen Überlegungen», aber ohne jedes taktische Feingefühl – ein Beitrittsgesuch zur EU-Mitgliedschaft eingereicht hat.

Während 24 Jahren schlummerte dieses Gesuch, das wie ein temporär beiseite gelegtes Damoklesschwert seine psychologische Wirkung entfaltete, in den Schubladen von Brüssel und Bern, bevor es erst im Juni 2016 – auf Druck des schweizerischen Parlamentes – zurückgezogen und damit schicklich begraben wurde.
Die politischen Gräben zwischen der EU und der Schweiz haben sich in den vergangenen Jahrzehnten weiter geöffnet, denn derzeit sollen – glaubt man entsprechenden Umfragen (Jahresstudie 2018, Center for Security Studies, ETH Zürich) – lediglich noch rund 16% der Bevölkerung für einen EU-Beitritt sein. Wirtschaftlich ist die Verflechtung aber enger denn je, zumal auch 81% der Bevölkerung (siehe vorgenannte Studie) die Meinung vertreten, die wirtschaftliche Zusammenarbeit solle weiter vertieft werden. Je Arbeitstag beträgt das Handelsvolumen zwischen der europäischen Gemeinschaft und der Schweiz derzeit rund 1 Milliarde Franken (Quelle: EDA), was 60% des gesamten Wirtschaftsaustausches entspricht.

— Doch auch die Schweiz ist für die EU – was wieder einmal in Erinnerung gerufen werden muss – als drittgrösster Exportkunde (6.7%) schlichtweg unverzichtbar, was von den «europhilen» Kreisen bewusst negiert wird.

(China liegt mit seinen rund 1.4 Milliarden Einwohnern – gemäss Angaben des EDA – für die EU mit 15.4% auf Platz 2 und die USA stehen mit 17.1% aus der Sicht der europäischen Gemeinschaft auf dem obersten Treppchen.)
Ende Mai 2014 schrieb die Schweizerische Depeschenagentur (SDA): «Die Schweiz und die EU haben in Bern Verhandlungen über ein Rahmenabkommen aufgenommen ... Wie lange diese dauern und wohin die Reise gehen wird, ist ungewiss.» Wie recht die SDA seinerzeit doch hatte. Ursprünglich geht die Initiative auf den damaligen BR Didier Burkhalter zurück, der kurz vor Ende 2013 ein Verhandlungsmandat für ein institutionelles Rahmenabkommen vorstellte. Obwohl der Impuls seinerzeit ohne besonderen Anlass offensichtlich von der Schweiz ausgegangen ist, wurde der Ball dem Vernehmen nach sehr schnell von der EU aufgenommen, weil sich arbiträre Auslegungen der Verträge – z. B. Stichwort «Lohnschutz» durch die Schweiz – gehäuft haben sollen. Während Jahren, bis zur Veröffentlichung des ausgehandelten Abkommens Anfang Dezember 2018, blieb der Entwurf des institutionellen Rahmenabkommens (InstA) für die Öffentlichkeit weitgehend eine «Black Box». Licht ins Dunkel konnte nur mit starkem Druck gebracht werden. «Im Falle des Rahmenabkommens wurde Transparenz erst geschaffen, als der neue Gewerkschaftspräsident Pierre-Yves Maillard am 02.12.2018, einen Tag nach seiner Wahl, eine entsprechende Forderung stellte» (Zitat untenstehende Publikation von Prof. Dr. Baudenbacher). Dass wichtige Verhandlungen eine bedingte – gut austarierte und stufengerechte – Diskretion verlangen, versteht sich. Allerdings scheint man von Seiten des Bundes etwas weit gegangen zu sein. Prof. Dr. Carl Baudenbacher, ein Richter mit 23 Jahren Erfahrung am EFTA-Gerichtshof, schreibt in seinem 2019 veröffentlichten Buch «Das Schweizer EU-Komplott» auf den Seiten 211/213 unter dem Titel «Hidden EU-Agenda muss aufgegeben werden»: «Auf Manipulationen und Geheimverfahren lässt sich keine nachhaltige Europapolitik aufbauen. Gerade darauf beruht aber das Vorgehen von Bundesverwaltung und Bundesrat, und zwar seit 1992 ... Im Falle des Rahmenabkommens hat sich der Bundesrat geweigert, das Verhandlungsergebnis öffentlich zu machen, bis er nicht anders konnte. ... Wo es ihm nützlich erschien, hat er aber durch gezielte Indiskretionen versucht, die öffentliche Meinung zu seinen Gunsten, d.h. zugunsten des Rahmenabkommens, zu beeinflussen.»
Vor dem Hintergrund des «Lame Duck»-Phänomens der im 4. Quartal abtretenden EU-Kommission und der im Herbst 2019 anberaumten Parlamentswahlen in der Schweiz wurde das InstA – um Jahre zu spät – in die innenpolitische Vernehmlassung geschickt, was kaum als gute Ausgangslage gewertet werden kann. Zudem hat die ungelöste Brexit-Frage auf der ganzen Sache gelastet, weil irgendwelche Zugeständnisse auf Seiten der EU als Präjudiz für Grossbritannien – wie auch die Schweiz und alle anderen Staaten, die langsam auf Distanz zur Union gehen – hätten aufgefasst werden können.

— Die gutschweizerische, grundsätzlich bewährte Vorgehensweise, nämlich solide, jahrelange Aushandlung auf Beamtenebene und anschliessende Vernehmlassung in

den eigenen Reihen, ist jedoch der EU sauer aufgestossen.

Denn bereits im November 2017, anlässlich seines Besuches in Bern, soll der EU-Kommissions-Präsident Jean-Claude Juncker der Meinung gewesen sein, dass das InstA im April 2018 ratifiziert werden könne. Bern hat diese Auffassung und damit die Interpretation der EU für die Zeitachse des Zustandekommens des InstA, welches immerhin 32 Verhandlungsrunden beanspruchte, umgehend dementiert. In der Sonntagszeitung vom 29.06.2019 gipfelte dieser Zwist in einem Artikel mit dem Titel «Wer lügt?», wobei ein Foto von Jean-Claude Juncker und BR Ignazio Cassis beigefügt wurde. Anfang Juni 2019 teilt der BR der EU nach Beendigung der innenpolitischen Konsultationen mit, dass «gemeinsame Klärungen» im Rahmen des InstA – ganz besonders in den nach wie vor strittigen Fragen «Lohnschutz», «Unionsbürgerrichtlinie» und «staatlichen Beihilfen» – notwendig seien.

— Jean-Claude Juncker zeigte sich ganz offensichtlich düpiert, weil er vor seinem Abgang Ende 2019 unbedingt einen Erfolg verbuchen wollte, und forderte die Schweiz im autoritären, gutsherrlichen Stile eines preussischen Junkers auf, Farbe innerhalb von wenigen Tagen zu bekennen. Die Schweiz reagierte selbstverständlich nicht, zumal auch kein Gremium innerhalb dieser kurzen Frist die Kompetenz dazu gehabt hätte.

Diese Fehleinschätzung der Funktionsweise unseres Staates hat einmal mehr bewiesen: «Mit der Demokratie tut sich ein supranationaler Staatenverbund naturgemäss schwer» (FAZ, 19.11.2018). In der Folge – im Sinne einer völlig sachfremden Retorsionsmassnahme – hat die EU der Schweiz die Börsenäquivalenz (gleichwertige Anerkennung der Schweizer Börsenregulierung mit derjenigen der EU) aberkannt, was sich für die EU in Verkennung der Entschlossenheit der Schweiz (Aktivierung des Plans «B»: Nichtanerkennung der EU-Börsen) allerdings als ein veritabler «Rohrkrepierer» erwiesen hat. Und trotzdem wird im TA vom 31.12.2019, in Verkennung der Realität und im Sinne reiner Stimmungsmache für die europäische Sache, festgehalten: «Der Börsenstreit belastet den Finanzplatz.» Johannes Hahn, EU-Kommissär, hat in diesem Zusammenhang ganz offen, aber etwas sehr dreist von einem «Schuss vor den Bug» gesprochen, was das Niveau der brachial agierenden Union kaum besser reflektieren könnte.
Die NZZ vom 29.06.2019 hat diese Eskalation als «europapolitischen Scheideweg» bezeichnet, weil auf der Seite des weitaus bedeutendsten Handelspartners der Schweiz noch andere Druckmittel zur Verfügung stehen, um die widerspenstigen Eidgenossen gefügig zu machen. So hat die EU beispielsweise den Abschluss von neuen Marktzugangsabkommen wie auch die Aktualisierung von bestehenden Vereinbarungen (Bilaterale I) von einem InstA abhängig gemacht. Zudem wird von der EU erwogen, das MRA-Abkommen – welches 70% der Industrieprodukte umfassen soll – nicht mehr anzupassen, was zweifelsohne neue Hürden für die Schweizer Exporteure schaffen würde. Ob ein solches Szenario – eine schleichende Erosion des bilateralen Wegs ohne signifikante wirtschaftliche Konsequenzen – hingenommen werden könnte, bleibt offen.
Eines steht fest: «Wer in der EU wirtschaften will, muss sich an ihre Regeln halten» (siehe oben genannte FAZ-Ausgabe).

— Doch auch die EU steht gegenüber ihrem drittwichtigsten Handelspartner in der Pflicht. Diese Tatsachen bedingen, dass wir einen minimalen Konsens finden müssen.

Der BR hat in einer Antwort auf eine Interpellation des seinerzeitigen Nationalrates Pardini festgehalten, dass die im InstA vorgesehenen Lösungen beispielsweise vorteilhafter seien als eine Neuauflage eines EWR. Die Mitgliedschaft der Schweiz in der EU im Sinne einer Vorwärtsstrategie ist ohnehin – zumindest beim Stimmvolk – kein Thema. Ein umfassendes FHA im Stile desjenigen mit Kanada könnte möglicherweise eine Auffanglinie darstellen und wird in verschiedensten Gremien zwar diskutiert, ist aber bis anhin vom Radar der Medien – wie auch in der politischen Diskussion – noch nicht ausreichend erfasst worden. Im Vordergrund steht deshalb nach wie vor das hängige InstA und damit die Bereiche «Lohnschutz», «Unionsbürgerrichtlinie» und «staatliche Beihilfen», die je nach politischer Ausrichtung/Orientierung als «rote Linien» bezeichnet werden. Etwas anderer Auffassung ist Dr. Paul Widmer, ehemaliger Schweizer Spitzendiplomat, Dozent, Buchautor etc., der in der NZZ am Sonntag vom 05.01.2020 sagte: «Dem Volk sollte der Bundesrat endlich reinen Wein einschenken. Er muss sagen, dass es nicht nur beim Lohnschutz, der Unionsbürgerrichtlinie und den staatlichen Beihilfen Probleme gibt. Es geht um viel mehr. Es geht um den Verlust unserer demokratischen Selbstbestimmung. Wir können uns nicht dem Europäischen Gerichtshof unterstellen – und darauf läuft es hinaus –, wenn dieser in Streitfällen das entscheidende Wort hat. Und wir können nicht unter Androhung von Vertragssuspendierung abstimmen, wenn wir in unserem Urteil noch frei sein wollen.»

— Hier setzen die Bedenken des Schweizer Bauernverbandes (SBV) und der anderen mit der Landwirtschaft schicksalshaft verbundenen Branchen ein, die befürchten, dass eine eigenständige Agrarpolitik im Falle einer Ratifizierung des vorliegenden InstA in Frage gestellt sei.

So wird unter Hinweis auf Artikel 5 des InstA darauf verwiesen, dass Rechtsakte, welche von der EU erlassen werden, sich «dynamisch» – mit anderen Worten quasi «tel quel» – auf das InstA übertragen, sofern dieses Recht den materiellen Rahmen des Abkommens umfasst. Die Schweiz «übernimmt schon heute fleissig neues EU-Recht, aber immer freiwillig. Künftig würde sich die Schweiz verpflichten, neue Vorschriften stets innert maximal drei Jahren zu übernehmen, wenn einer der fünf Verträge betroffen ist, die dem Abkommen unterstehen (Personenfreizügigkeit, Land- und Luftverkehr, Landwirtschaft, technische Handelshemmnisse)» (NZZ, 17.01.2019). «Das heisst de facto, dass die Schweiz EU-Recht dynamisch übernehmen muss» (Schweizer Bauer, 26.01.2019), was nicht nur dem Prinzip der ausgewogenen und gleichberechtigten Interessen der Vertragspartner widerspricht, sondern einer kruden Machtdemonstration der EU gleichkommt.
Dr. Albert Rösti, Parteipräsident der SVP bis Frühling 2020, bringt diese Problematik in einem NZZ-Interview vom 29.12.2018 auf den Punkt: (Der Swissmem-Präsident Hans Hess habe im Gespräch mit der NZZ gesagt: «Wir sind ein souveränes Land, und unsere Souveränität wie die Sozialpartnerschaft werden wir nicht preisgeben.» Dann habe er hinzugefügt: «Aber um die dynamische Rechtsübernahme kommen wir nicht herum.» Das widerspreche, so Rösti, «mit Verlaub, jedem Rechtsverständnis. Entweder sind wir souverän, oder wir übernehmen dynamisch EU-Recht. Beides geht nicht.»)

Grosser Diskussionspunkt ist und bleibt das sog. «Streitbeilegungsverfahren». Kommt

es – angenommen das InstA würde in der heute vorliegenden Form ratifiziert – zu einer Auseinandersetzung, wird der sog. «gemischte Ausschuss» angerufen. Die nächsten Stufen sind ein Schiedsgericht und letztlich der Europäische Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), der wiederum ein Urteil, das für das Schiedsgericht verbindlich ist, fällt. Es wäre mehr als blauäugig, zu glauben, dass ein solches Gericht die Interessen der Schweiz – und nicht die der Union – wahrnehmen dürfte. Sollte die Schweiz ein Urteil des Schiedsgerichtes nicht akzeptieren, kann die EU «verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen» – sprich Sanktionen/ Retorsionsmassnahmen gegenüber der Schweiz – verfügen.

Besondere Sprengkraft kommt Kapitel 2 («Allgemeine Grundsätze für die Sicherstellung des ordnungsgemässen Funktionierens der Bereiche des Binnenmarktes, an denen die Schweiz teilnimmt») respektive den Artikeln 8A, Absatz 1 und 2 des InstA zu – insbesondere unter spezieller Berücksichtigung der explizit genannten (noch) zulässigen Beihilfen, die sehr restriktiven Charakter für Ausnahmesituationen haben.

— In bäuerlichen Kreisen – wie übrigens auch der 1. Verarbeitungsstufe – ist man der Meinung, dass gewisse Beihilfen, welche die Schweiz heute der Agrarwirtschaft gewährt (Verkäsungszulage, neue Milchzulage, Einzelkulturbeiträge für Raps, Sonnenblumen etc., Verwertungsmassnahmen für Obst, Schafwolle usw.), nicht mehr als zulässig erklärt werden könnten, was eine autonom von uns selbstbestimmte Agrarpolitik verunmöglichen würde.

Auch die Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) hat – unter Verweis auf die Getreide-/Milchzulagen («Nachfolgelösung» Schoggigesetz), welche Anfang 2019 neu geschaffen und privatwirtschaftlich bewirtschaftet werden müssen, um der 2. Verarbeitungsstufe die für den Export bestimmten verarbeiteten Rohstoffe zum europäischen Preisniveau zur Verfügung stellen zu können – ernsthafte Vorbehalte.

Mit anderen Worten: Auch wenn das InstA während Jahren von der ganzen Wertschöpfungskette aus einer gewissen Distanz – und rückblickend betrachtet mit einer mehr als fast nur fahrlässigen «Nonchalance» – beobachtet wurde, so hat sich nach Veröffentlichung des Inhaltes eine tiefe Besorgnis breitgemacht. Grösste Vorsicht ist deshalb auch von Seiten der Mühlenwirtschaft, als Teil der Agrarwirtschaft, geboten. David Rüetschi, Geschäftsführer Schweizerische Vereinigung für einen starken Agrar- und Lebensmittelsektor (SALS), verhehlt seine Besorgnis nicht: «Ein Rahmenabkommen mit der EU würde theoretisch Verhandlungen über ein Agrarfreihandels-Abkommen ermöglichen» (LID vom 15.02.2019). Vielleicht verbirgt sich eben hinter dem InstA mehr als nur die gewundenen Verlautbarungen der Behörden wie auch der neoliberalen Wirtschaftsverbände, die gerne die sog. «Rechtssicherheit», die nach der Ratifizierung eines solchen Abkommens gegeben sein soll, hervorheben. Der zuvor bereits zitierte Prof. Dr. Baudenbacher schreibt dazu in seinem Buch: «Das Volk wünscht eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der EU. Eine kleine Elite arbeitet hingegen auf eine politische Annäherung hin. Da ein Beitritt nicht zur Debatte steht, wollen die Komplotteure in Verträgen mit der EU möglichst viele points of no return schaffen. Ein Höhepunkt ist das Rahmenabkommen, nach dem die Schweiz der Überwachung durch die Kommission und der Kontrolle durch den EuGH unterworfen wäre.»

— Auch der mehrheitlich «europhile» TA (Ausgabe 07.01.2020) teilt diese Meinung: «Der Abkommenstext dreht sich vor allem um die institutionelle, also die politische und rechtliche Anbindung an die EU … Es geht um grundlegende Änderungen im politischen Prozess. Mit dem Rahmenabkommen werden Gesetze von Behörden gemacht, die uns nicht rechenschaftspflichtig sind und die wir nicht abwählen können – und Richter der Gegenpartei werden dieses Recht für uns auslegen.»

Und noch klarer – kurz und bündig – drückt es der immer sehr überzeugend auftretende, mit jedem Dossier, das er anpackt, bestens vertraute Nationalrat und Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes, Markus Ritter, aus: «In der vorliegenden Form wäre das Rahmenabkommen mehr als ein halber Beitritt zur EU» (NZZ, 20.02.2019). Ritter dürfte mit dieser Einschätzung auch auf die am 19.02.2019 bekannt gewordenen Verlautbarungen von Seiten der EU angespielt haben, bei welchen die Kommission von einer angestrebten Neuverhandlung des Grenzschutzes mit der Schweiz für Lebensmittel spricht.

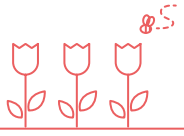

GMSA

III

Ist die landwirtschaftliche Produktion zu Recht im Fokus der Klimadebatte?

«Die Landwirtschaft ist beim Klimaschutz in einer Sonderrolle: Zum einen müssen wir die Ernährung sicherstellen und verursachen dabei natürliche, nicht vermeidbare Treibhausgase. Und zum anderen ist die Landwirtschaft über die CO_2-Bindung und damit die Speicherung von CO_2 als Humus in Böden als Lieferant von Bioenergie auch Teil der Lösung beim Klimaschutz» (Interview mit dem Umweltbeauftragten des Deutschen Bauernverbandes vom 02.08.2019, agrarzeitung).

(M.M.) Am 01.12.2019 hat die neue EU-Kommission unter der in ihren letzten Funktionen nicht von besonderem Glück begleiteten ehemaligen deutschen Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen die Arbeit aufgenommen. Als Schwerpunkt der Kommissionspräsidentschaft wurde der sog. «European Green Deal» definiert, welcher explizit auch die Landwirtschaft in die Pflicht nimmt, nachdem das Europaparlament etwas anbiedernd – aber publikumswirksam – den «Klimanotstand» ausgerufen hat. (Mit «Green Deal» wird ein Massnahmenpaket bezeichnet, mit dem die Klimaneutralität der Europäischen Union bis 2050 zu erreichen versucht wird. Gleichzeitig sollen diese Investitionen im Umfang von 1'000 Milliarden Euro zu einem Wachstumsmotor der Mitgliedstaaten werden.) Nur einen Tag später wurde eine grosse Delegation von Landwirtschaftsvertretern ins Berliner Kanzleramt zitiert, was – zu Recht oder Unrecht – suggerierte, dass die Agrarproduktion mitunter eine ursächliche Quelle für die Treibhausgase sei.

In der immer sehr sachlich gehaltenen und gut informierten deutschen agrarzeitung vom 02.08.2019 wurde die Faktenlage – wie allerdings schon einige Monate zuvor – klargestellt: «Mit einem Anteil von rund 7% an den gesamten Emissionen in Deutschland spielt die Landwirtschaft eine nur untergeordnete Rolle.» Es ist anzunehmen, dass die Grössenverhältnisse auch in der Schweiz nicht fundamental anders sind, obwohl die tatsächlichen Emissionen wohl niemals mit letzter Exaktheit zu eruieren sein dürften. Im Rahmen der Vorstellung eines «Klima Marshall Plans» Mitte 2019 – was mitunter auch als Vorgeplänkel für die Parlamentswahlen im selben Herbst eingeordnet werden kann und sich rückblickend als untauglicher Versuch herausgestellt hat, Kapital aus den Demonstrationen «Fridays for Future» zu schlagen – sprach die Sozialdemokratische Partei (SP) der Schweiz von rund 11%, die von der Landwirtschaft emittiert würden. Gleichzeitig stellte die SP einen ganzen Strauss von Ideen (Humusaufbau, Futterzusätze zur Verringerung der Methanemissionen, Moorschutz, E-Traktoren, Streichung der Rückerstattung der Mineralölsteuer etc.) vor, welche dazu beitragen könnten, die negativen Einflüsse weiter zu drosseln. Dass die landwirtschaftliche Produktion – wie alle anderen Wirtschaftsbereiche – in einer gewissen Verantwortung steht, ist nicht zu verhehlen. Allerdings, ob die schweizerische Landwirtschaft 11% (Angaben SP) oder 13%, wie auch kolportiert, respektive gar 17% unter Einbezug der Traktoren (Quelle: Agrarbericht 2019) emittiert, ist nicht weiter erheblich, zumal es sich nicht um eine exakte Wissenschaft handelt. Und trotzdem muss eines bedacht werden: «Die Landwirtschaft ist beim Klimaschutz in einer Sonderrolle: Zum einen müssen wir die Ernährung sicherstellen und verursachen dabei natürliche, nicht vermeidbare Treibhausgase. Und zum anderen ist die Landwirtschaft über die CO_2-Bindung und damit die Speicherung von CO_2 als Humus in Böden als Lieferant von Bioenergie auch Teil der Lösung beim Klimaschutz» (Interview mit dem Umweltbeauftragten des Deutschen Bauernverbandes vom 02.08.2019, agrarzeitung). Noch klarer wird im entsprechenden Leitartikel diese Sonderstellung hervorgehoben: «Die Erzeuger von Nahrungsmitteln können nicht mit dem gleichen Massstab wie die Hersteller von weniger lebensnotwendigen Gütern gemessen werden.»

Lino Guzzella, Professor an der ETH Zürich, bringt die Klimadebatte – «Grün ist die politische Modefarbe der Saison» (NZZ, 19.11.2019) – in einem am 04.09.2019 publizierten Artikel in der NZZ (Gastkommentar) auf den Punkt: «Heute stammen etwa 80 Prozent der weltweit eingesetzten Energieträger aus fossilen Reserven, und deren Einsatz stösst grosse Mengen an Treibhausgasen aus, vor allem CO_2. Dass dadurch ein menschengemachter Klimawandel verursacht wird, ist klar. Was kann die Schweiz in dieser Situation machen? Sicher einmal den eigenen Energieeinsatz minimieren und – wo immer sinnvoll – auf erneuerbare Energieträger umstellen.

— Aber auch wenn die Schweiz ihren CO_2-Ausstoss auf null reduzieren würde, hätte das keinen Einfluss auf das Klima.» (Die Schweiz emittiert einschliesslich der «importierten grauen CO_2» lediglich 0.3% der globalen Emissionen.) Und Guzzella weiter: «Zudem ist es nicht sinnvoll, grosse Summen auszugeben, wenn damit keine Wirkung erzielt wird …

Der Klimawandel kann aber nur gebremst werden, wenn die grossen Emittenten wie China, die USA, Indien echte Beiträge leisten – der Zuwachs des Verbrauchs von fossilen Energieträgern in China betrug 2018 etwa das Vierfache des totalen Energieverbrauchs der Schweiz im gleichen Jahr.»

Laut eines NZZ-Artikels vom 09.04.2019 sind die CO_2-Emissionen durch Verbrennung fossiler Brennstoffe in der Schweiz zwischen 1990 und 2015 um 10.5% zurückgegangen, bei einem gleichzeitigen Bevölkerungswachstum von 25% und notabene einer Steigerung des Bruttoinlandproduktes um 47%.

— Dass allein der Flugverkehr in der Schweiz, der im Wesentlichen auf die überbordende Reisetätigkeit von Touristen zurückzuführen ist, weil man glaubt, interkontinentale Mobilität sei fast ein Menschenrecht, mehr Treibhausgase emittiert als die ganze heimische Agrarproduktion, die immerhin einen Netto-Selbstversorgungsgrad von rund 50% sicherstellt, relativiert die Mitverantwortung der Urproduktion.

In solchen Betrachtungen sind selbstverständlich die immer beliebteren, auch von Schweizern gebuchten Reisen auf Kreuzfahrtschiffen, die mehrheitlich mit hochproblematischem, aber äusserst billigem Schweröl betrieben werden, noch gar nicht berücksichtigt.

Auch die vielgescholtenen USA unter ihrem exzentrischen, jedes diplomatische Feingefühl vermissenden, aber wirtschaftlich derzeit noch äusserst erfolgreichen gegenwärtigen Präsidenten haben – auch wenn dieses Land nicht viel von wohlgemeinten Absichtserklärungen an Klima-Gipfeln hält – wesentliche Fortschritte gemacht. Entsprechend einer Information der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 07.12.2019 stösst dieses Land wider Erwarten rund 16 Prozent weniger Treibhausgase aus als noch im Jahre 2005, bei einem gleichzeitigen Bevölkerungswachstum von rund 30 Millionen Menschen (+9%), was auf die Stilllegung von rund einem Drittel der Kohlenkraftwerke bis 2025 zurückgeht. Das unter dem Handelskrieg «leidende» China, das 2019 immerhin noch ein Wirtschaftswachstum von über 6% generierte und mit dem die Schweiz seit 2013 ein FHA unterhält, hat nach Angaben der für ihre äusserst seriösen Recherchen bekannten FAZ (siehe oben genannte Ausgabe) seit Anfang des Jahres 2019 hingegen Kohlekraftwerke mit einer Leistung von sage und schreibe 43 Gigawatt neu errichtet. Das entspricht der Kapazität von allen in Deutschland noch auf der Basis des Energieträgers Kohle in Betrieb stehenden Kraftwerken. Und als wäre das noch nicht genug, sind in China weitere Kraftwerke dieser Art, die immerhin für rund 40% des Weltanteils der Emissionen verantwortlich sind, geplant. Mit nachvollziehbarer Logik hat diese Politik der unter der Flagge von «Schwellenländern» segelnden bevölkerungsreichsten zwei Länder China und Indien (je rund 1.4 Milliarden Einwohner), die von den CO_2-Vorgaben ausgenommen wurden, nichts gemein.

Aktionismus in der Schweiz – wie beispielsweise die von gewissen Organisationen/

Parteien geforderte drastische Einschränkung des Konsums von Fleisch, der aber letztlich in einem gewissen Masse schlicht und einfach auf einen ausgeglichenen Speisezettel gehört (siehe Ernährungspyramide) – wäre ebenso falsch wie kontraproduktiv, zumal auch die Substitutionsprodukte (Fleischersatzprodukte) wie Soja meist auf abgeholztem, ehemals CO_2 absorbierendem Regenwald angepflanzt werden.
Dass der Wald, der mittelbar in einem Zusammenhang mit den agrarisch genutzten Flächen steht, eine ganz entscheidende Rolle in der Klimadebatte einnimmt, wird allzu oft – und dies auch ganz besonders von der Schweiz – ausgeblendet.

— FHA zwischen unserem Land und Nationen, welche sich nach wie vor am Raubbau am Regenwald beteiligen (siehe auch Geschäftsbericht 2018, Kapitel 2), sollten unter Hinweis auf die globalen Herausforderungen im Klimabereich schlichtweg nicht mehr unterzeichnet werden dürfen oder müssten zumindest an die Bedingung geknüpft werden, dass die bestehenden Regenwaldflächen erhalten bleiben.

Dazu sagt Felix Creutzig vom Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change in Berlin: «Es ist noch wichtiger, dass erst einmal die Entwaldung gestoppt wird, speziell in Brasilien und Indonesien» (TA, 05.07.2019). Dass die Schweiz im Verlaufe der Jahre 2018/2019 mit diesen Staaten FHA vereinbart hat, entbehrt nicht einer gewissen (traurigen) Ironie. Wir vereinbaren FHA mit Staaten, welche die Brandrodung praktizieren – oder diese zumindest tolerieren, weil viel Geld im Spiel ist – gleichzeitig sieht das revidierte schweizerische CO_2-Gesetz vor, dass die Emissionen der eigenen Landwirtschaft gegenüber 1990 bis 2030 um 20% bis 25% zu reduzieren seien. In der vorgenannten Zeitungsausgabe des TA wird das beängstigende Fazit gezogen: «Über die Hälfte des tropischen Regenwaldes ist gemäss dem Weltnaturschutzbund seit 1960 zerstört worden.» In der Tat tut sich die Schweiz – wie notabene viele andere Staaten – ganz offensichtlich schwer, eine kohärente, gleichzeitig globale Wirkung erzielende Politik in diesen Themenbereichen zu verabschieden. So importiert beispielsweise die waldreiche Schweiz (rund 1.3 Millionen Hektar, was einem Drittel der Landesfläche entspricht) mit einem pionierhaften und weltweit wohl einzigartigen Waldgesetz von 1876 99% der Holzkohle. Nigeria, das zwischen 1990 und 2015 knapp 60% der Waldfläche (10 Millionen Hektar) abgeholzt hat, exportiert fast ausschliesslich nach Europa. Der Beobachter (Ausgabe vom 10.07.2019) hat nicht nur festgestellt, dass in 15% der in der Schweiz verkauften Holzkohle Tropenholz Verwendung findet, sondern auch, dass ein sehr bedeutender Teil dieses Produktes aus den von Korruption geplagten ehemaligen Ostblockländern stammt, die trotz der Einbindung in die EU sich nicht scheuen, den letzten europäischen Urwäldern mit illegalen Abholzungen den Garaus zu machen. Und dennoch liebäugelt die politische Schweiz damit, einen weiteren Geldsegen von 1.3 Milliarden Franken (Kohäsionsmilliarde) über diese Länder zu ergiessen, um sich allenfalls das Wohlwollen der EU zu sichern.

Im 2018 publizierten Spezialbericht des Weltklimarates, der kaum eine entsprechende Würdigung in der Presse fand, wurde dargelegt, dass sich die Erderwärmung auf 1.5 Grad gegenüber der vorindustriellen Zeit begrenzen liesse, wenn die globale Waldfläche um rund einen Drittel oder 1 Milliarde Hektar vergrössert werden könnte, was immerhin dem Flächenausmass der USA entspricht. Grundsätzlich – so das Ergebnis der Forscher – sollte dies unter den gegenwärtigen Klimabedingungen erreichbar sein, sofern ein internationaler Konsens gefunden werden könnte und die «Hauptlast» von den grossflächigen Staaten wie Russland, USA, Kanada, China und Brasilien getragen würde.
Dass auch die Schweiz noch Potential hätte, die Waldfläche auszudehnen, um damit auch den Landwirten, die über die entsprechende Kompetenz der Bewirtschaftung verfügen, eine zusätzliche Verdienstquelle zu erschliessen, steht ausser Frage. Allerdings würde dies voraussetzen, dass Holz im Hochlohn-/Hochkostenland Schweiz – analog anderen Agrarprodukten – einer strengen Grenzbewirtschaftung (Zölle, Mengenbewirtschaftung) zu unterziehen wäre, um die entsprechenden ökonomischen Anreize zu schaffen. Denn Forstwirtschaft lohnt sich in der Schweiz bei den gegenwärtigen Rahmenbedingungen schlicht und einfach kaum mehr. Die schlecht gepflegten Wälder sind Ausdruck davon.
Eine Aufwertung des fast einzigen natürlich vorkommenden Rohstoffes Holz in der Schweiz, dem zudem eine entscheidende Rolle beim Klima zukommt, könnte gleichzeitig die Funktion einer Diversifikation bei der Einkommensgenerierung der Landwirte einnehmen. Denn nicht nur das Renommee der Fleischproduktion, sondern auch das der Milchproduktion wird mehr und mehr in Zweifel gezogen. Auch im bereits zuvor zitierten Agrarbericht wird davon ausgegangen, dass rund 80% der von der Landwirtschaft zu verantwortenden Klimaemissionen von der Tierproduktion ausgehen. Nach Angaben des Öko-Institutes in Freiburg (D) (Quelle: agrarzeitung, 26.04.2019) würde eine Verminderung des Fleisch-/Milchkonsums um 25% die Treibhausemissionen der Landwirtschaft um 10% senken. So schlägt der Bund im Agrarbericht 2019 des BLW denn auch vor, den Tierbestand an das lokal verfügbare Futterangebot anzupassen, weil auf Grasland gehaltene Wiederkäuer punkto Effizienz wesentlich besser abschneiden als solche, die auf einen hohen Anteil Kraftfutter angewiesen sind.

— Wer glaubt, dass diese Stossrichtung die Mühlenwirtschaft kaltlässt, dürfte sich täuschen, denn letztlich hängt der reibungslose Absatz der Mühlennachprodukte, die in der tierischen Ernährung Verwendung finden und immerhin zwischen 20% und 25% der Vermahlungsmengen ausmachen, von einem ausreichenden Nutztierbestand in der Landwirtschaft ab.

Ein ganz anderer Aspekt im Bereich der Emissionen, der die agrarische Wertschöpfungskette wie andere Wirtschaftsbereiche umfasst, ist der weltumspannende Handel. Die Weltbank hat im Mitte November 2019 publizierten Bericht (World Development Report) festgehalten, dass es mit der stark intensivierten globalen Handelstätigkeit (50% des Handels umfassen Wertschöpfungsketten) möglich gewesen sei, zwischen 1990 und heute die extreme Armut weltweit von 36% auf 10% zu reduzieren. Interessant ist in diesem Zusammenhang, die zwei gleichentags erschienenen Artikel (19.11.2019) über den auch unter Mitwirkung des SECO entstandenen Bericht zu vergleichen. Die NZZ schreibt im Titel: «Weniger Handel heisst mehr Armut», der TA hingegen: «Der Handel senkt die Armut und schadet der Umwelt», was übrigens auch vom Bericht selbst festgehalten wurde, aber nicht nach dem Gusto jeder politischen Couleur ist. Dazu die knappe Feststellung im TA: Im Rahmen von Wertschöpfungsketten würden mehr Waren über weite Distanzen transportiert als beim Handel mit Endprodukten. Die Folge sind höhere CO_2-Emissionen. Ganz offensichtlich vertragen sich Wachstum und Klima schlecht, was in der WOZ vom 19.12.2019 im Zusammenhang mit dem «European

Green Deal» wie auch in der NZZ vom 27.09.2019 mit einer Vielzahl von Graphiken unter dem Titel «Die grosse Beschleunigung» in eindrücklicher Weise festgehalten wird. Der charismatische Chefredaktor und Geschäftsführer der Zeitung Schweizer Bauer Rudolf Haudenschild, bringt es letztlich in seinem eindrücklichen Leitartikel vom 29.12.2019 in den ersten Sätzen mit einem Zitat aus dem 1987 erschienenen «Bruntland-Bericht» der Weltkommission für Umwelt und Ernährung auf den Punkt: «Nachhaltigkeit ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass zukünftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.»

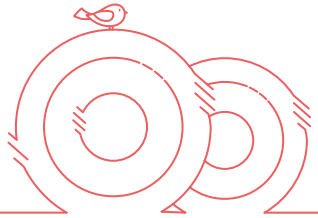

IV

Studie Avenir Suisse: *«Win-win: Freihandel Schweiz-USA»*

Wenn das Vorwort – abgefasst vom Direktor von Avenir Suissse – mit dem Satz endet: «Now, it's time for a deal!», und dann noch der überzogene/abgegriffene Begriff «Win-win-Situation», der ohnehin kaum jemals zutrifft, Verwendung findet, ist eine gute Portion Skepsis auf jeden Fall angebracht. Den «deal», den dieses etwas unseriöse, flapsige Wort zum Ausdruck bringt, hat die Schweiz auf ökonomischer Ebene schon längst – auch ohne diese «historische Chance» – gemacht. «Die Aussenhandelsquote (Summe der Exporte und Importe von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP) hat sich seit dem Jahr 2000 um 17 Prozentpunkte auf mittlerweile 110% erhöht.

(M.M.) Im August 2019 hat die in Zürich domizilierte, nach angelsächsischem Vorbild handelnde, dezidiert nach marktwirtschaftlicher Sichtweise agierende und dem klassisch liberalen Weltbild verpflichtete Denkfabrik Avenir Suisse die Studie mit dem Titel «Win-win: Freihandel Schweiz-USA/Argumente für ein Freihandelsabkommen mit dem zweitgrössten Wirtschaftspartner» publiziert. Bereits 2006 stand dieses Freihandelsprojekt auf der innenpolitischen Agenda (siehe Geschäftsbericht GMSA 2013, Kapitel 2), ohne dass damals allerdings formelle Gespräche aufgenommen worden wären. In der Schweiz wurde dieses während mehr als einer Dekade schlummernde Projekt erst wieder zum Thema, als die Chefin der EMS-Chemie Holding AG Mitte 2018 in der Presse einige Gedanken dazu äusserte und der Ball alsdann von liberalen Politikern und auch mit einigem Engagement vom «spirituellen Arm» (Avenir Suisse) der international orientierten schweizerischen Unternehmen aufgenommen wurde (siehe Geschäftsbericht 2018, Kapitel 2: Schweizerische Aussenwirtschaftspolitik auf Kosten der Landwirtschaft).

— Avenir Suisse versucht mit dieser Studie das Terrain für den politischen Entscheidungsprozess zu ebnen, um die politische Schweiz dazu zu bringen, die USA zu Freihandelsgesprächen zu bewegen – und zwar möglichst bald, solange die derzeitige amerikanische Administration vor den Ende 2020 stattfindenden Präsidentschaftswahlen noch handlungsfähig ist.

Die schweizerische Landwirtschaft spielt bei solchen – und ähnlichen – Freihandelsprojekten mit vergleichbarer Tragweite (siehe auch Geschäftsberichte GMSA 2008, Kapitel 2, Freihandelsabkommen, respektive die vorgenannten Ausführungen von 2018) eine mitentscheidende Rolle. Obwohl in der zur Besprechung/Kommentierung vorliegenden Studie einmal mehr der Landwirtschaft der schwarze Peter für die seinerzeit (2006) nicht formell zustande gekommenen Freihandelsgespräche zugeschoben wird und der Gegenbeweis notabene selbst vom amerikanischen Botschafter in der Schweiz schon längst erbracht wurde, hält sich diese einst in den Raum gesetzte These auch im jüngsten Bericht von Avenir Suisse hartnäckig.
Dem Agrarsektor wird von den Autoren der Studie (Patrick Dümmler/Jennifer Anthamatten) zwar kaum mehr als eine marginale gesamtwirtschaftliche Rolle (0.7% des BIP/3.1% der Beschäftigten) eingeräumt, er findet jedoch bei den zehn strategischen Handlungsempfehlungen eine überproportionale Beachtung, weshalb diese auch aus der Sicht der Mühlenwirtschaft, welche mehr als nur eng mit der Urproduktion verflochten ist, von Relevanz sind. Zudem – man traut seinen Augen kaum – wird beispielsweise von der «Win-win-Studie» die nachstehende, völlig bei den Haaren herbeigezogene Behauptung in den Raum gestellt, die jeder auch nur oberflächlichen Überprüfung in keiner Weise standhält: «So wird z.B. Mehl mit einem durchschnittlichen Zollansatz von über 400% des Warenwertes belastet, was den Handel mit den entsprechenden Produkten faktisch unterbindet» (Seite 7 u. 23 des Berichtes.) Ganz offensichtlich hat man sich bei der Abfassung der Ausführungen vom Grundsatz leiten lassen: «Der Zweck heiligt die Mittel», ohne allerdings verlässliche Erkundigungen eingeholt zu haben, was bei einer finanziell so hochdotierten und personell mehr als nur äusserst komfortabel ausgestatteten Organisation doch einigermassen verwundert.
Das FHA-Projekt CH-USA wird im Fazit der Studie als «historische Chance» tituliert, zudem sei auch die Ausgangslage gegenüber dem Jahre 2006 eine «fundamental» andere. (Die Stichworte lauten «Schwäche des Multilateralismus», Handelskrieg und «Aufstieg Chinas». Die bilateralen Themen zwischen der Schweiz und den USA haben sich weiterentwickelt, das Bankgeheimnis ist Geschichte, und für den schrumpfenden Agrarsektor können kreative Lösungen für eine etappenweise Öffnung gefunden werden.)
Wenn das Vorwort – abgefasst vom Direktor von Avenir Suissse – mit dem Satz endet: «Now, it's time for a deal!», und dann noch der überzogene/abgegriffene Begriff «Win-win-Situation», der ohnehin kaum jemals zutrifft, Verwendung findet, ist eine gute Portion Skepsis auf jeden Fall angebracht. Den «deal», den dieses etwas unseriöse, flapsige Wort zum Ausdruck bringt, hat die Schweiz auf ökonomischer Ebene schon längst – auch ohne diese «historische Chance» – gemacht. «Die Aussenhandelsquote (Summe der Exporte und Importe von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP) hat sich seit dem Jahr 2000 um 17 Prozentpunkte auf mittlerweile 110% erhöht. Unser Land hat innert zwei Jahrzehnten die grössten globalisierungsbedingten Pro-Kopf-Einkommenszuwächse erzielt und somit überproportional von der globalen Handelsintegration der Schweizer Unternehmen profitieren können» (Studie Avenir Suisse, Seite 3). Wie konnte dieses Ergebnis von der Schweiz, notabene auch ohne mit den aussenwirtschaftlichen Schwergewichten EU und USA ein Freihandelsabkommen (FHA) unterzeichnet zu haben, erreicht werden? Werden mit dieser Neuauflage eines FHA nicht offene Türen eingerannt, oder gibt es auch in diesem Fall allenfalls eine «hidden agenda», welche primär gar keine weitere Dynamisierung der wirtschaftlichen Beziehungen anstrebt, sondern vielmehr innenpolitische Weichenstellungen/Reformen unter dem Deckmantel des «Druckes aus dem Ausland» zum Ziel hat?

Wenn zwischenzeitlich einige Schweizer Unterhändler nach Washington eingeladen wurden – oder sich vielmehr selbst aufgedrängt haben – und während der zur Verfügung stehenden Zeit kaum in der Lage gewesen sein dürften, mehr als einige nette Höflichkeiten auszutauschen, wird – im Bericht zum Ausdruck gebracht – etwas grossspurig schon von «window of opportunitiy» gesprochen.

— Die USA sind und bleiben aber für die Schweiz – ganz abgesehen von der dominierenden EU – der zweitwichtigste Handelspartner und überflügeln China trotz des FHA mit dem gelben Riesen um mehr als das Doppelte (13% des Handelsvolumens – Importe und Exporte von Waren- und Dienstleistungen – im Falle der USA und lediglich 6% für China).

Auch erhöhten sich die amerikanischen Importe mit Provenienz Schweiz seit dem Jahre 2000 um mehr als das Doppelte. Vor diesem Hintergrund dürfte deshalb die Frage mehr als nur berechtigt sein, weshalb denn so plötzlich ein FHA von Organisationen wie Avenir Suisse und auch einzelnen Bundesstellen wieder so stark in den Vordergrund gerückt wird. Könnte dieses Ansinnen nicht geradezu als Einladung/Aufforderung verstanden werden, die Schweiz in die Pflicht zu nehmen, das ihrige beizutragen, um das notorische Handelsbilanzdefizit der USA mit weit grösseren Einfuhren, notabene auch im Bereich der Agrarprodukte, abbauen zu helfen? (Die Warenimporte der USA aus der Schweiz machten im Jahre 2018 21 Milliarden Franken aus, die Exporte der Schweiz jedoch 40 Milliarden Franken.) In dieser für die Schweiz ausgesprochen vorteilhaften Aussenhandels-Position, die mitunter auch ursächlich zum Wohlstand unseres Landes beigetragen hat, wäre es

vielmehr angebracht, tiefes Profil zu wahren und zu versuchen, vom amerikanischen Radar nicht vollumfänglich erfasst zu werden. Dies auch deshalb, weil die Bemühungen der Nationalbank, den Schweizer Franken nicht noch weiter erstarken zu lassen, von den Amerikanern ohnehin mit Argusaugen – Stichwort «Währungsmanipulation» – beobachtet werden.
FHA zielen darauf ab, tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse möglichst – nach einer zu vereinbarenden Übergangsphase – zu verringern oder ganz abzubauen. Viel Substanz ist hüben wie drüben in diesem Bereich nicht mehr auszumachen, weshalb man sich fragt, worum es eigentlich im Falle des FHA-Projektes mit den USA geht. Der durchschnittliche Zollansatz für amerikanische Produkte soll – entsprechend der Studie – bei 0.1% liegen und die Abschöpfung der Schweizer Produkte an der amerikanischen Grenze bei 0.6%. «Auch wenn die WTO davon ausgeht, dass Zollansätze unter 3% als sog. *nuisance tarifs* zu qualifizieren sind, d.h., dass die tatsächlichen Einnahmen kleiner sind als die entsprechenden Aufwendungen, diese zu erheben, dann heisst das noch längst nicht, dass diese im Sinne der strategischen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweiz ohne internationalen Druck aufgehoben werden sollen» (Geschäftsbericht GMSA 2018, Kapitel 2, Seite 29).
Erstaunlicherweise bringt es dieser Bericht fertig, sich innerhalb von wenigen Zeilen gleich selbst zu widersprechen. Dazu ein Beispiel: «Vorteile eines FHA ergeben sich unmittelbar für die bereits exportorientierten Schweizer Unternehmen mit Absatz in den USA. Die geschätzten Zolleinsparungen betragen CHF 135 Mio. pro Jahr und erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Produkte gegenüber Angeboten von Drittländern. Die Zolleinsparungen sind jedoch nicht der ausschlaggebende Punkt bei einem Abkommen: Vielmehr würde ein Abkommen massgeblich zur Rechtssicherheit beitragen und eine Rückversicherung gegen den weiter erodierenden multilateralen Weg darstellen» (Zitat Seite 11 des Berichtes.) Auf Seite 8 wird jedoch nochmals betont: «Will man den bilateralen Handel markant erhöhen, ist auch bei restlichen Produktgruppen der Zollansatz stark zu reduzieren bzw. ganz abzuschaffen» (gemeint sind die Agrarprodukte).

— Ist zu erwarten, dass mit der einzigen verbleibenden Supermacht jemals Rechtssicherheit zwischen der Schweiz und den USA geschaffen werden kann, wenn die politischen/ wirtschaftlichen Interessen es zu gegebener Zeit als opportun erscheinen lassen, die Muskeln zu zeigen?

Das sind wohl eher fromme Wünsche und gut gemeinte Absichten, denn kaum ein anderes Land versteht es besser, weltweite Sanktionen – auch indirekt – entgegen den internationalen Gepflogenheiten und Usanzen der WTO durchzusetzen, wenn vitale geopolitische/volkswirtschaftliche Interessen tangiert werden. Als jüngstes Beispiel sei auf das Projekt «Nord Stream 2» verwiesen, wo die USA verhindern wollen, dass Europa die Gasimporte aus Russland intensiviert, um selbst als Exporteur auftreten zu können.
Die Karten der Schweiz gegenüber den USA sind bei näherer Betrachtung mehr als nur gut. So beschäftigten die Schweizer Unternehmen in den USA rund 319'000 Personen, die amerikanischen jedoch lediglich 89'000 Personen in der Schweiz.

— Zudem gilt die Schweiz mit 305 Milliarden Franken als der siebtgrösste Investor in den USA, was ein Abbild davon abgibt, dass die Schweiz keineswegs in der Schuld steht und deshalb Konzessionen im äusserst sensiblen Agrarbereich weder zwingend noch in irgendeiner Form geboten sind.

Und trotzdem wird – auf der Basis einer kühnen und nicht nachvollziehbaren Annahme aufgrund der Erfahrungen mit bisherigen FHA – vom Bericht suggeriert, dass im Falle eines Abkommens zwischen den beiden Ländern die Exporte der USA in die Schweiz um knapp 27 Milliarden Franken und die Exporte unseres Staates um rund 25% (kumuliert knapp 14 Milliarden Franken) ansteigen würden. Lapidar – um nicht zu sagen fast naiv – klingen die Worte auf Seite 10: «Dies trägt zur Vielfalt der angebotenen Produktpalette bei und steigert den Nutzen für Schweizer Konsumenten.» Was ist damit gemeint? Mit Hormonen vollgepumptes Rindfleisch, die berühmten «Chlorhühnchen» oder genmanipulierte pflanzliche Agrarprodukte, die von den europäischen Konsumenten seit Jahren schlichtweg abgelehnt werden. Viel ehrlicher ist die Aussage in der gleichen Textpassage, ausgehend von der Annahme, dass ein FHA dereinst verwirklicht werden könnte: «Dies bedeutet, dass sich das heutige Warenhandelsdefizit der USA gegenüber der Schweiz durch ein FHA über die Zeit reduzieren dürfte und bei konstanter Fortführung der Wachstumsraten bis im Jahr 2031 in einen Überschuss drehen würde.» Ist es wirklich opportun, ein Abkommen anzustreben, das unsere privilegierte Situation im Aussenhandel zur Disposition stellt, und dies ganz besonders auf Kosten der Landwirtschaft, wird doch mantramässig wiederholt, dass ohne Schweizer Zugeständnisse im Agrarbereich kein Abkommen mit den USA zustande kommen werde?
Im Bericht widmen sich denn auch 5 von 10 der an die politischen Entscheidungsträger gerichteten strategischen Empfehlungen explizit der Landwirtschaft, um das Terrain eines FHA vorzubereiten:

- «Frühzeitiger und aktiver Einbezug der relevanten, inländischen Interessengruppen, insbesondere des Agrarsektors, bei Freihandelsgesprächen»
- «Abbau nicht-tarifärer Hürden des gegenseitigen Marktzugangs zwischen der Schweiz und den USA für Agrargüter»
- «Nutzung kreativer Lösungsansätze für eine etappierte Öffnung des Agrarmarktes gegenüber den USA durch Zollabbau»
- «Stärkung der Konsumentensouveränität durch klare, lückenlose Deklaration von Herkunft und Produktionsmethoden bei Agrargütern»
- «Zulassen von Wettbewerb durch Importkonkurrenz und Vertrauen in das Innovationspotential der Schweizer Produzenten»

Formulierungen der Studie, wie beispielsweise «Fleisch – kreative Spielräume nutzen» (Seite 39), hören sich zwar gut an und entbehren nicht einer gewissen Eleganz, sind bei näherem Hinsehen jedoch weitgehend ohne jede inhaltliche Substanz, weil wiederholt suggeriert wird, dass den schweizerischen Landwirten ein unternehmerisches wie auch ein marktwirtschaftliches Verhalten abgehe. «Mehr Wettbewerb zwingt Produzenten mit relativ hohem Kostenniveau zu Innovationen. Der Agrarsektor hat dafür grosses Potenzial ... Von der Strategie, ein zahlungskräftiges Kundensegment in speziellen Nischen zu bedienen, wie dies zahlreiche KMU vorexerziert haben, kann der Agrarsektor lernen» (Seite 51).

— Die Mär, dass es möglich sein soll, das Gros der schweizerischen Agrarprodukte als Nischen mit einem entsprechenden Mehrwert zu vermarkten, feiert Urständ.

«Ausserdem legen innovative Hersteller Wert auf Ursprungsbezeichnungen, um ihr Produkt zu differenzieren: Der Rheintaler

Ribelmais AOP wurde als erstes Getreideproduktlebensmittel der Schweiz geschützt.» Es liegt in der Natur der Sache, dass regionale Produkte – wie zum Beispiel auch das Walliser Roggenbrot AOP, das seinerzeit (2004) mitunter auch auf die Initiative der mittlerweile zur GMSA gehörenden Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle, Naters (GARN) ausging – wohl wichtig und entscheidend sind für das Selbstverständnis und die Identifikation eines ganzen Kantons, aber kaum jemals eine gesamtschweizerische Ausstrahlung erlangen können, weil sich der kulturelle Hintergrund dieser spezifischen Produkte nur schwerlich auf die nationale Ebene übertragen lässt.

Um bei den strategischen Empfehlungen des Berichtes zu bleiben, lässt ein weiteres, ganz besonders für den Landwirtschaftssektor äusserst problematisches Ansinnen aufhorchen. So formuliert es die Avenir Suisse wie folgt: «Möglichst zeitnaher Abschluss eines FHA mit den USA und somit Schaffung einer Plattform für die spätere Erweiterung und Vertiefung.»

— Angesichts der kurzen – wenn überhaupt noch verfügbaren – Zeitspanne, in welcher die Amerikaner nicht völlig vom Wahlkampf absorbiert sind und in dieser Phase auch nicht geneigt sind, sich mit aussenwirtschaftlichen Nebenkriegsschauplätzen zu beschäftigen, empfiehlt Avenir Suisse gewissermassen, ein ziemlich vages und damit unausgegorenes Rahmenabkommen abzuschliessen, das entsprechenden Interpretationsspielraum in den Folgejahren zulässt.

Der beschönigende Ausdruck, hinter dem sich die damit einhergehenden, kaum fassbaren Risiken verbergen, heisst «Evolutivklausel», mit der die «Weiterentwicklung»/«Erweiterung» und «Vertiefung», wie immer diese dann letztlich auf Beamtenebene ausgehandelt werden dürfte, sichergestellt werden sollen. Der Think Tank verkennt dabei den vielleicht etwas behäbigen, bisweilen als sehr langsam empfundenen, aber vielleicht gerade deshalb gut reflektierten politischen Entscheidungsprozess in der Schweiz, der nichts von Experimenten mit ungewissem Ausgang hält.
Dass die Denkfabrik mit der Aufforderung zu einem FHA zwischen der Schweiz und den USA letztlich ganz eindeutig die schweizerische Agrarwirtschaft ins Visier genommen hat – auch wenn der vorliegende Bericht etwas moderater daherkommt als die Studie von Mitte 2018 «Eine Agrarpolitik mit Zukunft» (siehe Geschäftsbericht GMSA 2018, Kapitel 2) – lässt sich kaum verbergen. Auf Seite 48 schreiben beispielsweise die Autoren ohne jede diplomatische Zurückhaltung im «süffigen», boulevardesk aufgemachten Stil der Gratiszeitungen: «Einem Sektor wie der schweizerischen Landwirtschaft, die bereits heute mit milliardenschweren Beiträgen an Steuermitteln und Konsumentenfranken unterstützt wird, sollten keine zusätzlichen Privilegien zugestanden werden.»
Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist deshalb ein FHA zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten weder zwingend, notwendig noch opportun. In einem Land wie den USA, das vom tiefen und unerschütterlichen Glauben ausgeht, dass die Marktwirtschaft alles richtet, wird man wohl kaum jemals Verständnis aufbringen, dass der schweizerische Souveränitätsgedanke auch mit einer eigenbestimmten, produzierenden und den hiesigen Verhältnissen angepassten agrarischen Wertschöpfungskette verknüpft ist – was selbstverständlich einen Preis hat.

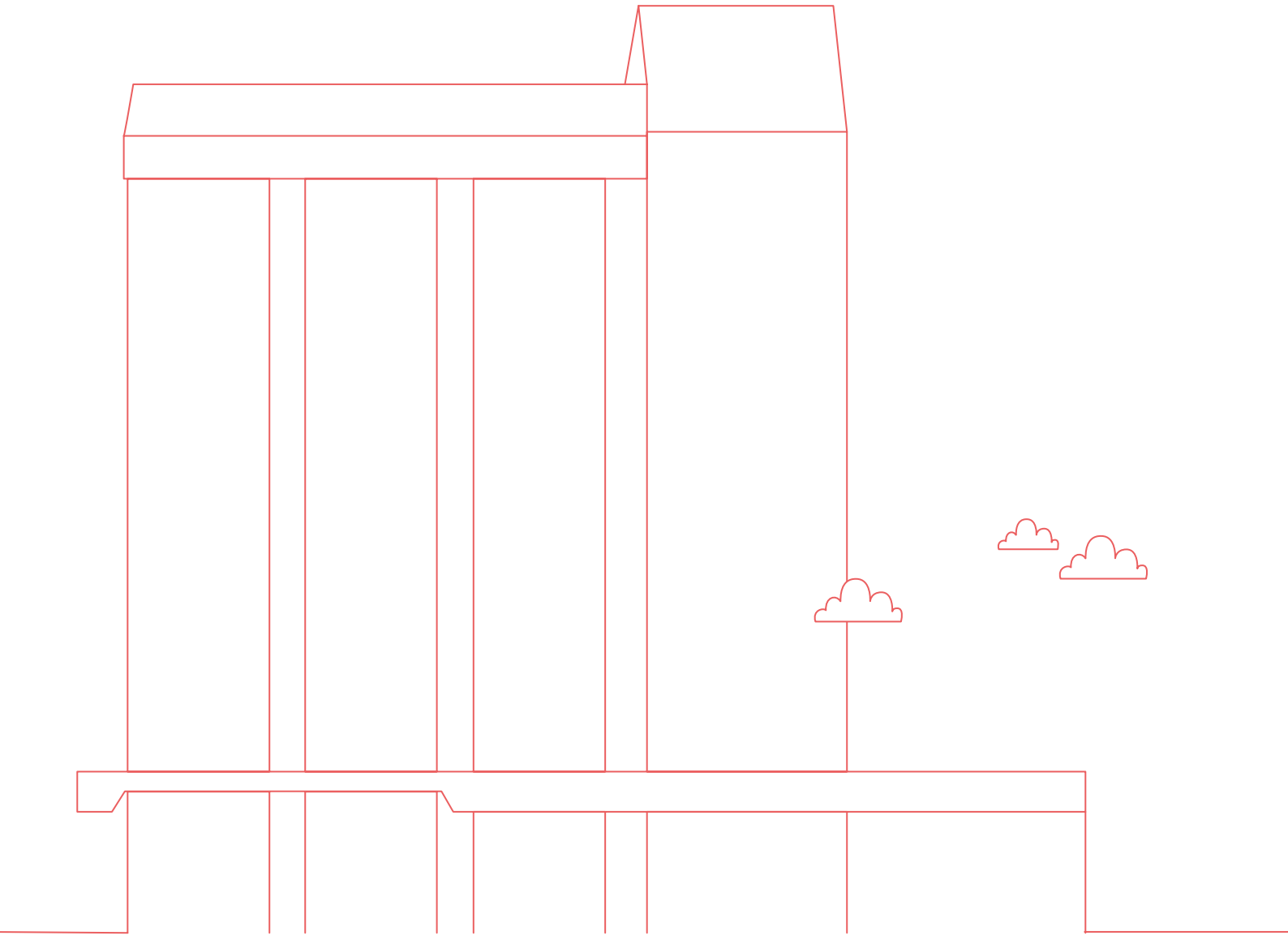

V

Weizen – Mehl: Unverzichtbar für die Welternährung des 21. Jahrhunderts

Weil auch die Wissenschaftler, welche sich in den Elfenbeintürmen verschanzt haben und uns während Jahren – glücklicherweise erfolglos – weismachen wollten, dass gentechnisch veränderte Organismen (GVO) eine ganz neue Agrarproduktion ermöglichen würden, inzwischen aber einsehen mussten, dass die Menschen in Europa ihnen nicht folgen, hat man eine andere Taktik eingeschlagen. Das Zauberwort heisst «Genome-Editing», was zwar kaum jemand versteht, aber als weiterer «grosser Forschungsdurchbruch» verkauft wird.

(M.M.) Die Weltbevölkerung steigt nach wie vor rasant, jeden Tag um rund 230'000 Menschen oder auf das Jahr umgerechnet um die Einwohnerzahl des grössten EU-Staates Deutschland mit ca. 80 Millionen Bürgern. Waren es im Jahre 2000 noch 6.1 Milliarden Menschen, so stieg die Zahl bis Ende 2019 auf 7.7 Milliarden. Gegenüber dem Jahre 1970, das der «älteren» Generation noch sehr präsent ist, hat sich die Menschheit mehr als verdoppelt. Im – zumindest für die Jugend – nicht sehr fernen Jahre 2050 soll nach Schätzungen der UN die Bevölkerung auf knapp 10 Milliarden angestiegen sein, wobei sich die Wachstumskurve entsprechend den Prognosen gegen Ende des Jahrhunderts abflacht.

— Im Zusammenhang mit diesem exponentiellen Wachstum, das mitunter auch in einer Kausalität mit der Klimaveränderung stehen dürfte, was aber aus falscher Rücksichtnahme gegenüber der Dritten Welt ein kaum ausgesprochenes Tabu-Thema ist, stellt sich die drängende Frage, wie eine ausreichende Ernährung für diese grosse Anzahl Menschen sichergestellt werden kann. Dies insbesondere auch deshalb, weil die bevölkerungsreichsten Kontinente sich an dem Wohlstandsniveau der industrialisierten «alten Welt» orientieren.

Ausdruck des Wohlstandsniveaus ist nun mal der Fleischkonsum. Christian Jörg, die Nr. 2 der «Saudi Agricultural and Livestock Investment Company» (SALIC), welche Teil des Staatsfonds von Saudi-Arabien ist und die Agrarflächen von mehreren hunderttausend Hektaren auf verschiedenen Kontinenten bewirtschaftet, drückte es in einem Interview des TA vom 03.01.2020 wie folgt aus: «Der globale Fleischkonsum hat sehr stark mit dem Einkommen zu tun: Je mehr Geld da ist, desto mehr tierische Proteine essen Sie. Und weil in vielen Ländern – vor allem Asien und Afrika – die Einkommen steigen, nimmt auch der Fleischkonsum zu.» Die Fleischproduktion seinerseits beruht zu einem wesentlichen Teil auf der Verfütterung von Getreide. Der WWF geht in seiner Studie von 2014 mit dem Titel «Fleisch frisst Land» – auf der Basis von Zahlen der FAO – davon aus, dass rund 60% des Getreides und 70% der Ölsaaten weltweit für die Fütterung Verwendung finden. Beim Weizen liegt die Quote bei rund 50%.
«Weizen, Reis, Mais, Gerste, Sorghum bzw. Hirse bilden weltweit die vorherrschende Grundlage der menschlichen Ernährung im Bereich Getreide» (Getreide, Mehl und Brot 2/2019 unter Hinweis auf die OECD/FAO.) Dieser Ansicht ist auch der zuvor zitierte Christian Jörg, welcher die Meinung vertritt, dass die sechs Hauptgetreidearten – einschliesslich Soja (Ölsaat und damit kein Getreide/Familie der Hülsenfrüchtler) – rund 60% des weltweit notwendigen Kalorienbedarfs abdecken.

— Fest steht, dass Weizen – praktisch gleichauf mit Reis – eine noch weit grössere Bedeutung hat als alle vorgenannten Getreidearten. Als Proteinquelle ist Weizen nämlich klar die Nr. 1.

Steigt nun die Bevölkerungszahl im prognostizierten Ausmass, was kaum angezweifelt werden dürfte, und geht man davon aus, dass sich der materielle Wohlstand für weite Teile der Weltbevölkerung mehrt (siehe auch Kapitel 3), dann ist es zwingend, dass bis 2050 zusätzliche 60% an Kalorien zur Verfügung gestellt werden können (Quellen: Schweizer Bauer, 15.05.2019/Vortrag Bernhard Lehmann TSM Treuhand bzw. Getreide, Mehl und Brot 2/2019). Die UN soll von der Formel ausgehen: Produktion plus 30% und Konsum/Verbrauch minus 15%. Auch die FIBL geht von einem zusätzlichen Bedarf von 50% aus.

— Dem Weizen kommt als bedeutendste Kulturpflanze der Welt in den vor uns liegenden Jahrzehnten eine noch grössere Rolle in der menschlichen Ernährung zu. Doch nicht nur der Bevölkerungsentwicklung und der weltweit festzustellenden Tendenz zu höherem Fleischkonsum («Trotz Vegi-Trend: Die Welt steht vor Fleischboom», TA, 03.01.2020) ist Rechnung zu tragen, sondern vielmehr dürfte auch der Klimawandel – ganz unmassgeblich der Ursachen – starken Einfluss auf die zukünftige Weizenproduktion ausüben.

«Schätzungen zufolge werden die durch den Klimawandel bedingten Verluste in einigen Teilen der Welt bis zu 30% im Jahre 2050 erreichen» (Quelle: vorgenannte Ausgabe Getreide, Mehl und Brot.) Bestätigt wurde diese Aussage von Christian Jörg, der darlegte, dass 2019 – im notabene trockensten Jahr in Australien seit 100 Jahren – die Ertragseinbusse auf den SALIC-Farmen rund 40% betragen habe. «Durch die Beschleunigung der Wachstumsphase wird sich beim Getreide die Kornfüllungsphase verkürzen – mit negativen Auswirkungen auf die Ertragsqualität und -quantität» (Schweizer Bauer, 10.07.2019).
Auch wenn weltweit die Lagerbestände nach aktuellen Schätzungen des USDA mit rund 270 Millionen Tonnen (Kampagne 2018/2019) fast rekordhaft hoch sind, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich fast als zwingend erweisen dürfte, den drei Hauptfaktoren, welche das Marktgefüge beeinflussen (Bevölkerungsentwicklung, Fleischkonsum, Klimaentwicklung), nicht nur grösste Beachtung zu schenken, sondern auch entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Schätzungen der FAO/OECD zufolge hat sich die Anbaufläche von Weizen in den letzten 60 Jahren, mit kleineren Ausschlägen von rund 10% bis 15% in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts, kaum verändert und pendelte sich im Wesentlichen bei etwas mehr als rund 200 Millionen Hektar ein. Der Nachfrage konnte bisher entsprochen werden, weil der Ertrag pro Hektar – sei es aufgrund von Züchtungsfortschritten, aber auch als Folge des gezielten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln – fast stetig angestiegen ist. Zudem konnten die Verluste durch eine bessere Infrastruktur (Lager/Silos) reduziert werden, was nicht heissen soll, dass in den Schwellenländern nicht nach wie vor grosse Mengen von agrarischen Rohstoffen vergammeln und verrotten, beispielsweise wegen Feuchtigkeit, Nagern, aber auch Getreidekäfern.

— Sollte sich das Klima weiter erwärmen, so geht nach einer Studie – veröffentlicht in der Zeitschrift «Global Change Biology 2019» – der Ertrag um 6% pro Temperaturgradanstieg zurück.

Zudem verschieben sich damit auch langsam die Anbaugebiete, denn Weizen, der seinen Ursprung im Nahen Osten hat, wird derzeit in gemässigten bis mediterranen und subtropischen Gebieten der nördlichen und südlichen Hemisphäre angebaut. Gewinner dieser Entwicklung werden aufgrund der geographischen/klimatischen Lage beispielsweise Russland oder Kanada sein. «Wintergetreide braucht für eine gute Entwicklung einen Kältereiz, der durch eine Temperaturerhöhung in Zukunft vielleicht nicht mehr ausreichend gewährleistet ist» (Schweizer Bauer, 10.07.2019). Russland, welches übrigens auch vor dem Ersten Weltkrieg für die Versorgung der Schweiz eine nicht unbedeutende Rolle spielte, weil

man im Rahmen der seinerzeitigen freihandelsähnlichen Verhältnisse auf Importe setzte, konnte zur Zeit der Bolschewiken/Kommunisten nicht einmal das eigene Volk ernähren.

— Mittlerweile ist Russland mit Abstand zum grössten Getreideexporteur avanciert, der die USA um rund einen Drittel übertrumpft.

Zudem liegen Schätzungen zufolge in Russland noch Flächen von der eineinhalbfachen Grösse Deutschlands brach, die bei Bedarf – und vorausgesetzt, dass die entsprechenden Lager-/Transportinfrastrukturen geschaffen werden können – zu mobilisieren wären. Doch hier scheiden sich die Geister. In der westlichen, «zivilisierten», auf die Forschung vertrauenden Welt setzt man vielmehr auf die Ertragssteigerung. «Experten befürchten, dass langfristig die Nachhaltigkeit des globalen Ökosystems gefährdet ist, wenn mehr Land in Produktion gebracht wird. Die günstigste Lösung zur weltweiten Weizenproduktion ist daher die Verbesserung der Weizenproduktivität» (siehe vorgenannte Publikation Getreide, Mehl und Brot).

— In der Schweiz hat sich im Verlaufe der letzten Dekaden im Hinblick auf die Produktivität (Hektarertrag) sehr wenig getan. Die Zeiten immer höherer Mengen pro Fläche – zumindest beim Brotgetreide – scheinen eindeutig vorbei zu sein.

Neue Sorten «performen» grundsätzlich gut, verhalten sich im Verlaufe der Jahre manchmal etwas anders, als man sich dies vorgestellt hat, und sind auch nicht vor einer gewissen Degeneration gefeit. Ob eine weiter intensivierte Forschung in Richtung Ertragsoptimierung wirklich mit signifikanten Fortschritten verbunden ist, dürfte völlig offen sein. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass die Zeitspanne der ersten Versuche bis zur Kommerzialisierung einer Weizensorte rund 15 Jahre beansprucht. Diese Zeit wollen sich gewisse Kreise nicht mehr geben. Eine betont landwirtschaftskritische Journalistin der NZZ ohne agrarischen Hintergrund verbreitete in der Zeitungsausgabe vom 03.01.2020 beispielsweise ein flammendes Plädoyer zugunsten der Gentechnik.
Weil auch die Wissenschaftler, welche sich in den Elfenbeintürmen verschanzt haben und uns während Jahren – glücklicherweise erfolglos – weismachen wollten, dass gentechnisch veränderte Organismen (GVO) eine ganz neue Agrarproduktion ermöglichen würden, inzwischen aber einsehen mussten, dass die Menschen in Europa ihnen nicht folgen, hat man eine andere Taktik eingeschlagen. Das Zauberwort heisst «Genome-Editing», was zwar kaum jemand versteht, aber als weiterer «grosser Forschungsdurchbruch» verkauft wird. In der NZZ vom 22.01.2019 wird diese «GVO-light-Methode» wie folgt definiert: «Neue gentechnische Verfahren wie Crispr/Cas, Talen oder ODM erlauben äusserst gezielte Eingriffe in das Erbgut von Pflanzen. Sie verändern diese auf eine Weise, wie das auch natürlich geschehen könnte. Im Gegensatz zur alten Gentechnik werden nicht unbedingt artfremde Gene eingefügt. So lässt sich am Endprodukt nicht feststellen, ob eine erwünschte Mutation durch herkömmliche Züchtung oder einen gezielten Eingriff ins Genom zustande gekommen ist.»
Einmal mehr – wie beim klassischen GVO – wird uns das «Blaue vom Himmel erzählt», nämlich drastisch geringerer Pestizideinsatz, Trockenresistenz, verlängerte Haltbarkeit etc., etc. Als wäre der Euphorie noch nicht genug, schreibt die NZZ vom 05.12.2019: «Wie soll man als Anleger mit einer Technologie umgehen, die das Potenzial hat, die Welt zu verändern?» Doch die «Rechnung wurde ohne den Wirt gemacht».

— Der EuGH hat nämlich entschieden, die neuen Verfahren juristisch gleich zu behandeln wie die herkömmliche Gentechnik. Der üblicherweise in solchen Bereichen auf Kohärenz bedachte BR hat jedoch im November 2018 den Entschluss gefasst, dass diese neue Technologie in der Schweiz etwas liberaler reguliert werden soll.

Mit anderen Worten: «Die Produkte, die beispielsweise mit Crispr/Cas hergestellt werden, sollen nicht zwingend als gentechnisch veränderte Organismen gelten müssen» (NZZ, 22.01.2019). Wenn die Schweiz vorgibt, in einem solchen – zentralen – Bereich einen Alleingang wählen zu können, obwohl dies nach Meinung von verschiedensten Fachleuten schlichtweg nicht möglich ist, dann kann bestenfalls von einer netten Geste, einem nicht ganz ehrlich gemeinten «Bückling» gegenüber der führenden Schweizer Exportbranche gesprochen werden. Oder etwas profaner ausgedrückt: «Honni soit qui mal y pense».

Eine völlig andere Sicht der Dinge wird in «Bio-/Demeter-Kreisen» vertreten. So setzt man sich in einem bemerkenswerten Artikel von BEITRÄGE/CONTRIBUTIONS, dem Magazin zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft, Demeter, Ausgabe 4/2019, mit der Frage auseinander, ob man mit einem flächendeckenden Anbau von Bio in der Lage wäre, 9 Milliarden Menschen im Jahre 2050 zu ernähren. Die kurze Antwort hiess: Ja, aber … «Die Landwirtschaft allein aber kann die Herausforderung nicht meistern, das ganze Ernährungssystem muss sich ändern. Der Anteil der tierischen Produkte und die Verschwendung von Lebensmitteln müssen halbiert werden. Das hat eine vom FiBL geleitete Studie ergeben.»
Fest steht, dass sich bei einer integralen Umstellung auf Bio-Produktion die Ertragslücken – bei Beanspruchung der bestehenden Landflächen – nicht unmassgeblich vergrössern würden. Es wird im vorgenannten Magazin unter Verweis auf die Expertengruppe von Lücken im Bereich von 8% bis 25% und beim Landbedarf von Zusatzflächen von 16% bis 33% gesprochen. Diese auch nach unserer Erfahrung absolut zutreffenden Zahlen dürften auch den BR mitunter dazu bewogen haben, die beiden hängigen Initiativen (Pestizid-Initiative, Trinkwasser-Initiative, siehe auch Zwischenbericht GMSA 2019, Kapitel 1) abzulehnen, weil damit die Inlandproduktion geringer ausfallen würde.
Zwei Grundüberlegungen liegen im Fokus derjenigen Kreise, welche mit Überzeugung hinter der Bio-Agrarwirtschaft stehen. Erstens sind sie der Auffassung, dass ein Drittel der Agrarerzeugnisse – unter Verweis auf Angaben der FAO – vom Acker nicht auf den Teller der Menschen gelangen. Ihrer Auffassung zufolge sollte es möglich sein, diesen «Food-Waste» um 25% bis 50% zu reduzieren, was als Teil der Lösung angesehen wird.
Zweitens – und dieser Punkt greift ziemlich stark in das Ernährungssystem – wird von einer kraftfutterfreien, graslandbasierten Tierproduktion gesprochen, «die Ackerland freigibt und auf Flächen ausweicht, die sich nicht für den Anbau von Kulturen eignen». Insgesamt – so die Meinung der Autoren – sollte der Anteil der tierischen Produkte an der Gesamtproteinversorgung der Menschheit von 38% auf 11% sinken, «bei vollständiger Vermeidung der Konkurrenz zwischen Futtermittelproduktion und Nahrungsmittelproduktion … Wir würden unseren Proteinbedarf zunehmend mit Hülsenfrüchten decken» (B/C, Ausgabe 4/2019).

— Auch wenn die Weltmeister des Fleischkonsums, die Amerikaner und Australier, mit einem Verbrauch pro Kopf, der dem doppelten der Schweiz entspricht, sich wohl kaum

leicht mit dem Gedanken anfreunden dürften, die Essgewohnheiten etwas anzupassen, so steht dennoch fest, dass die nicht graslandbasierte Fleischproduktion (Transformation von Getreide zu Fleisch) der langfristig ausreichenden Lebensmittelversorgung entgegensteht.

Darüber hinaus ist eine weitere Intensivierung der Landwirtschaft wohl kaum der Schlüssel, um die Erträge auch in den kommenden Dekaden sicherzustellen, weil der Bodenverlust schlichtweg zu gross ist (siehe Geschäftsbericht GMSA 2012, Kapitel 4). «Die Nahrungsmittelverfügbarkeit wurde in den letzten Jahrzehnten durch eine anhaltende Intensivierung der Landwirtschaft stark erhöht. Erhebliche Umweltauswirkungen, Stickstoffüberschüsse, die Eutrophierung (Überdüngung) von Land und Gewässern sowie eine Zunahme der Treibhausgasemissionen und der Biodiversitätsverluste zeigen die Kehrseite dieser Entwicklung» (B/C, Ausgabe 4/19). Und trotzdem schreibt die Journalistin in ihrem bereits zuvor kommentierten NZZ-Artikel in der Diktion einer Pressesprecherin eines Pharma-Unternehmens: «Es waren Herbizide, Insektizide und Fungizide, die mithalfen, die Baby-Boomer-Generation zu ernähren.» Sind das Bienensterben oder der Artenschwund (siehe Geschäftsbericht GMSA 2017, Kapitel V) wie auch das «Bioland Schweiz» (siehe Geschäftsbericht GMSA 2011, Kapitel 4) eine Fiktion oder könnte die in verschiedenster Hinsicht ziemlich verfahrene Situation auch im Hinblick auf die ausreichende Versorgung im Jahre 2050 nicht allenfalls Anlass sein, sich mit der biologisch-dynamischen Landwirtschaft (siehe Geschäftsbericht GMSA 2012, Kapitel 3) sehr intensiv auseinanderzusetzen?

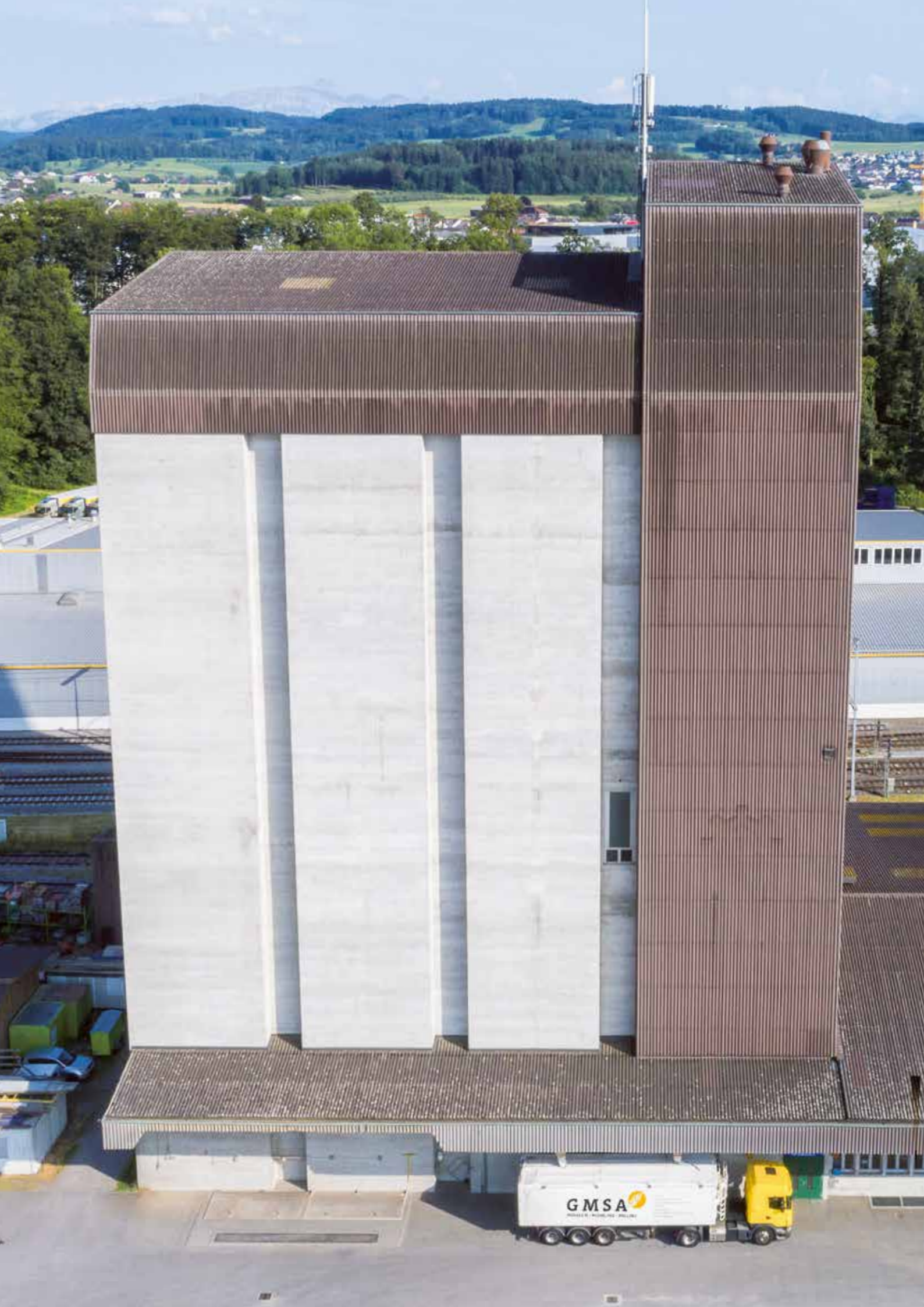
GMSA

Kommentar zu den Ergebnissen

(B.S.) Der Miteinbezug der Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters (GARN) in den Konsolidierungskreis der GMSA war im Jahre 2019 von besonderer Bedeutung. Die der GMSA seinerzeit (2015) gewährte Option – nämlich die Erhöhung der Beteiligung am Aktienkapital von 30% auf 100% – wurde umgesetzt. Ende Juni 2019 haben wir die Kontrolle über diese Gesellschaft übernommen, was in der Folge möglich machte, die Aktiven und Passiven im Konzernabschluss vollumfänglich zu berücksichtigen. Die Erfolgsrechnung ist partiell, d.h. seit dem 01. Juli 2019 im Konzernabschluss erfasst worden.

Die Absatzmengen der Fertigprodukte glitten um 3.0% zurück und der Nettoumsatz verringerte sich um 0.6% auf TCHF 137'864 (2018: TCHF 138'745). Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf das Segment der technischen Mehle zurückzuführen.

Die Warenkosten sanken leicht, obwohl die Einkaufspreise für das Getreide und die anderen Rohstoffe/Halbfabrikate sich als relativ stabil erwiesen haben. In der Differenz zum Vorjahr reflektiert sich die Absatzschwankung respektive der prozentuale Anteil der verkauften Mehle aus verschiedenen Anbauformen (konventionell, IP-SUISSE, Bio).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf TCHF 2'949 (2018: TCHF 3'885). Im Geschäftsjahr 2018 wurden Einkünfte aus dem Verkauf von Sachanlagen – so insbesondere von ungenutzten/ausserbetrieblichen Grundstücksflächen erzielt. (Es handelte sich namentlich um eine alte – notabene nicht in der Bauzone befindliche – Entladestation für Eisenbahn-Losezisternen der SBB, die einem Strassenprojekt der Gemeinde Goldach/SG weichen musste.)

Die Personalkosten stiegen aufgrund der globalen Integration der Gesellschaft GARN auf TCHF 22'666 (2018: TCHF 22'178). Allerdings – in Abstrahierung der Integration GARN – wären die Personalkosten insgesamt gesunken.

Die betrieblichen Aufwendungen sind klar gesunken und gingen von TCHF 13'318 im Jahre 2018 auf TCHF 12'774 zurück. Mitunter ist diese Entwicklung auf den Umsatzrückgang der abgesetzten Fertigprodukte zurückzuführen. Weitere Kostenoptimierungen haben sich aber darüber hinaus auf praktisch alle Geschäftsbereiche ausgewirkt.
Bei dieser Betrachtung muss beigefügt werden, dass wir beschlossen haben, die Produktionsmengen zwischen den Standorten Granges-près-Marnand/VD und Naters/VS im Verlaufe des 1. Semesters 2020 neu aufzuteilen. Diese Umstrukturierung wird im neuen Geschäftsjahr mit Kosten im Zusammenhang mit dem Sozialplan verbunden sein. Darüber hinaus werden mögliche Kostenfolgen, die mit der Demontage der Maschinen/Einrichtungen am Standort Naters verbunden sein könnten, bereits antizipiert, sofern in einigen Jahren der 2019 neu ausgehandelte Mietvertrag allenfalls nicht mehr erneuert werden könnte. Eine entsprechende Rückstellung in der der Höhe von TCHF 500 wurde als Aufwand in der Rubrik «betriebliche Aufwendungen» gebildet.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen stiegen auf TCHF 5'964 (2018: TCHF 5'474). Abgesehen von den in der Vergangenheit getätigten etwas umfangreicheren Investitionen, steht diese Erhöhung auch mit der Integration der GARN in Verbindung.

In der Folge verringerte sich der Betriebsgewinn auf TCHF 5'119 (2018: TCHF 5'997), was 3.7% des Nettoumsatzes – gegenüber 4.3% im Jahre 2018 – entspricht.

Die Bankverschuldung stieg von TCHF 5'000 auf TCHF 7'000, was insbesondere mit der Finanzierung des Kaufes der GARN in Verbindung steht. Wir konnten jedoch von günstigeren Zinssätzen profitieren, weshalb sich die Finanzaufwendungen auf TCHF 97 (2018: TCHF 113) reduzierten.

Die betriebsfremden Erträge (TCHF 390) stehen im Zusammenhang mit der Neubewertung einer Kapital-Immobilie auf Basis einer externen Expertise. Eine Rückstellung für «latente Steuern» wird im Posten Steuern erfasst.
Als unmittelbare Folge der eidgenössischen Abstimmung über die Steuerreform STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) im Mai 2019, sind die Steuersätze im Kanton Genève und St.Gallen gesunken. In der Folge verzeichneten wir ein Steuerergebnis von TCHF 834 und konnten damit die latenten (passiven) Steuerverbindlichkeiten in unserer Bilanz bereinigen.

Das Nettoergebnis beträgt TCHF 5'616 (2018: TCHF 5'980), was einem Rückgang von 6.1% gleichkommt.

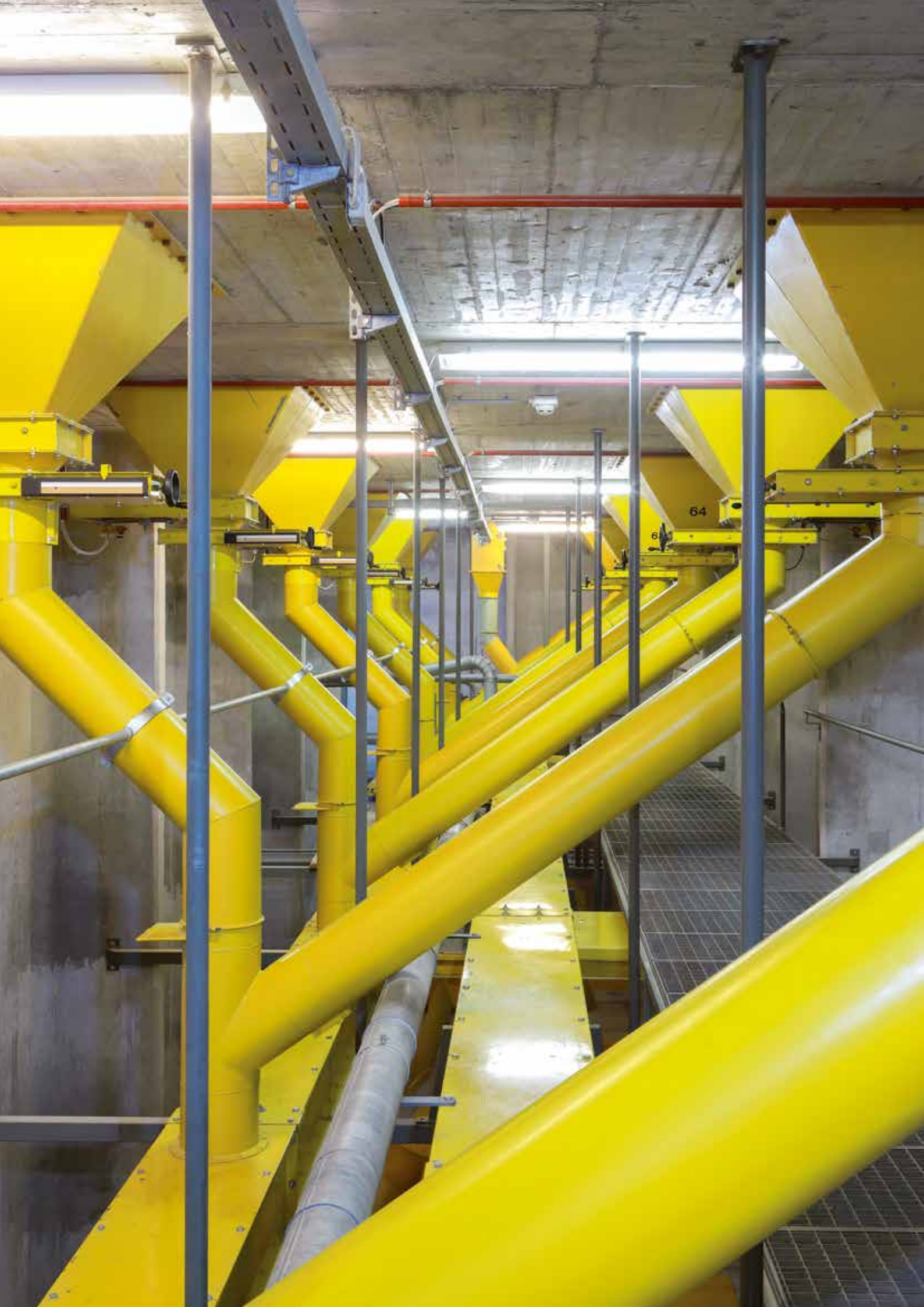
64

Perspektiven

Es gilt in den nächsten Jahren auf der Hut – aber auch offen – zu sein, sich nicht auf irgendwelche Abenteuer mit ungewissem Ausgang einzulassen, Geduld zu üben, das «Familiensilber», wie auch das «Savoir-faire» der Mitarbeiter beisammenzuhalten, um aber ebenso mit beherzter Entschlossenheit in die Strukturen der schweizerischen Müllerei einzugreifen, wenn sich dereinst eine weitere – wirtschaftlich vertretbare – Gelegenheit dazu bieten sollte.

(M.M.) Führt man sich die Jahresergebnisse der führenden schweizerischen Industriebetriebe vor Augen und vergleicht man diese mit den Kennzahlen der GMSA, dann kommt man mehr als nur ins Grübeln. So generierte beispielsweise die EMS-Chemie 2019 eine EBIT-Marge von satten 29%. Auch das führende Pharma-Unternehmen Roche hat sich im vergangenen Geschäftsjahr auf der für Landwirtschaftskreise kaum fassbaren «Flughöhe» von knapp 29% – notabene bei einem Umsatz von über 60 Milliarden – bewegt. Zweifelsohne handelt es sich bei diesen Unternehmen um in jeder Hinsicht aussergewöhnliche Firmen mit Leuchtturm-Funktion, die sich von der breiten Masse der börsenkotierten Gesellschaften unmassgeblich des gesamtwirtschaftlichen weltweiten Konjunkturverlaufes stets wohltuend hervorheben – und dies schon seit Dekaden.
Doch ist es möglich, im Industriesektor solche spektakulären, ja geradezu aussergewöhnlichen Ergebnisse vorzulegen, wenn der regulierende Wettbewerb – die DNA – einer marktwirtschaftlichen Ordnung so funktioniert, wie sie funktionieren sollte? Kommen damit nicht quasi-monopolistische Strukturen zum Ausdruck, weil keine – oder kaum valable – Alternativen auf dem Markt auszumachen sind? Kommt in einer Fragestellung dieser Art nicht die berühmte – den Schweizern so nahestehende – Neidkultur zum Ausdruck, oder handelt es sich eben doch um Marktversagen?

Wie dem auch sei. Wer immer sein Auskommen entlang der agrarischen Wertschöpfungskette generiert, lebt in einer anderen – und nach unserem Dafürhalten in der wahren – ökonomischen Wirklichkeit. Wir erzielen in der Müllerei vergleichsweise knappe – um nicht zu sagen auch im Vergleich zum übrigen industriellen Sektor unterdurchschnittliche – finanzielle Ergebnisse. Das war – ist – und wird wohl immer so sein, zumal sich die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Agrarsektors, der mittlerweile in der Schweiz nur noch 0.7% des BIP ausmacht, laufend zurückbildet.

— Lebensmittel dürfen in Europa unter dem Eindruck eines permanenten Überflusses/Überangebotes und im Bestreben, ein möglichst hohes freies Einkommen zur Befriedigung von nicht existenziellen Bedürfnissen einzusetzen, nichts mehr kosten, was den Preisdruck auf allen agrarischen Produkten befeuert.

Da nützen auch die gut gemeinten Ermahnungen von Angela Merkel anlässlich des Agrargipfels vom 03.02.2020 wenig. [So soll es eine «Kommunikationsallianz» von Landwirten und Handel geben, um in der Bevölkerung für mehr Wertschätzung für Lebensmittel zu werben – ein Vorschlag der Kanzlerin (FAZ vom 04.02.2020).] Mit der schrumpfenden, rein rechnerischen und damit eindeutig zu kurz greifenden Einordnung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Agrarwirtschaft ist auch ein kaum zu ertragender wirtschaftlicher Margendruck verbunden, der die Primärwirtschaft wie auch die 1. Verarbeitungsstufe integral erfasst hat. Zählte man im nicht so fernen Jahre 2000 rund 71'000 Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz, waren es im Jahre 2018 noch kaum 51'000. Knapp über 152'000 Menschen finden derzeit in der Landwirtschaft ihr Auskommen und damit rund 48'000 weniger als im Jahre 2000 (Quelle Agrarbericht 2018 BLW). In der schweizerischen Müllerei zählte man im Getreidejahr 2000/2001 noch 61 Mühlen über 500 t / Jahr. Jetzt – Getreidejahr 2018/2019 – waren es noch deren 30 (siehe auch Kapitel 1, Quelle DSM). Der Verdrängungswettbewerb nimmt – ohne jede Sentimentalität – seinen ungehinderten Lauf und macht auch vor bestens etablierten Unternehmen keinen Halt.

— Trotzdem – in völliger Negierung/Abstraktion der wirtschaftlichen Situation – nehmen die Anforderungen an die notwendige betriebliche/technische Infrastruktur laufend zu, weil der Markt u.a. eine völlig überzogene Produktpalette – aufgeteilt nach verschiedensten Anbauformen – ultimativ nachfragt (siehe auch Zwischenbericht 2019, Kapitel II). Das führt – über kurz oder lang – zu einem Verteilungskampf zwischen den berechtigten Ansprüchen des Aktionariates und auf der anderen Seite des Betriebes, die letztlich aber doch unter einen Hut gebracht werden müssen, um nicht am Ast zu sägen, auf dem man selbst sitzt (siehe auch Kapitel 1.5 dieses Jahresberichtes, Schlusssatz).

In der NZZ vom 25.09.2019 setzt sich die emeritierte Professorin Margrit Osterloh mit diesem Konflikt unter dem Titel «Eine Firma gehört nicht nur den Aktionären» auseinander. «Der Primat des Shareholder-Value wurde kürzlich von 180 CEO der grössten amerikanischen Unternehmen infrage gestellt. Sie erklären, dass Unternehmen in Zukunft die Interessen der Stakeholder – also z. B. Mitarbeitende, Lieferanten, Kunden sowie die örtlichen Gemeinden – ebenso beachten sollten wie die der Aktionäre. Es ist dies eine grundlegende Wendung in der Corporate Governance. ... Schliesslich sind Unternehmen kollektive Organisationen, in denen neben den Aktionären auch zahlreiche andere Beteiligte mit ihren komplementären Leistungen zusammenwirken.»

Die GMSA kann mittlerweile auf eine kerngesunde Bilanz verweisen, was vor knapp zwei Dekaden nicht der Fall war. Der Eigenkapital-Anteil hat sich eindeutig über 75% eingependelt, was uns Handlungsspielraum verleiht. Diese unumstössliche Tatsache ist – zumindest im Grundsatz – eine gute Ausgangslage für die kommenden Jahre, auch wenn die Finanzauguren suggerieren, dass die Aufnahme von Fremdkapital keinerlei Problem darstelle und es in absehbarer Zeit schlichtweg unmöglich sei, dass sich das Zinsumfeld wieder dort einpendle, wo es eigentlich sein sollte. Richtig ist, dass Geld derzeit praktisch nichts kostet, weshalb es grundsätzlich ein idealer Zeitpunkt wäre, den Wirkungskreis der GMSA zu vertiefen, aber auch zu erweitern. Offen gesprochen, suchen wir nach Möglichkeiten, in artverwandte, aber sehr eng mit der Mühlenwirtschaft verbundene Bereiche vorzustossen, wo unsere Kompetenzen in der Verarbeitung von Getreideprodukten in einem kausalen Zusammenhang stehen – selbstverständlich immer unter der Prämisse, nicht in einem direkten oder indirekten Konkurrenzverhältnis mit den Kunden zu stehen. Das scheint der Quadratur des Zirkels gleichzukommen und trotzdem – mit etwas Geduld und Ausdauer – dürfte diese Achse einen realistischen Ansatz bilden.

— Schliesslich ist kaum anzunehmen, dass die Konsolidierung der Müllerei nicht ihren weiteren Lauf nimmt, denn eines der einzigen probaten Mittel, die finanziellen Verhältnisse zu stabilisieren und wenn möglich zu verbessern, geht mit der Kostenkomprimierung einher, was es notwendig macht, die Strukturen der Branche weiter zu straffen und zu vereinfachen. In diesem Bereich verfügen wir über eine grosse Erfahrung, was mitunter auch den spezifischen Fähigkeiten/Erfahrungen unserer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, in

Kombination mit einer weit unterdurchschnittlichen Personalrotation, die uns so sehr am Herzen liegt, geschuldet ist.

Die Ergebnisse der GMSA werden in absehbarer Zeit – nach aller Voraussicht – niemals explodieren, denn die Marktumstände waren noch kaum jemals so harsch. Dass der Euro eine Fehlkonstruktion ist – zumindest für die wirtschaftlich schwachen EU-Staaten – dürfte, mit Ausnahme der Haltung innerhalb der unverbesserlichen «europhilen» Kreise, die nach wie vor von einem zentralistischen Grosseuropa träumen, mittlerweile allgemein anerkannt sein. Die weitere Erosion dieser auf einer noch nie dagewesenen Schuldenwirtschaft basierenden Einheitswährung gegenüber dem Schweizer Franken kann damit nicht ausgeschlossen werden. Sollte diese Kurserosion tatsächlich eintreten, dann ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass der Mehlmarkt eine weitere Schrumpfung erfährt, was den Druck, die Kapazitäten in der schweizerischen Müllerei weiter abzubauen (siehe auch Geschäftsbericht GMSA 2016, Kapitel 1.5), stark erhöhen dürfte. Eine Grundvoraussetzung, dass Vermahlungsleistung abgebaut werden kann, besteht jedoch darin, vorher zusammenzuwachsen und die wirtschaftlichen Interessen zu bündeln. Die sog. «G7» der Branche (siehe auch Kapitel 1) werden wohl schon seit Jahren als eine kaum verrückbare Tatsache angesehen, sollten aber das Heft selbst in die Hand nehmen, wenn es um die Konsolidierung der Branche geht, um dereinst vielleicht die «G6», «G5» oder sogar die «G4» bilden zu können, was jedoch sicherlich noch etwas Zeit braucht, bis die wirtschaftliche Einsicht obsiegt und/oder allfällige mögliche Nachfolge-/Generationenprobleme diesen Schritt erst möglich machen.
Es gilt in den nächsten Jahren auf der Hut – aber auch offen – zu sein, sich nicht auf irgendwelche Abenteuer mit ungewissem Ausgang einzulassen, Geduld zu üben, das «Familiensilber», wie auch das «Savoir-faire» der Mitarbeiter beisammenzuhalten, um aber ebenso mit beherzter Entschlossenheit in die Strukturen der schweizerischen Müllerei einzugreifen, wenn sich dereinst eine weitere – wirtschaftlich vertretbare – Gelegenheit dazu bieten sollte. Weizen/Mehl gewinnt langfristig (siehe auch Kapitel 5 dieses Jahresberichtes) an Bedeutung, was grundsätzlich eine gute und solide Grundlage für die Mühlenwirtschaft darstellen dürfte, die sich im Gegensatz zu anderen Branchen – so beispielsweise die Automobilbranche mit all ihren Zulieferern – kaum jemals «neu zu erfinden hat». Das mag etwas langweilig klingen, ist es aber nicht, wenn man als Anteilseigner oder Mitarbeiter der inneren Substanz der Begriffe Kontinuität/Beständigkeit/Vorhersehbarkeit in einem sich rasch wandelnden gesamtwirtschaftlichen Umfeld etwas abzugewinnen versteht.

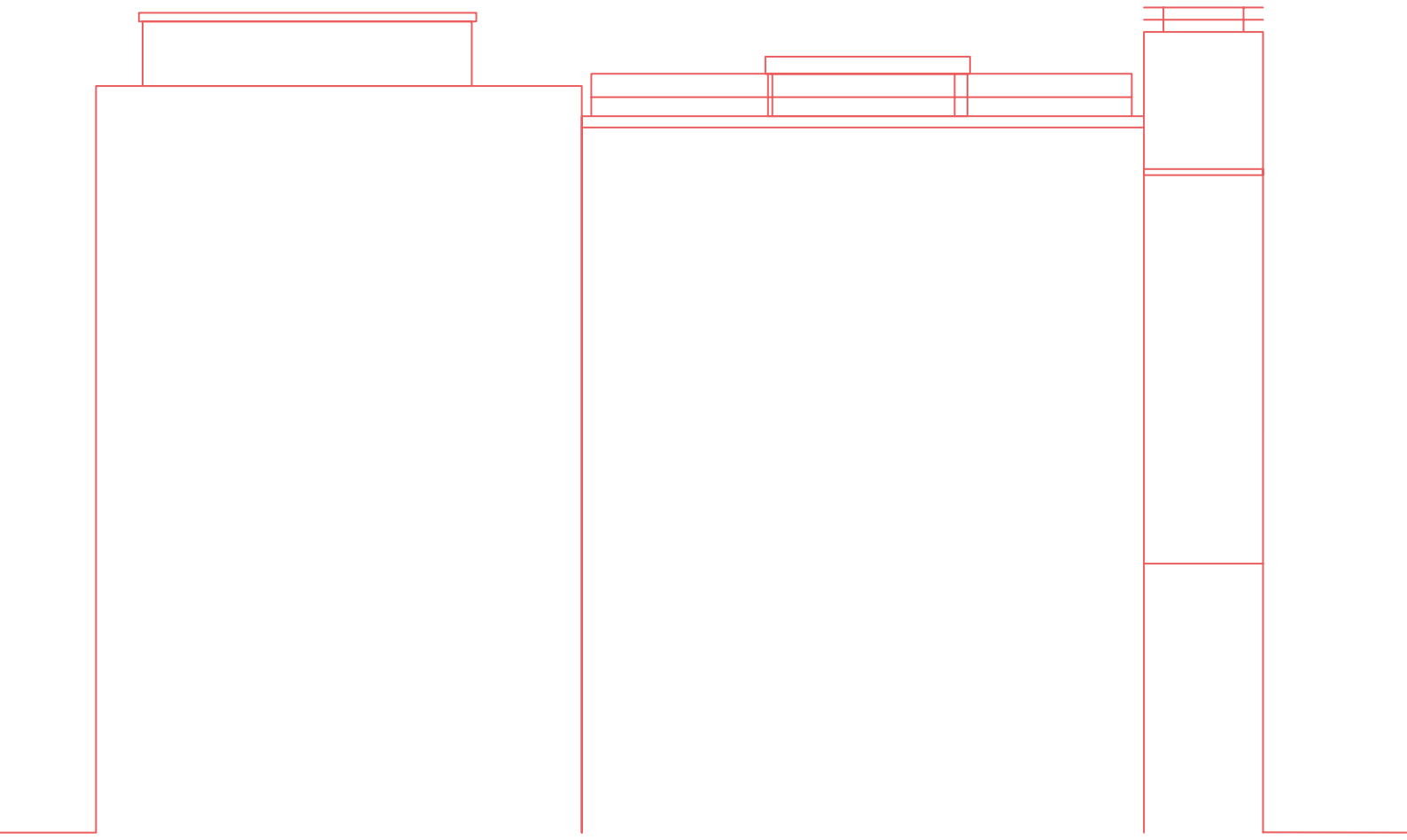

STEINERMÜHLE
simply organic since 1995

Groupe Minoteries SA

STATUTARISCHE RECHNUNG

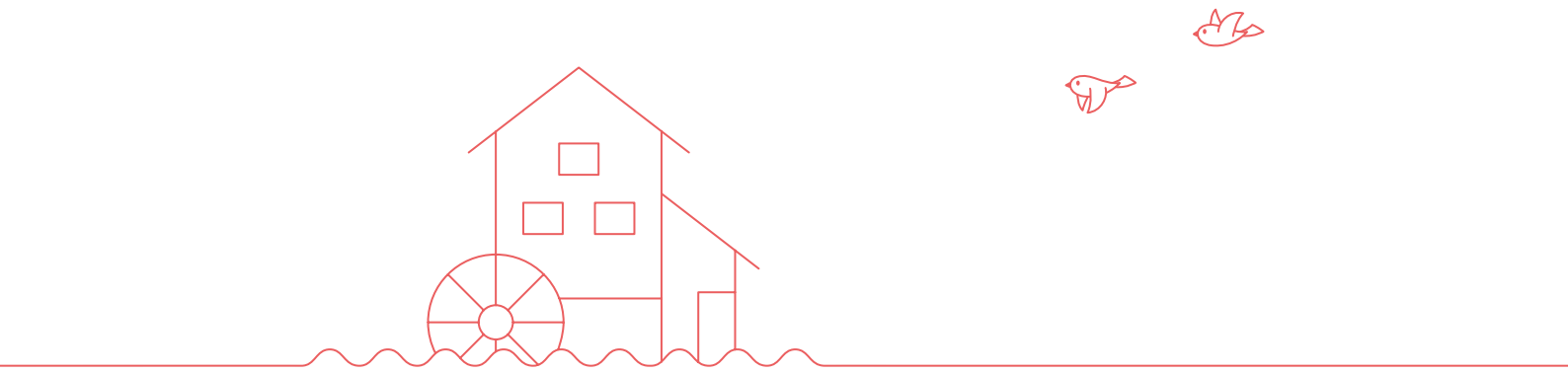

Bilanz per 31. Dezember

(in Schweizer Franken)

AKTIVEN	Anmerkungen im Anhang	2019	2018
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel		866’936	1’436’987
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		9’701’801	8’623’812
– Gegenüber Dritten		*9’000’895*	*8’104’093*
– Gegenüber Konzerngesellschaften		*700’906*	*519’719*
Übrige kurzfristige Forderungen		4’458’923	5’308’012
– Gegenüber Dritten		*261’684*	*396’153*
– Gegenüber Konzerngesellschaften		*4’197’239*	*4’911’859*
Vorräte	2	59’870	41’849
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		133’689	30’514
Total Umlaufvermögen		**15’221’219**	**15’441’174**
Anlagevermögen			
Finanzanlagen		56’320	74’923
– Darlehen an Dritte		*7’161*	*25’655*
– Übrige Finanzanlagen		*49’159*	*49’268*
Beteiligungen	3	62’314’100	65’440’100
Sachanlagen		8’328’183	8’216’145
Immaterielle Anlagen		2	2
Total Anlagevermögen		**70’698’605**	**73’731’170**
Total Aktiven		**85’919’824**	**89’172’344**

(in Schweizer Franken)

PASSIVEN	Anmerkungen im Anhang	2019	2018
Kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1'770'990	18'271'409
– Gegenüber Dritten		*1'170'444*	*1'198'743*
– Gegenüber Konzerngesellschaften		*600'546*	*17'072'666*
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten		55'266'802	38'047'549
– Gegenüber Dritten		*6'000'000*	*2'000'000*
– Gegenüber Konzerngesellschaften		*49'266'802*	*36'047'549*
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		2'944'561	3'560'353
– Gegenüber Dritten		*2'944'561*	*3'560'353*
Passive Rechnungsabgrenzungsposten		459'420	176'472
Kurzfristige Rückstellungen		737'300	813'000
Total Kurzfristiges Fremdkapital		**61'179'073**	**60'868'783**
Langfristiges Fremdkapital			
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten		1'000'000	3'000'000
– Gegenüber Dritten		*1'000'000*	*3'000'000*
Langfristige Rückstellungen		3'175'000	3'175'000
Total Langfristiges Fremdkapital		**4'175'000**	**6'175'000**
Total Fremdkapital		**65'354'073**	**67'043'783**
Eigenkapital			
Aktienkapital		1'650'000	1'650'000
Gesetzliche Gewinnreserve		1'299'217	1'299'217
Freiwillige Gewinnreserve		17'616'534	19'179'344
– Statutarische und ordnungsgemässe Gewinnreserve		*2'176'163*	*2'176'163*
– Gewinnvortrag		*14'693'181*	*14'792'110*
– Jahresgewinn		*747'190*	*2'211'071*
Total Eigenkapital		**20'565'751**	**22'128'561**
Total Passiven		**85'919'824**	**89'172'344**

Erfolgsrechnung für das am 31. Dezember abgeschlossene Geschäftsjahr

(in Schweizer Franken)

	2019	2018
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	89’546’425	90’770’891
Warenaufwand	-71’114’518	-73’982’018
Sonstige betriebliche Erträge	3’872’733	4’154’026
Personalaufwand	-12’569’837	-12’728’228
Übrige betriebliche Aufwendungen	-6’531’646	-6’227’321
Abschreibungen	-1’334’186	-1’766’196
Betriebliches Ergebnis vor Zinsen und Steuern	**1’868’971**	**221’154**
Dividenden Tochterfirmen	2’306’400	2’336’400
Finanzerträge	36’209	25’815
Finanzaufwendungen	-314’032	-377’689
Betriebliches Ergebnis vor Steuern	**3’897’548**	**2’205’680**
Auflösung von Rückstellungen	75’700	121’757
Bildung von Rückstellungen	-3’161’158	-27’866
Jahresergebnis vor Steuern	**812’090**	**2’299’571**
Direkte Steuern	-64’900	-88’500
Jahresgewinn	**747’190**	**2’211’071**

Anhang der Jahresrechnung

(in Schweizer Franken)

Die in der Jahresrechnung angewandten Bewertungsgrundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt. Die wesentlichen Bilanzpositionen sind wie nachstehend bilanziert:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die übrigen kurzfristigen Forderungen werden zu Nominalwerten bilanziert. Auf diese Werte werden individuelle Einzelwertberichtigungen vorgenommen, wobei der Restbestand der schweizerischen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen pauschal zu 5% und der Restbestand der ausländischen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen pauschal zu 10% wertberichtigt sind.

Umsatzerfassung

Der Umsatz wird – sobald die Vorteile und Risiken auf den Kunden übertragen und die Leistungen erbracht wurden – buchhalterisch erfasst. Dies ist normalerweise nach der Lieferung des Produktes der Fall.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen bestehen aus langfristig gehaltene Aktiven ohne Börsenkurs – oder ohne eindeutigen Marktpreis – respektive Darlehen an Mitarbeiter. Die Verbuchung erfolgt zum historischen Wert abzüglich allfälliger Wertverluste für uneinbringliche Beträge.

Beteiligungen

Die Beteiligungen sind in dem Bilanz zu Anschaffungskosten abzüglich wirtschaftliche benötigte Abschreibungen ausgewiesen.

Sachanlagen

Die Betriebssachanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bilanziert.

Zur Berechnung der Abschreibungsbeträge werden folgende Abschreibungssätze angewandt:

- Maschinen: 10% - 20%
- Lastwagen: 20%
- Mobiliar: 12.5% - 20%
- Personenwagen: 25%
- Hardware und Software: 20% - 33.3%

Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zur Jahresrechnung

(in Schweizer Franken)

1.

Die Anzahl Vollzeitstellen liegt im Jahresdurchschnitt nicht über 250 Mitarbeitende (dito 2018).

2.

Vorräte	**2019**	**2018**
Treibstoffe	89'805	62'773
Wertberichtigungen	-29'935	-20'924
Total Vorräte	**59'870**	**41'849**

3.

Beteiligungen		**2019**		**2018**	
Name und Rechtsform	**Sitz**	**Kapital**	**Stimmen**	**Kapital**	**Stimmen**
Bonvita AG	Stein am Rhein/SH	100%	100%	100%	100%
Bruggmühle Goldach AG	Goldach/SG	99.34%	99.34%	99.34%	99.34%
Céréalis SA en liquidation*	Valbroye/VD	0%	0%	50%	50%
Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters	Naters/VS	100% (Indirekt)	100% (Indirekt)	30% (Indirekt)	30% (Indirekt)
Geferina AG	Brugg/AG	100%	100%	100%	100%
Grands Moulins de Cossonay SA, à Valbroye	Valbroye/VD	100%	100%	100%	100%
Intermill AG	Schöftland/AG	100%	100%	100%	100%
Moulins de Granges SA	Valbroye/VD	100%	100%	100%	100%
Moulins de Sion SA	Sion/VS	100%	100%	100%	100%
Sopafi SA	Sion/VS	100%	100%	100%	100%
Steiner Mühle AG	Lauperswil/BE	100%	100%	100%	100%

*gemäss Handelsregister (Moudon)

Im Jahre 2019 wurde eine Rückstellung von TCHF 3'100 auf der Beteiligung der Steiner Mühle AG gebildet.

4.

Sicherheiten zugunsten Dritter	**2019**	**2018**
Bankgarantie	1'610'000	1'610'000

5.
Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und der ihm resp. ihr nahestehenden Personen und von Mitarbeitern

	2019		2018	
Verwaltungsrat und ihm nahestehende Personen	**Anzahl**	**in %**	**Anzahl**	**in %**
Amaudruz Céline und Familie	31'047	9.41	31'237	9.47
Bersier Rémy	5'228	1.58	5'228	1.58
Grichting Pierre-Alain	1	0.00	1	0.00
Revaz Pierre-Marcel, Präsident	73	0.02	73	0.02
Séquin Emmanuel und Familie	8'130	2.46	8'030	2.43
Sunier François	250	0.08	250	0.08
Veillon Pierre-François	20	0.01	20	0.01
Mitglieder des Verwaltungsrates und ihm nahestehende Personen (insgesamt)	**44'749**	**13.56**	**44'839**	**13.59**

Geschäftsleitung und ihr nahestehende Personen	**Anzahl**	**in %**	**Anzahl**	**in %**
Betschart André* und Familie	-	-	60	0.02
Blaser Jean-Michel	2	0.00	2	0.00
Dorthe José	10	0.00	10	0.00
Häfeli Jürg und Familie	172	0.05	172	0.05
Müller Marc und Familie	1	0.00	62	0.02
Yerly Jacques	40	0.01	40	0.01
Mitglieder der Geschäftsleitung und ihr nahestehende Personen (insgesamt)	**225**	**0.06**	**346**	**0.10**

*Herr André Betschart ist seit dem 31.03.2018 nicht mehr Mitglied der Geschäftsleitung (Pensionierung). Er wurde durch Herrn José Dorthe ersetzt.

	Anzahl	**in %**	**Anzahl**	**in %**
Mitarbeiter	**290**	**0.09**	**290**	**0.09**

6.

Aktionäre mit einem Anteil von mehr als 5% der Aktien	**Anzahl**	**in %**	**Anzahl**	**in %**
Familie Amaudruz*	31'047	9.41	31'237	9.47
LLB Swiss Investment AG	25'008	7.58	25'008	7.58
Mutuel Assurances SA	23'944	7.26	17'750	5.38
Herr Sturzenegger Ernst	21'790	6.60	21'790	6.60
Aktionäre mit einem Anteil von mehr als 5% der Aktien (insgesamt)	**101'789**	**30.85**	**95'785**	**29.03**

*Die Familie Amaudruz setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Michel Amaudruz, Dominique Amaudruz Guiramand, Françoise Amaudruz-Pedronin, Céline Amaudruz und Diane Gudin-Amaudruz.

7.

Nettoauflösung von stillen Reserven	**2019**	**2018**
Nettoauflösung von stillen Reserven	–	–

Veränderung des Bilanzgewinnes
(in Schweizer Franken)

	2019	2018
Bilanzgewinn am Anfang des Geschäftsjahres	**17’003’181**	**17’102’110**
Gewinnverwendung gemäss Beschluss der Generalversammlung		
– Ausschüttung an Aktionäre	-2’310’000	-2’310’000
Gewinnvortrag	**14’693’181**	**14’792’110**
Jahresgewinn	747’190	2’211’071
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	**15’440’371**	**17’003’181**

Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes
(in Schweizer Franken)

	2019	2018
	Antrag des Verwaltungsrates	**Beschluss der Generalversammlung**
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	**15’440’371**	**17’003’181**
Ausschüttung an Aktionäre	-2’640’000	-2’310’000
Vortrag auf neue Rechnung	**12’800’371**	**14’693’181**
Zahlung einer Dividende in der Höhe von CHF 8.00 pro Aktie mit einem Nominalwert von CHF 5.00, d.h.:	8.00	7.00
– unter Abzug von 35% Verrechnungssteuer	2.80	2.45
– Nettodividende für das Jahr	5.20	4.55

C6
DF
C4
C5

Bericht zur Jahresrechnung

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Groupe Minoteries SA, Valbroye (VD)

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil
Wir haben die Jahresrechnung der Groupe Minoteries SA – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung (Seiten 50 bis 56) zum 31. Dezember 2019 dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil
Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unser Prüfungsansatz

Wesentlichkeit
Der Umfang unserer Prüfung ist durch die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit beeinflusst. Unser Prüfungsurteil zielt darauf ab, hinreichende Sicherheit darüber zu geben, dass die Jahresrechnung keine wesentlichen falschen Darstellungen enthält. Falsche Darstellungen können beabsichtigt oder unbeabsichtigt entstehen und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen können.

Auf der Basis unseres pflichtgemässen Ermessens haben wir quantitative Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, so auch die Wesentlichkeit für die Jahresrechnung als Ganzes, wie nachstehend aufgeführt. Die Wesentlichkeitsgrenzen, unter Berücksichtigung qualitativer Erwägungen, erlauben es uns, den Umfang der Prüfung, die Art, die zeitliche Einteilung und das Ausmass unserer Prüfungshandlungen festzulegen sowie den Einfluss wesentlicher falscher Darstellungen, einzeln und insgesamt, auf die Jahresrechnung als Ganzes zu beurteilen.

Gesamtwesentlichkeit	CHF 671'000
Herleitung	0.75% des Nettoumsatzes
Begründung für die Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit	Als Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit wählten wir den Nettoumsatz, da dies aus unserer Sicht diejenige Grösse ist, an der die Erfolge der Gesellschaft üblicherweise gemessen werden. Zudem stellt der Nettoumsatz eine allgemein anerkannte Bezugsgrösse für Wesentlichkeitsüberlegungen dar.

Wir haben mit demVerwaltungsrat vereinbart, diesem im Rahmen unserer Prüfung festgestellte, falsche Darstellungen über CHF 67'100 mitzuteilen; ebenso alle falschen Darstellungen unterhalb dieses Betrags, die aus unserer Sicht jedoch aus qualitativen Überlegungen eine Berichterstattung nahelegen.

Umfang der Prüfung
Unsere Prüfungsplanung basiert auf der Bestimmung der Wesentlichkeit und der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen der Jahresrechnung. Wir haben hierbei insbesondere jene Bereiche berücksichtigt, in denen Ermessensentscheide getroffen wurden. Dies trifft zum Beispiel auf wesentliche Schätzungen in der Rechnungslegung zu, bei denen Annahmen gemacht werden und die von zukünftigen Ereignissen abhängen, die von Natur aus unsicher sind. Wie in allen Prüfungen haben wir das Risiko der Umgehung von internen Kontrollen durch die Geschäftsleitung und, neben anderen Aspekten, mögliche Hinweise auf ein Risiko für beabsichtigte falsche Darstellungen berücksichtigt.

Zur Durchführung angemessener Prüfungshandlungen haben wir den Prüfungsumfang so ausgestaltet, dass wir ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung als Ganzes abgeben können, unter Berücksichtigung der Organisation, der internen Kontrollen und Prozesse im Bereich der Rechnungslegung sowie der Branche, in welcher die Gesellschaft tätig ist.

Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte aufgrund Rundschreiben 1/2015 der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde
Wir haben über keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für die Jahresrechnung
Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung
Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den PS durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den PS üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir tauschen uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss aus, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern zutreffend – damit zusammenhängende Schutzmassnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht, und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Lausanne, 20. März 2020
PricewaterhouseCoopers SA

Philippe Tzaud
Revisionsexperte, Leitender Revisor

Gérard Ambrosio
Revisionsexperte

Aktienkurs der Groupe Minoteries SA (proportional zu den Transaktionen)

2019

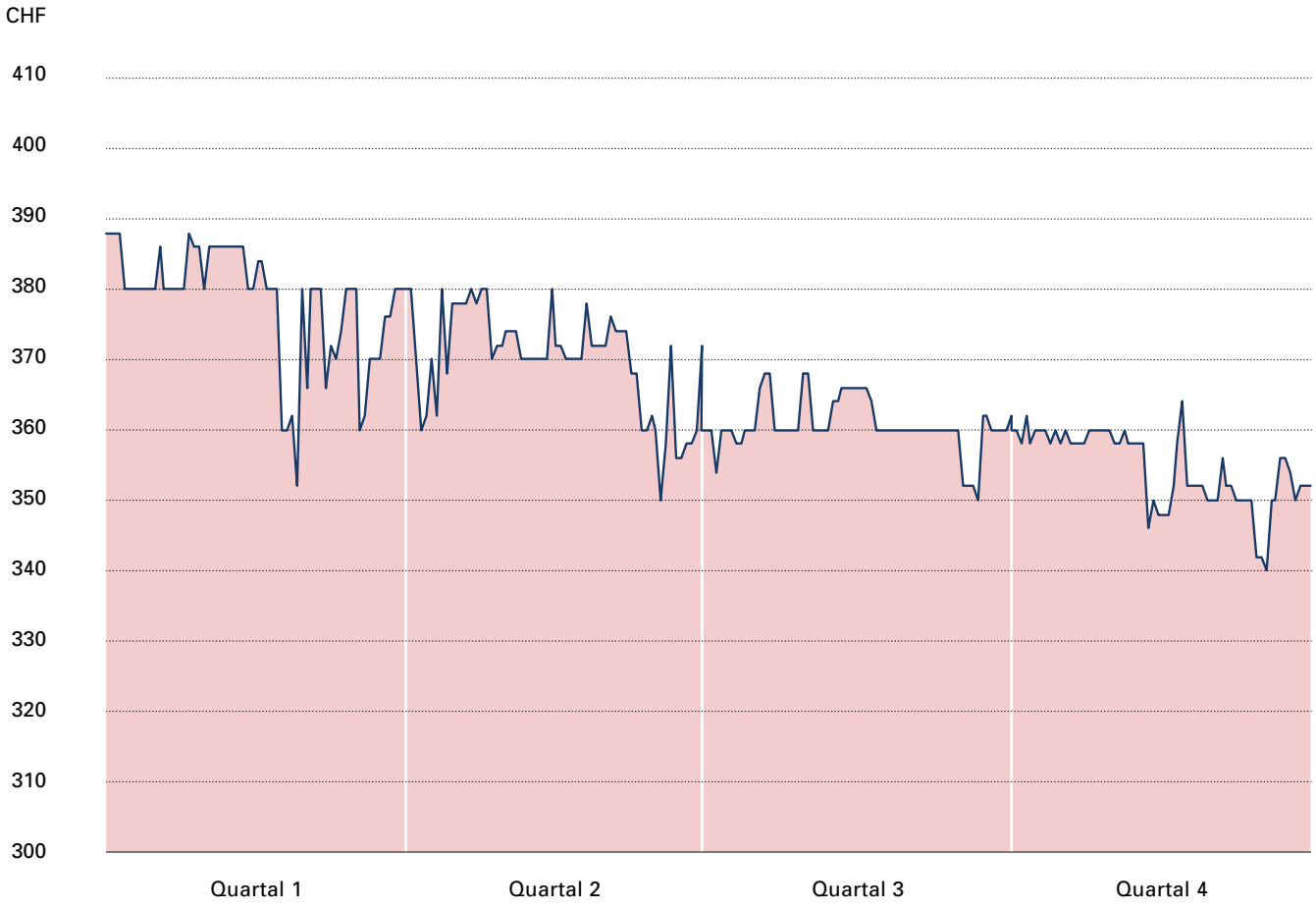

2010-2019

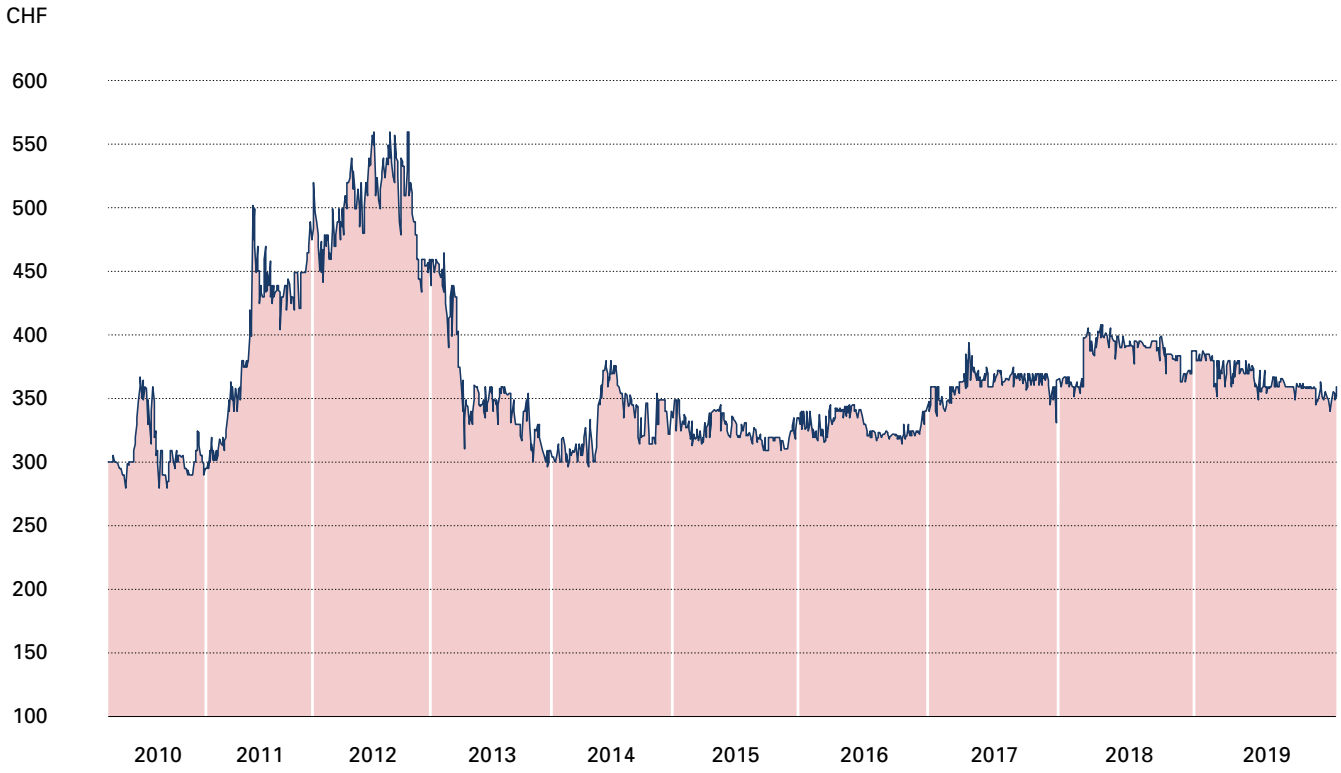

HV2
Drucker
HV8

Groupe Minoteries SA

KONZERN-RECHNUNG

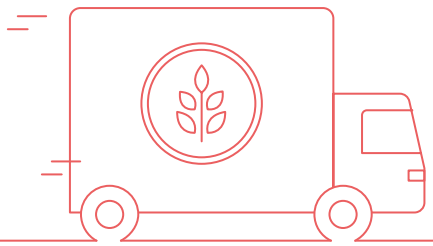

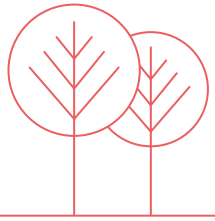

Konsolidierte Bilanz

(in tausend Schweizer Franken)

AKTIVA	Anmerkungen im Anhang	31.12.2019	%	31.12.2018	%
Umlaufvermögen					
Flüssige Mittel		4’229	3.17	4’257	3.21
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	13’651	10.25	12’716	9.59
Sonstige kurzfristige Forderungen	2	814	0.61	1’563	1.18
Vorräte	3	27’204	20.42	26’786	20.19
Rechnungsabgrenzungsposten: Aktiva		164	0.12	31	0.02
Umlaufvermögen insgesamt		**46’062**	**34.57**	**45’353**	**34.19**
Anlagevermögen					
Sachanlagen	4	85’491	64.17	84’522	63.72
Immaterielles Anlagevermögen	5	0	0.00	0	0.00
Finanzanlagen	6	1’673	1.26	2’773	2.09
Anlagevermögen insgesamt		**87’164**	**65.43**	**87’295**	**65.81**
Aktiva insgesamt		**133’226**	**100.00**	**132’648**	**100.00**

(in tausend Schweizer Franken)

PASSIVA	Anmerkungen im Anhang	31.12.2019	%	31.12.2018	%
Kurzfristiges Fremdkapital					
Kurzfristige Finanzschulden	7	6’000	4.50	2’000	1.51
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	8	4’296	3.22	5’863	4.42
Rückstellungen für Umstrukturierung	9	500	0.38	–	–
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		9’812	7.36	11’308	8.52
Rechnungsabgrenzungsposten: Passiva		1’436	1.08	1’088	0.82
Kurzfristiges Fremdkapital insgesamt		**22’044**	**16.54**	**20’259**	**15.27**
Langfristiges Fremdkapital					
Langfristige Finanzschulden	10	1’000	0.75	3’000	2.26
Passive latente Ertragssteuern	11	9’377	7.04	10’681	8.05
Langfristiges Fremdkapital insgesamt		**10’377**	**7.79**	**13’681**	**10.31**
Fremdkapital insgesamt		**32’421**	**24.33**	**33’940**	**25.59**
Eigenkapital					
Aktienkapital		1’650	1.24	1’650	1.24
Gewinnreserven		110’041	82.60	106’862	80.56
Goodwill verrechnet	5	-11’209	-8.41	-10’126	-7.63
Eigenkapital insgesamt vor Anteilen der Minderheitsaktionäre		**100’482**	**75.43**	**98’386**	**74.17**
Kapitalanteile der Minderheitsaktionäre		323	0.24	322	0.24
Eigenkapital insgesamt einschliesslich Anteile der Minderheitsaktionäre		**100’805**	**75.67**	**98’708**	**74.41**
Passiva insgesamt		**133’226**	**100.00**	**132’648**	**100.00**

Konsolidierte Erfolgsrechnung

(in tausend Schweizer Franken)

	Anmerkungen im Anhang	2019	%	2018	%
Nettoumsatz		137’864	100.00	138’745	100.00
Warenaufwand		-94’123	-68.27	-96’662	-69.67
Bestandesveränderungen		-168	-0.12	971	0.70
Bruttogewinn aus Warenverkäufen		**43’573**	**31.61**	**43’054**	**31.03**
Sonstige betriebliche Erträge	14	2’949	2.14	3’885	2.80
Ergebnisanteil assoziierte Gesellschaft		1	0.00	28	0.02
Personalaufwendungen	15	-22’666	-16.44	-22’178	-15.98
Betriebliche Aufwendungen	16/17	-12’774	-9.27	-13’318	-9.60
Abschreibungen auf Sachanlagen	4	-5’964	-4.33	-5’474	-3.95
Betriebsgewinn		**5’119**	**3.71**	**5’997**	**4.32**
Finanzerträge	18	101	0.07	111	0.08
Finanzaufwendungen	19	-97	-0.07	-113	-0.08
Ordentlicher Gewinn		**5’123**	**3.71**	**5’995**	**4.32**
Betriebsfremde Erträge	20	390	0.28	1’640	1.18
Gewinn vor Steuern		**5’513**	**3.99**	**7’635**	**5.50**
Steuern	21	103	0.07	-1’655	-1.19
Nettoergebnis		**5’616**	**4.06**	**5’980**	**4.31**
Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA		5’612	4.06	5’962	4.30
Anteil Minderheiten		4	0.00	18	0.01
Nettoergebnis Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA pro Aktie	24	17.01		18.07	
Verwässerter Gewinn Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA pro Aktie	24	17.01		18.07	

Konzernmittelflussrechnung

(in tausend Schweizer Franken)

	Anmerkungen im Anhang	2019	2018
Nettoergebnis		5'616	5'980
Abschreibungen auf Sachanlagen	4	5'964	5'474
Veränderung der latenten Steuerschulden	11/21	-1'289	239
Veränderung der Rückstellungen für Umstrukturierung	9	500	–
Ergebnisanteil assoziierte Gesellschaft		-1	-28
Nettogewinn aus dem Verkauf von Sachanlagen		-42	-903
Nettoverlust aus einem Ausgang vom Konsolidierungskreis		18	–
Buchhalterische Neubewertung von Sachanlagen	4	-390	-1'640
Erhaltene Dividende von assoziierter Gesellschaft		17	17
Veränderung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		-567	1'860
Veränderung Vorräte		-290	-5'449
Veränderung sonstiges Umlaufvermögen		694	9
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten		-1'121	-652
Veränderung der anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten		-1'666	-334
Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		**7'443**	**4'573**
Investitionen in Sachanlagen		-6'461	-8'719
Investitionen in Finanzanlagen		-578	-581
Verkauf von Sachanlagen		90	983
Veräusserung von Finanzanlagen		1'010	1'067
Kauf Anteil einer Gesellschaft, flüssige Mittel netto		-1'218	–
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit		**-7'157**	**-7'250**
Veränderung der Finanzschulden	7/10	2'000	1'500
Dividendenausschüttung		-2'314	-2'314
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit		**-314**	**-814**
Veränderung der flüssigen Mittel*		**-28**	**-3'491**
*Flüssige Mittel gemäss Bilanz			
Flüssige Mittel per 01.01.		4'257	7'748
Flüssige Mittel per 31.12.		4'229	4'257
Veränderung		**-28**	**-3'491**

Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals einschliesslich Anteile Minderheitsaktionäre

(in tausend Schweizer Franken)

	Aktien-kapital	Gewinn-reserven	Goodwill verrechnet	Total Eigenkapital vor Minder-heitsanteilen	Minder-heitsanteile	Total Eigenkapital
Stand per 1. Januar 2018	**1'650**	**103'210**	**-10'126**	**94'734**	**308**	**95'042**
Ausgeschüttete Dividenden		-2'310		-2'310	-4	-2'314
Konsolidiertes Ergebnis		5'962		5'962	18	5'980
Stand per 31. Dezember 2018	**1'650**	**106'862**	**-10'126**	**98'386**	**322**	**98'708**
Stand per 1. Januar 2019	**1'650**	**106'862**	**-10'126**	**98'386**	**322**	**98'708**
Ausgeschüttete Dividenden		-2'310		-2'310	-3	-2'313
Verrechnung von erworbenem Goodwill			-1'224	-1'224		-1'224
Ausgang vom Konsolidierungskreis		-123	141	18		18
Konsolidiertes Ergebnis		5'612		5'612	4	5'616
Stand per 31. Dezember 2019	**1'650**	**110'041**	**-11'209**	**100'482**	**323**	**100'805**

Angaben zum Aktienkapital: 330'000 Namenaktien zu nominal CHF 5.00.
Betrag der gesetzlichen nicht ausschüttbaren Reserven: TCHF 3'071 (TCHF 3'000 in 2018).

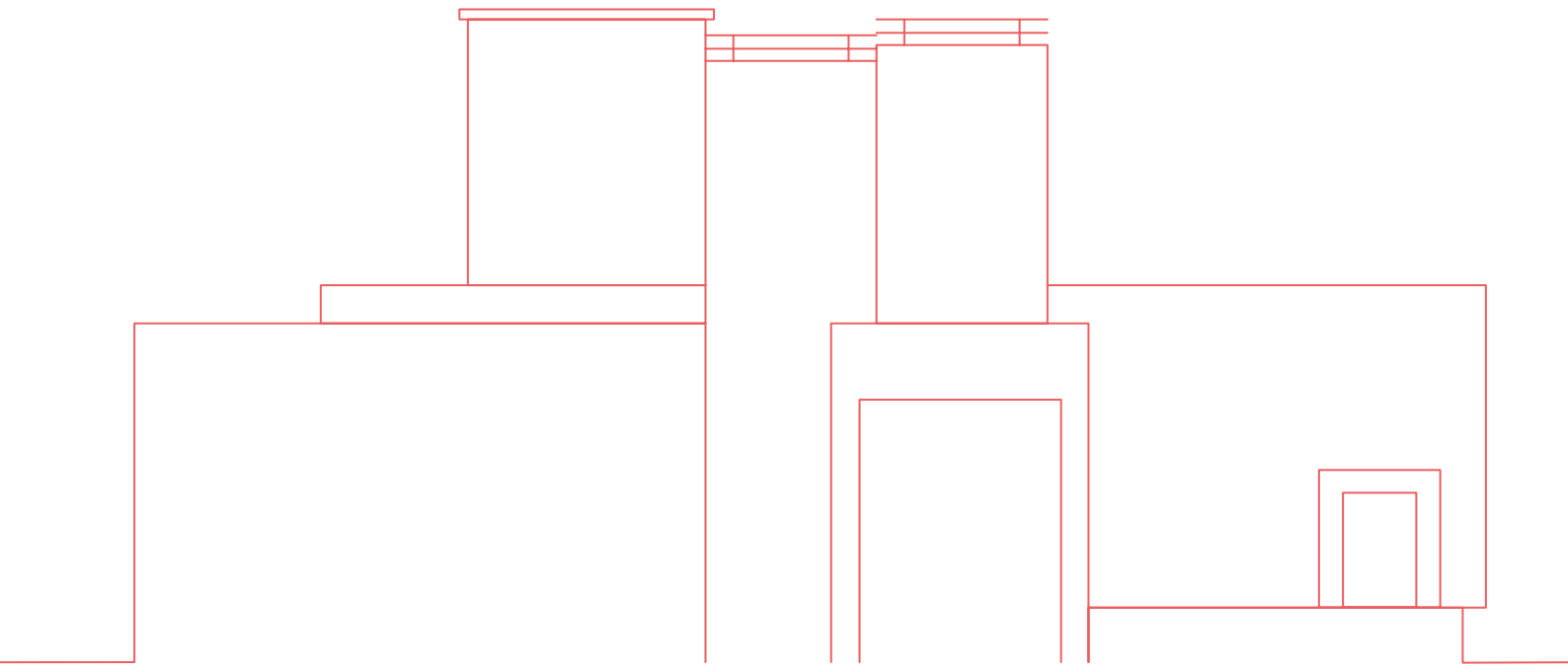

Anhang zum Konsolidierten Konzernabschluss 2019

1.0 Zusammenfassung der wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze

1.1 PRÄSENTATION DER KONSOLIDIERTEN JAHRESRECHNUNG

Die Konzernrechnung der Groupe Minoteries SA erfolgt in vollständiger Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER und dem gesamten Regelwerk. Die konsolidierte Jahresrechnung basiert auf den Jahresabschlüssen per 31. Dezember der einzelnen Gesellschaften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER.

Bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der Übersetzung ist die französische Fassung massgebend.

1.2 KONSOLIDIERUNG

Konsolidierungskreis

Die folgenden Tochterunternehmen gehören zum Konsolidierungskreis:

	31.12.2019 in %	31.12.2018 in %
Bonvita AG, Stein am Rhein/SH	100.00	100.00
Bruggmühle Goldach AG, Goldach/SG	99.34	99.34
Céréalis SA en liquidation*, Valbroye/VD	0.00	50.00
Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters, Naters/VS	100.00	30.00
Geferina AG, Brugg/AG	100.00	100.00
Grands Moulins de Cossonay SA, à Valbroye, Valbroye/VD	100.00	100.00
Groupe Minoteries SA, Valbroye/VD	100.00	100.00
Intermill AG, Schöftland/AG	100.00	100.00
Moulins de Granges SA, Valbroye/VD	100.00	100.00
Moulins de Sion SA, Sion/VS	100.00	100.00
Sopafi SA, Sion/VS	100.00	100.00
Steiner Mühle AG, Lauperswil/BE	100.00	100.00

*gemäss Handelsregister (Moudon)

Tochtergesellschaften
Der Konzern umfasst die Muttergesellschaft Groupe Minoteries SA und deren Tochtergesellschaften. Als Tochtergesellschaften gelten alle direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen (bei einem Anteil des Konzerns von mehr als 50% der Stimmrechte).

Sobald der Konzern die beteiligte Gesellschaft kontrolliert, werden die Tochterunternehmen per Vollkonsolidierung erfasst. Die Anteile am Eigenkapital konsolidierter Organisationen (Kapitalkonsolidierung) werden nach der Erwerbsmethode erfasst. Verkaufte Unternehmen werden ausgeschlossen, sobald die Kontrolle der GMSA nicht mehr gegeben ist. Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden Aktiven, Passiven, Aufwand sowie Ertrag gesamthaft berücksichtigt. Beteiligungen von Dritten an vollkonsolidierten Gesellschaften werden als Minderheitsanteile separat ausgewiesen. Beziehungen und Transaktionen zwischen den Konzerngesellschaften wurden eliminiert.

Beim Erwerb von Tochtergesellschaften wird die angelsächsische «purchase method» angewandt, welche das Eigenkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Gründung mit dem Buchwert der Beteiligung bei der Muttergesellschaft verrechnet. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden am Stichtag der Akquisition zu ihrem jeweiligen fairen Wert bilanziert. Mehrwerte in den Nettoaktiven der übernommenen Gesellschaften werden aktiviert (Goodwill).

Verbundene Gesellschaften
Beteiligungen an Gesellschaften, die wir gemeinsam kontrollieren, werden entsprechend der Proportionalmethode berücksichtigt. Aktiven, Passiven, Aufwand und Ertrag der gemeinsam kontrollierten Gesellschaft werden anteilig bewertet.

Assoziierte Gesellschaften
Beteiligungen an Gesellschaften, an denen der Konzern stimmenmässig mit 20% bis 50% beteiligt ist, werden entsprechend der Equity-Methode zum anteiligen Eigenkapitalwert resp. zum anteiligen Jahresergebnis erfasst und in den Finanzanlagen ausgewiesen. Das Ergebnis wird unter der Rubrik «Ergebnisanteil assoziierte Gesellschaft» aufgeführt.

1.3
ERFASSUNG VON AUFWAND UND ERTRAG
Der Nettoumsatz beinhaltet den Wert der Verkäufe abzüglich Mehrwertsteuer, Rabatte und Skonti und nach Ausschluss der konzerninternen Verkäufe. Der Umsatz wird erfasst, sobald ein Unternehmen des Konzerns dem Kunden ein Produkt liefert, die mit dem Eigentumsanspruch verbundenen Risiken und Vorteile an den Käufer übergehen und das Inkasso wahrscheinlich ist.

Anschaffungskosten der verkauften Produkte sind, auf Basis den Herstellungs- oder Anschaffungskosten nach angepassten Inventarveränderungen determiniert. Alle anderen Aufwendungen werden, wenn der Konzern davon profitiert und dem Risiko ausgesetzt ist, dass er diese Vermögenswerte besitzt oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt, erfasst.

1.4
FLÜSSIGE MITTEL
Die flüssigen Mittel enthalten Kassenbestände, Postcheck- und Bankguthaben und kurzfristige Festgelder mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten, die leicht in Bargeld umwandelbar sind. Flüssige Mittel werden zum Nominalwert angesetzt.

1.5
FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN
Die Forderungen werden nach Abzug der Wertberichtigungen für Inkassorisiken zum Nominalwert bilanziert, der den fakturierten Beträgen entspricht. Die Rückstellungen für Inkassorisiken werden anhand einer Analyse der Risikoposten aus der Differenz zwischen dem ausstehenden Betrag und den erwarteten Inkassos gebildet.

1.6
SONSTIGE FORDERUNGEN
Die übrigen Forderungen werden nach Abzug der Wertberichtigungen für konkrete Insolvenzrisiken zum Nominalwert bilanziert.

1.7
VORRÄTE
Die gekauften Rohstoffe werden zum Kaufpreis, die Produkte aus der Eigenproduktion zum Herstellungspreis, aber höchstens zu ihrem Netto-Realisationswert bewertet. Die in der Bilanz erfassten Vorräte werden zu den gewichteten Durchschnittskosten berechnet. Für Vorräte, deren Veräusserungswert unter dem Buchwert liegt oder die nur schwer verkäuflich sind, werden Wertberichtigungen vorgenommen.

1.8
AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG
Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden zum Nominalwert bilanziert. Als zum Nominalwert verbuchte aktive Rechnungsabgrenzungsposten gelten Ausgaben im alten Jahr, die als Aufwand dem nächsten Rechnungsjahr zu belasten sind und Erträge des alten Jahres, die aber erst im nächsten Rechnungsjahr bezahlt werden.

1.9
SACHANLAGEN
Die Bewertung von Industriegebäuden, Maschinen, Geräten und anderen materiellen Vermögensgegenständen erfolgt zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der wirtschaftlich gerechtfertigten Abschreibungen zu Lasten der Erfolgsrechnung. Die Abschreibungen werden anhand der folgenden wahrscheinlichen Nutzungsdauern berechnet:
- Gebäude: 40 Jahre
- Gebäuderenovation: 10 Jahre
- Maschinen: 10 bis 20 Jahre
- Geräte und Ausstattung: 10 Jahre
- Lastwagen: 8 Jahre
- Informatik: 3 bis 5 Jahre
- Sachanlagen, im Bau befindlich: –

Industriegrundstücke werden zum Anschaffungswert ausgewiesen. Für bestimmte Installationen und Maschinen ist es angemessen, die gesamten Ausgaben für einen Vermögenswert auf seine Bestandteile aufzuteilen und jeden Bestandteil einzeln zu bewerten. Das gilt, wenn die einzelnen Bestandteile unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen. Bestimmte Müllermaschinen mit elektronischen Bestandteilen sind beispielsweise als getrennte abschreibungsfähige Vermögensgegenstände zu erfassen. Die Werthaltigkeit von Sachanlagen wird immer dann überprüft, wenn auf Grund veränderter Umstände oder Ereignisse eine Überbewertung der Buchwerte möglich scheint.

Die Erfassung von Sachanlagen, die ausschliesslich zu Renditezwecken gehalten werden, erfolgt zum Marktwert. Jährlich wird die Bewertung auf der Grundlage einer Analyse der zu erwartenden Erträge, welche mit dem Renditesatz des einzelnen Gebäudes aktualisiert ist, geprüft. Dazu, wird alle 3 bis 5 Jahre eine Expertise für sämtliche Gebäude von einem Dritten eingeholt. Die Auf- und Abwertungen werden im betriebsfremden Jahresergebnis ausgewiesen.

1.10
IMMATERIELLE ANLAGEN
Die zum Zeitpunkt des Kaufes einer Beteiligung bestehende Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Marktwert des Nettovermögens wird zum Zeitpunkt des Kaufes als Goodwill aktiviert. Der Goodwill wird über eine Dauer von fünf bis zehn Jahren linear zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben.

BONVITA
schweizer paniermehl

Bei Akquisitionen ab dem Geschäftsjahr 2012 wird der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital per Akquisitionszeitpunkt verrechnet.
Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden linear über die folgenden Zeiträume abgeschrieben und der Aufwand in den entsprechenden Posten der Erfolgsrechnung ausgewiesen.
- Marken: 5 Jahre
- Software: 5 Jahre

Die Werthaltigkeit von immateriellen Werten wird immer dann überprüft, wenn auf Grund veränderter Umstände oder Ereignisse die Buchwerte möglicherweise nicht einbringbar sind. Tritt eine solche Situation ein, ermittelt der Konzern den Nutzwert auf Grund der erwarteten diskontierten zukünftigen Netto-Geldzuflüsse.

1.11
DARLEHEN UND ANDERE FINANZANLAGEN
Die Verbuchung der Darlehen erfolgt zum historischen Wert abzüglich allfälliger Wertverluste für uneinbringliche Beträge. Die Arbeitgeber-Beitragsreserven werden zum Nominalwert angesetzt.

1.12
SCHULDEN
Die Schulden werden zum Nominalwert bilanziert. Die kurzfristigen Schulden umfassen die in weniger als zwölf Monaten fälligen Schulden, die langfristigen Verbindlichkeiten Finanzierungen von mehr als zwölf Monaten.

1.13
PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG
Die zum Nominalwert verbuchten passiven Rechnungsabgrenzungsposten umfassen die Einnahmen im alten Jahr, die als Ertrag dem nächsten Rechnungsjahr gutzuschreiben sind und Aufwendungen des alten Jahres, die erst im nächsten Rechnungsjahr bezahlt werden.

1.14
RÜCKSTELLUNGEN
Rückstellungen werden dann gebildet, wenn für den Konzern in der Vergangenheit verursachte rechtliche oder faktische Verpflichtungen bestehen und wenn deren wahrscheinliche Begleichung mit einem Mittelabfluss verbunden ist.

1.15
DIVIDENDEN
In Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz werden die Dividenden als Gewinnverwendung des Jahres behandelt, in dem sie von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt und anschliessend ausgeschüttet wurden.

1.16
VORSORGEVERPFLICHTUNGEN
Die Mitarbeiter von Gesellschaften des Konzern sind bei der «fondation de prévoyance en faveur du Groupe Minoteries SA et des sociétés affiliées» versichert. Diese selbstständige Vorsorgeeinrichtung ist durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeträge finanziert. Die Bestimmung einer eventuelle Über- oder Unterdeckung wird gemäss der Jahresrechnung der Pensionskasse erstellt nach Swiss GAAP FER 26. Der Vorsorgeaufwand des Konzerns enthält die Arbeitgeberbeiträge unter Berücksichtigung der eventuellen wirtschaftlichen Konsequenzen – respektive einer Über- oder Unterdeckung und die Variation der Arbeitgeberbeitragsreserve – periodengerecht abgegrenzt.

1.17
SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE
Als sonstige betriebliche Erträge gelten Einnahmen aus Betriebsanlagen und Kapitalanlage-Immobilien, die Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Darlehen, Einnahmen aus verbundenen Unternehmen, Gewinne auf Veräusserungen von Sachanlagen sowie Gewinne auf Veräusserungen von Beteiligungen in unserem Konsolidierungskreis.

1.18
PERSONALAUFWENDUNGEN
Zu diesem Posten gehören die Lohnvergütungen, die Sozialleistungen sowie die sonstigen Personalaufwendungen.
Die sonstigen Personalaufwendungen setzen sich aus den Kosten für Spesen, Schulung, Dienstfahrzeuge (ohne Amortisationen), Temporär-Mitarbeiter, Mobiltelefone und anderen diversen Ausgaben in Zusammenhang mit den Mitarbeitern zusammen.

1.19
AUSSERORDENTLICHE AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE
Zu diesem Posten gehören nicht voraussehbare Aufwendungen und Erträge, welche im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit äusserst selten anfallen.

1.20
STEUERN
Die Ertragssteuern werden in derselben Periode wie die Erlöse und Aufwendungen, auf die sie sich beziehen, erfasst.

Latente Steuern werden gemäss der bilanzorientierten Verbindlichkeitsmethode gebildet. Dementsprechend erfolgt die Berechnung auf Basis der temporären Dif-

ferenzen zwischen dem steuerlichen und dem für die Konsolidierung massgebenden bilanziellen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit. Die auf Basis der für die einzelnen Gesellschaften geltenden kantonalen Steuersätze berechneten latenten Steuern sind in der Bilanz als Anlagevermögen oder langfristige Verbindlichkeit enthalten. Latente Steueransprüche auf steuerlichen Verlusten einer Gesellschaft werden in dem Ausmass berücksichtigt, in dem die Entstehung künftiger Gewinne – gegen die diese verrechnet werden können – wahrscheinlich sind.

1.21
EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG
Die Bewertung der Aktiven und Passiven am Bilanzstichtag wird berichtigt, wenn Folgeereignisse, deren Ursprung vor dem Bilanzstichtag liegt oder deren Voraussetzungen am Bilanzstichtag bereits existiert haben, die Werte am Bilanzstichtag verändern. Die Wertberichtigungen können bis zur Genehmigung der Jahresrechnung durch den Verwaltungsrat erfolgen. Ereignisse, die keinen Einfluss auf die Bilanzwerte haben, werden im Anhang zur konsolidierten Jahresrechnung aufgeführt.

1.22
NAHESTEHENDE PERSONEN
Als nahestehende Personen gelten die nach der Equity-Methode konsolidierten Gesellschaften sowie Geschäftsleitungsmitglieder und Verwaltungsräte. Die wichtigsten Posten und Geschäfte mit nahestehenden Personen sind in den jeweiligen Posten im Anhang detailliert dargestellt.

1.23
TERMINKAUFVERTRÄGE FÜR WEIZEN
Die Terminkaufverträge für Weizen dienen ausschliesslich der Deckung des Bedarfs des Konzerns. Sie sind in zwei Arten unterteilt: Mit lokalen Lieferanten auf der Basis von Kaufvereinbarungen mit den Sammelstellen, die keine feste Verpflichtung darstellen und mit Zwischenhändlern abgeschlossene Kaufverträge für ausländischen Weizen, mit denen die von den lokalen Lieferanten nicht erfüllten Produktionsbedürfnisse gedeckt werden. Da weder Prämien noch Wechselkursdifferenzen existieren und die Instrumente zu Absicherungszwecken Verwendung finden, werden anstelle der Bewertung zu aktuellen Werten die gleichen Bewertungsgrundsätze angewandt wie beim abgesicherten Grundgeschäft. Die Vertrags- und Marktwerte der Terminkaufverträge für ausländischen Weizen sind unter Anmerkung 22 im Anhang zum Konzernabschluss aufgeführt. Am Bilanzstichtag nicht realisierte Gewinne werden nicht berücksichtigt, die möglichen Verluste hingegen zurückgestellt.

2.0 Allgemeine Erläuterungen zur konsolidierten Jahresrechnung 2019

2.1
GENEHMIGUNG DER KONSOLIDIERTEN JAHRESRECHNUNG
Die konsolidierte Jahresrechnung wurde für die Publikation vom Verwaltungsrat am 20. März 2020 genehmigt.

2.2
VERÄNDERUNGEN DES KONSOLIDIERUNGSKREISES
Die «Céréalis SA en liquidation» wurde im Jahre 2019 im Handelsregister gelöscht. Sie bildet nicht mehr Teil des Konsolidierungskreises.

Die Groupe Minoteries SA hat am 01. Juli 2019 die effektive Kontrolle an der Gesellschaft Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters übernommen. Die Beteiligung wurde von 30% auf 100% erhöht. Bis 30. Juni 2019 wurde diese Gesellschaft entsprechend der Equity-Methode erfasst. Ab dem 01. Juli 2019 wird diese Gesellschaft per Vollkonsolidierung erfasst.

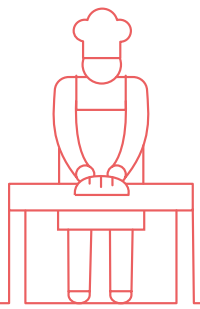

Anhang zur Konzernrechnung

(in tausend Schweizer Franken)

Anmerkung 1 – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**2019**	**2018**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Wertberichtigung	13’769	12’783
Wertberichtigung	-118	-67
Nettowert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**13’651**	**12’716**

Anmerkung 2 – Sonstige kurzfristige Forderungen		
Steuerforderungen	672	872
Andere Forderungen gegenüber Dritten	142	691
Nettowert der sonstigen kurzfristigen Forderungen	**814**	**1’563**

Anmerkung 3 – Vorräte		
Rohstoffe	19’451	18’956
Fertigerzeugnisse für die menschliche Ernährung	6’452	6’477
Verpackung, Treibstoffe und Hilfsstoffe	1’516	1’508
Wertberichtigung	-215	-155
Nettowert der Vorräte	**27’204**	**26’786**

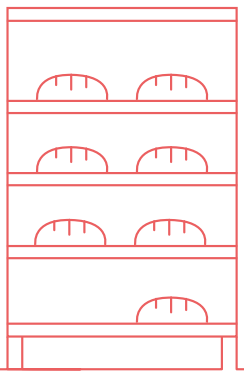

(in tausend Schweizer Franken)

Anmerkung 4 – Sachanlagen	Kapitalanlage-Immobilien*	Industrie-gebäude	Maschinen und Geräte	Sonstige Anlagen	Im Bau befindlich	Insgesamt 2018
Nettowert am 1. Januar 2018	**11'366**	**40'225**	**18'766**	**5'522**	**3'525**	**79'404**
Bruttowert am 1. Januar 2018	**11'366**	**57'741**	**66'297**	**18'963**	**3'525**	**157'892**
Umklassierungen		2'390	393	72	-2'855	–
Anschaffungen		5'033	787	1'866	1'346	9'032
Abgänge		-22	-69	-1'435		-1'526
Neubewertung	1'640					1'640
Bruttowert am 31. Dezember 2018	**13'006**	**65'142**	**67'408**	**19'466**	**2'016**	**167'038**
Kumulierte Abschreibungen am 1. Januar 2018	**–**	**-17'516**	**-47'531**	**-13'441**	**–**	**-78'488**
Planmässige Abschreibung		-1'795	-1'992	-1'687		-5'474
Abgänge			61	1'385		1'446
Kumulierte Abschreibungen am 31. Dezember 2018	**–**	**-19'311**	**-49'462**	**-13'743**	**–**	**-82'516**
Nettowert am 31. Dezember 2018	**13'006**	**45'831**	**17'946**	**5'723**	**2'016**	**84'522**

Anmerkung 4 – Sachanlagen	**Kapitalanlage-Immobilien***	**Industrie-gebäude**	**Maschinen und Geräte**	**Sonstige Anlagen**	**Im Bau befindlich**	**Insgesamt 2019**
Nettowert am 1. Januar 2019	**13'006**	**45'831**	**17'946**	**5'723**	**2'016**	**84'522**
Bruttowert am 1. Januar 2019	**13'006**	**65'142**	**67'408**	**19'466**	**2'016**	**167'038**
Umklassierungen		590	167	50	-807	–
Anschaffungen		1'329	495	1'420	3'053	6'297
Abgänge		-12	-49	-1'135	-22	-1'218
Neubewertung	390					390
Zugang zum Konsolidierungskreis			968	267		1'235
Bruttowert am 31. Dezember 2019	**13'396**	**67'049**	**68'989**	**20'068**	**4'240**	**173'742**
Kumulierte Abschreibungen am 1. Januar 2019	**–**	**-19'311**	**-49'462**	**-13'743**	**–**	**-82'516**
Planmässige Abschreibung		-2'010	-2'101	-1'853		-5'964
Abgänge		4	45	1'121		1'170
Zugang zum Konsolidierungskreis			-868	-73		-941
Kumulierte Abschreibungen am 31. Dezember 2019	**–**	**-21'317**	**-52'386**	**-14'548**	**–**	**-88'251**
Nettowert am 31. Dezember 2019	**13'396**	**45'732**	**16'603**	**5'520**	**4'240**	**85'491**

(in tausend Schweizer Franken)

* Die Erfassung von Sachanlagen, die ausschliesslich zu Renditezwecken gehalten werden, erfolgt zum Marktwert. Die Bewertung wird auf der Grundlage einer Analyse der zuerwartenden Erträge, welche mit dem Renditesatz des einzelnen Gebäudes aktualisiert ist, geprüft. Die Renditesätze schwanken zwischen 4.93% und 6.90%.
Dazu wird alle 3 bis 5 Jahre turnusmässig von einem Dritten eine Expertise eingeholt. Die letzte Expertise wurde im Jahre 2019 erstellt. Der Anschaffungswert der Kapitalanlage-Immobilien ist TCHF 8'947.

Anmerkung 5 – Immaterielle Anlagen	Aktivierter Goodwill	Marken und Kundschaft	Insgesamt 2018
Nettowert am 1. Januar 2018	**–**	**–**	**–**
Bruttowert am 1. Januar 2018	**10'715**	**4'671**	**15'386**
Umklassierungen			–
Abgänge			–
Bruttowert am 31. Dezember 2018	**10'715**	**4'671**	**15'386**
Kumulierte Abschreibungen am 1. Januar 2018	**-10'715**	**-4'671**	**-15'386**
Abgänge			–
Umklassierungen			–
Planmässige Abschreibung			–
Kumulierte Abschreibungen am 31. Dezember 2018	**-10'715**	**-4'671**	**-15'386**
Nettowert am 31. Dezember 2018	**–**	**–**	**–**

Anmerkung 5 – Immaterielle Anlagen	**Aktivierter Goodwill**	**Marken und Kundschaft**	**Insgesamt 2019**
Nettowert am 1. Januar 2019	**–**	**–**	**–**
Bruttowert am 1. Januar 2019	**10'715**	**4'671**	**15'386**
Umklassierungen			–
Abgänge			–
Bruttowert am 31. Dezember 2019	**10'715**	**4'671**	**15'386**
Kumulierte Abschreibungen am 1. Januar 2019	**-10'715**	**-4'671**	**-15'386**
Abgänge			–
Umklassierungen			–
Planmässige Abschreibung			–
Kumulierte Abschreibungen am 31. Dezember 2019	**-10'715**	**-4'671**	**-15'386**
Nettowert am 31. Dezember 2019	**–**	**–**	**–**

(in tausend Schweizer Franken)

Mit dem Eigenkapital verrechneter Goodwill
Ab dem Geschäftsjahr 2012 wird der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet. Wäre der Goodwill aktiviert und während 5 Jahren abgeschrieben worden, hätte sich die Auswirkung auf die Jahresrechnung wie folgt präsentiert:

	2019	2018
Nettowert am 1. Januar	**226**	**603**
Bruttowert am 1. Januar	**10'126**	**10'126**
Zugang zum Konsolidierungskreis	1'224	–
Ausgang vom Konsolidierungskreis	-141	–
Bruttowert am 31. Dezember	**11'209**	**10'126**
Kumulierte Abschreibungen am 1. Januar	**-9'900**	**-9'523**
Ausgang vom Konsolidierungskreis	63	–
Planmässige Abschreibung	-228	-377
Kumulierte Abschreibungen am 31. Dezember	**-10'065**	**-9'900**
Nettowert am 31. Dezember	**1'144**	**226**

Ausgewiesenes Jahresergebnis Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA	5'612	5'962
Planmässige Abschreibung des Goodwills über 5 Jahre	-228	-377
Jahresergebnis Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA bei Aktivierung des Goodwills am 31. Dezember	**5'384**	**5'585**
Ausgewiesenes Eigenkapital am 31. Dezember	**100'805**	**98'708**
Auswirkung der Aktivierung des Goodwills in der Bilanz am 1. Januar	226	603
Auswirkung der Aktivierung des Goodwills in der Bilanz, Zugang zum Konsolidierungskreis	1'224	–
Auswirkung der Aktivierung des Goodwills in der Bilanz, Ausgang vom Konsolidierungskreis	-141	–
Auswirkung der Aktivierung des Goodwills in der Erfolgsrechnung	-228	-377
Eigenkapital bei Aktivierung des Goodwills am 31. Dezember	**101'886**	**98'934**

(in tausend Schweizer Franken)

Anmerkung 6 – Finanzanlagen	**2019**	**2018**
Darlehen an Kunden	1’889	2’312
Wertberichtigung	-567	-595
Darlehen an Kunden, netto	1’322	1’717
Eigenkapitalanteil assoziierte Gesellschaft	-	686
Andere Darlehen an Dritte	7	26
Andere Finanzanlagen	344	344
Finanzanlagen insgesamt	**1’673**	**2’773**

Anmerkung 7 – Kurzfristige Finanzschulden		
Feste Finanzschulden von 1 bis 12 Monaten	6’000	2’000
Kurzfristige Finanzschulden insgesamt	**6’000**	**2’000**

Die jährlichen Zinssätze für diese Schulden sind wie folgt:
- für feste Finanzschulden von 1 bis 12 Monaten: von 0.75% bis 0.85%

Anmerkung 8 – Andere kurzfristige Verbindlichkeiten		
Laufende Steuern	708	1’255
Übrige Gläubiger	3’172	4’068
Kunden Vorauszahlungen	416	540
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten insgesamt	**4’296**	**5’863**

Anmerkung 9 – Rückstellungen für Umstrukturierung		
Buchwert per 1. Januar	**–**	**–**
Bildung	500	–
Verwendung	–	–
Auflösung	–	–
Buchwert per 31. Dezember	**500**	**–**

Im Zuge der Aufstockung der Beteiligung des Aktienkapitals der Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle, Naters von 30% auf 100%, wurde der Beschluss gefasst, eine Neuaufteilung der Produktionsmengen zwischen den Produktionsstandorten Granges-près-Marnand/VD und Naters/VS im Verlaufe des Jahres 2020 vorzunehmen. Diese Reorganisation wird mit Kosten für den Sozialplan, wie auch möglichen zukünftigen Folgekosten für den Rückbau des Maschinenparkes verbunden sein, sofern es der GMSA nicht mehr möglich sein sollte, den Mietvertrag in einigen Jahren zu verlängern. Für die sich daraus ergebenden Kostenfolgen, wurde unter der Rubrik «Betriebliche Aufwendungen» eine Rückstellung von TCHF 500 gebildet.

Anmerkung 10 – Langfristige Finanzschulden		
Feste Finanzschulden von 1 bis 5 Jahren	1’000	3’000
Langfristige Finanzschulden insgesamt	**1’000**	**3’000**

Die jährlichen Zinssätze für diese Schulden sind wie folgt:
- für feste Finanzschulden von 1 bis 5 Jahren: 0.85%

(in tausend Schweizer Franken)

Anmerkung 11 – Passive latente Ertragssteuern	**2019**	2018
Passive latente Ertragssteuern am Anfang des Jahres	**10’681**	10’442
Zugang zum Konsolidierungskreis	-15	–
Bildung passive latente Ertragssteuern	6	506
Auflösung passive latente Ertragssteuern	-1’295	-267
Passive latente Ertragssteuern am Ende des Jahres	**9’377**	10’681

Keine aktiven latenten Ertragssteuern im Jahre 2018 und 2019.	–	–
Durchschnittlicher Zinssatz	14.8%	16.9%

Der durchschnittliche Zinsatz hat sich wegen der STAF (Steuerreform und AHU-Finanzierung) reduziert.

Anmerkung 12 – Vorsorgeeinrichtungen	***Über- und Unterdeckung 31.12.2019**	**Wirtschaftlicher Anteil der Gesellschaft 31.12.2019**	31.12.2018	**Veränderung**	**Auf die Periode abgegrenzte Beiträge 2019**
Wirtschaftlicher Nutzen/wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand					
Vorsorgepläne ohne Überdeckung	–	–	–	–	2’932
Insgesamt	**–**	**–**	–	**–**	**2’932**

*Swiss GAAP FER 26

	2019	2018
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	1’648	1’624
Insgesamt	**1’648**	1’624

	Nominalwert 31.12.2019	**Bilanz 31.12.2019**	Bilanz 31.12.2018	**Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve im Personalaufwand 2019**	2018
Vorausbezahlte Vorsorgebeiträge					
Vorsorgeeinrichtungen	–	–	–	–	–
Insgesamt	**–**	**–**	–	–	–

Der verwendete technische Zinssatz beträgt 2.25% für das Jahr 2019 (2018: 2.25%).
Die zur Anwendung gekommene Sterbetafel für 2019 und 2018 ist LPP2015 P16.

(in tausend Schweizer Franken)

Anmerkung 13 – Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und Garantie	**2019**	**2018**
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	–	2’275
Bankgarantie	1’610	1’610

Anmerkung 14 – Sonstige betriebliche Erträge		
Erträge aus Betriebsanlagen	2’171	2’228
Erträge aus Kapitalanlage-Immobilien	700	698
Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen	55	910
Auflösung von Rückstellungen	23	49
Sonstige betriebliche Erträge insgesamt	**2’949**	**3’885**

Anmerkung 15 – Personalaufwendungen		
Lohnvergütungen	17’753	17’395
Sozialleistungen	3’668	3’578
Andere Personalaufwendungen	1’245	1’205
Personalaufwendungen insgesamt	**22’666**	**22’178**

Anmerkung 16 – Betriebliche Aufwendungen		
Betriebliche Aufwendungen, davon:		
– Aufwendungen für Kapitalanlage-Immobilien	205	173

Anmerkung 17 – Transaktionen mit nahestehenden Personen		
Bezahlte Vermietung von Lagerraum an Recovis Immobilier SA, Saillon	3	–

Anmerkung 18 – Finanzerträge		
Zinsen auf Kundendarlehen	68	99
Dividenden auf sonstigen Beteiligungen	22	5
Sonstige Finanzerträge	11	7
Finanzerträge insgesamt	**101**	**111**

Anmerkung 19 – Finanzaufwendungen		
Finanzkommissionen, Zinsen und Finanzaufwendungen	97	113
Finanzaufwendungen insgesamt	**97**	**113**

(in tausend Schweizer Franken)

Anmerkung 20 – Betriebsfremde Erträge	**2019**	**2018**
Buchhalterische Neubewertung von Sachanlagen	390	1’640
Betriebsfremde Erträge insgesamt	**390**	**1’640**

Anmerkung 21 – Steuern		
Ertragssteuern – laufendes Jahr	1’186	1’416
Änderung passive latente Ertragssteuern	-455	239
Einfluss latente Steuersatzänderung	-834	–
Steuern insgesamt	**-103**	**1’655**

Anmerkung 22 – Terminkaufverträge für ausländischen Weizen		
Vertragswert	1’249	2’962
Marktwert	1’330	3’018
Nicht erfasste unrealisierte Gewinne	81	56

Anmerkung 23 – Änderung Konsolidierungskreis

Die Groupe Minoteries SA hat am 01. Juli 2019 die effektive Kontrolle an der Gesellschaft Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters übernommen. Die Beteiligung wurde von 30% auf 100% erhöht. Bis 30. Juni 2019 wurde diese Gesellschaft entsprechend der Equity-Methode erfasst. Ab dem 01. Juli 2019 wird diese Gesellschaft per Vollkonsolidierung erfasst.

Eingang Bilanz Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters	**01.07.2019**
Umlaufvermögen	1’632
Anlagevermögen	327
Aktiva insgesamt	**1’959**
Passiva insgesamt	**1’959**

Anmerkung 24 – Ergebnis pro Aktie	**2019**	**2018**
Nettoergebnis Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA	5’612	5’962
Durchschnittliche Anzahl Aktien im Umlauf	330’000	330’000
Nettoergebnis Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA pro Aktie	17.01	18.07
Verwässerter Gewinn Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA pro Aktie	17.01	18.07

Das Aktienkapital setzt sich aus 330’000 Namenaktion zusammen und mit jeder Aktie ist das Recht auf Dividende verbunden. Es gibt kein Vorzugsstimmrecht. Jede Aktie hat eine Stimme.

esteve

8
11

Bericht zur Konzernrechnung

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Groupe Minoteries SA, Valbroye (VD)

Bericht zur Prüfung der Konzernrechnung

Prüfungsurteil
Wir haben die Konzernrechnung der Groupe Minoteries SA und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzernerfolgsrechnung, dem Konzerneigenkapitalnachweis und der Konzerngeldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Konzernanhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Konzernrechnung (Seiten 64 bis 82) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie dessen Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

Grundlage für das Prüfungsurteil
Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unser Prüfungsansatz

Überblick	Gesamtwesentlichkeit: CHF 1'030'000
	Wir haben bei drei Konzerngesellschaften eine Prüfung («full scope audit») durchgeführt. Unsere Prüfungen decken 70% der Umsatzerlöse des Konzerns sowie 80% der Total Aktiven des Konzerns ab. Bei einer weiteren Konzerngesellschaft wurden eigens definierte Prüfungshandlungen durchgeführt, die weitere 11% der Umsatzerlöse des Konzerns und 8% der Total Aktiven des Konzerns abdecken. Als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt haben wir das folgende Thema identifiziert: Bewertung der Kapitalanlage-Immobilien

Wesentlichkeit
Der Umfang unserer Prüfung ist durch die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit beeinflusst. Unser Prüfungsurteil zielt darauf ab, hinreichende Sicherheit darüber zu geben, dass die Konzernrechnung keine wesentlichen falschen Darstellungen enthält. Falsche Darstellungen können beabsichtigt oder unbeabsichtigt entstehen und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Konzernrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen können.

Auf der Basis unseres pflichtgemässen Ermessens haben wir quantitative Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, so auch die Wesentlichkeit für die Konzernrechnung als Ganzes, wie nachstehend aufgeführt. Die Wesentlichkeitsgrenzen, unter Berücksichtigung qualitativer Erwägungen, erlauben es uns, den Umfang der Prüfung, die Art, die zeitliche Einteilung und das Ausmass unserer Prüfungshandlungen festzulegen sowie den Einfluss wesentlicher falscher Darstellungen, einzeln und insgesamt, auf die Konzernrechnung als Ganzes zu beurteilen.

Gesamtwesentlichkeit Konzernrechnung	CHF 1'030'000
Herleitung	0.75% des konsolidierten Nettoumsatzes
Begründung für die Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit	Als Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit wählten wir den konsolidierten Nettoumsatz, da dies aus unserer Sicht diejenige Grösse ist, an der die Erfolge des Konzerns üblicherweise gemessen werden. Zudem stellt der konsolidierte Nettoumsatz eine allgemein anerkannte Bezugsgrösse für Wesentlichkeitsüberlegungen dar.

Wir haben mit dem Verwaltungsrat vereinbart, diesem im Rahmen unserer Prüfung festgestellte, falsche Darstellungen über CHF 103'000 mitzuteilen; ebenso alle falschen Darstellungen unterhalb dieses Betrags, die aus unserer Sicht jedoch aus qualitativen Überlegungen eine Berichterstattung nahelegen.

Umfang der Prüfung
Zur Durchführung angemessener Prüfungshandlungen haben wir den Prüfungsumfang so ausgestaltet, dass wir ein Prüfungsurteil zur Konzernrechnung als Ganzes abgeben können, unter Berücksichtigung der Konzernorganisation, der internen Kontrollen und Prozesse im Bereich der Rechnungslegung sowie der Branche, in welcher der Konzern tätig ist.

Der Umsatz wird ausschliesslich in der Schweiz generiert. Aufgrund unserer Bewertung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Konzernrechnung haben wir vier Gesellschaften ausgewählt, die die wichtigsten operativen Gesellschaften des Konzerns darstellen. Davon unterzogen wir drei Gesellschaften einer Prüfung und bei der anderen wurden eigens definierte Prüfungshandlungen durchgeführt. Der Umfang dieser eigens definierten Handlungen wurde aufgrund des für diese Gesellschaft identifizierten Risikos wesentlicher falscher Darstellungen sowie aufgrund ihrer Wichtigkeit innerhalb des Konzerns festgelegt. Bei denjenigen Gesellschaften, die nicht Teil unserer Prüfung waren, haben wir anhand von geeigneten Verfahren Sicherheit darüber erlangt, dass bei diesen Gesellschaften kein Risiko wesentlicher falscher Darstellungen in Bezug auf die Konzernrechnung bestand. Alle Prüfungshandlungen wurden durch den Konzernprüfer durchgeführt.

Unsere Prüfungen sowie unsere eigens definierten Prüfungshandlungen decken 81% der Umsatzerlöse des Konzerns sowie 88% der Total Aktiven des Konzerns ab.

Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte aufgrund Rundschreiben 1/2015 der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde
Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Konzernrechnung des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Konzernrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Bewertung der Kapitalanlage-Immobilien

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt	Unser Prüfungsvorgehen
Wie unter Punkt 1.9 des Anhangs zur Konzern-rechnung beschrieben, werden die ausschliesslich zu Renditezwecken gehaltenen Sachanlagen zum Marktwert erfasst. Der Wert wird basierend auf einer Rendite für jedes Gebäude bestimmt und die Wertberichtigungen werden im betriebsfremden Jahresergebnis erfasst. Zum 31. Dezember 2019 werden die Kapitalanlage-Immobilien in der Bilanz unter der Position «Sachanlagen» mit TCHF 13'396 ausgewiesen.	Wir haben die Gutachten erhalten und haben uns versichert, dass ihre Schlussfolgerungen korrekt in der Bewertung der Kapitalanlage-Immobilien im Jahr des Gutachtens berücksichtigt wurden. Bei diesen Prüfungshandlungen haben wir uns zudem auf die Fähigkeit der von der Geschäfts-leitung ernannten Gutachter in Bezug auf die Ausübung ihrer Befugnisse, ihre Eignung und ihre Objektivität konzentriert.

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt	Unser Prüfungsvorgehen
Wir richteten unsere Aufmerksamkeit auf diesen Bereich aufgrund der Wesentlichkeit der aktivierten Positionen und angesichts der von der Geschäftsleitung verwendeten Modelle, Annahmen und Schätzungen, um deren Werthaltigkeit zu beurteilen. Die Werte der Kapitalanlage-Immobilien werden basierend auf alle drei bis fünf Jahre erhaltenen Gutachten bestimmt. In der Zwischenzeit führt die Geschäftsleitung jährlich eine Werthaltigkeitsüberprüfung für jede Kapitalanlage-Immobilie durch. Der Wert der Immobilien, berechnet mit der Ertragswert-Methode, wird mit dem Buchwert verglichen, um festzulegen, ob eine Wertberichtigung notwendig ist.	Wir haben die möglichen Auswirkungen beurteilt, die Verzerrungen auf das professionelle Urteil der erwähnten Gutachter oder ihre Techniken, die sie nutzen, haben könnten. In Bezug auf die in der Zwischenzeit jährlich von der Geschäftsleitung durchgeführten Werthaltigkeitsüberprüfungen haben wir das verwendete Berechnungsmodell erhalten und haben für jedes Gebäude: – die Angemessenheit der verwendeten Methodologie validiert – die Komponenten der Diskontierungssätze beurteilt, indem wir sie mit jenen des Immobilienmarkts verglichen haben – die verwendeten Immobilienrenditen mit den geprüften Jahresabschlüssen nachvollzogen – die Berechnungen überprüft Wir haben Sensitivitätsanalysen durchgeführt in Bezug auf die Komponenten der in den Bewertungsmodellen verwendeten Diskontierungssätze, um zu beurteilen, ob eine allfällige Änderung einer oder mehrerer dieser Komponenten zu einer Wertberichtigung der Kapitalanlage-Immobilien in der Bilanz der Gesellschaften führten könnte. Wir sind der Meinung, dass die vom Management gewählte buchhalterische Behandlung und die damit verbundenen Offenlegungen in dem Anhang angemessen sind.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für die Konzernrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Konzernrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Konzernrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Konzernrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Konzernrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den PS durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Konzernrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den PS üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Konzernrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass

eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Konzernrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Konzernrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Konzernrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zur Konzernrechnung abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung der Konzernrechnung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss aus, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern zutreffend – damit zusammenhängende Schutzmassnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Konzernrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Konzernrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.

Lausanne, 20. März 2020
PricewaterhouseCoopers SA

Philippe Tzaud
Revisionsexperte, Leitender Revisor

Gérard Ambrosio
Revisionsexperte

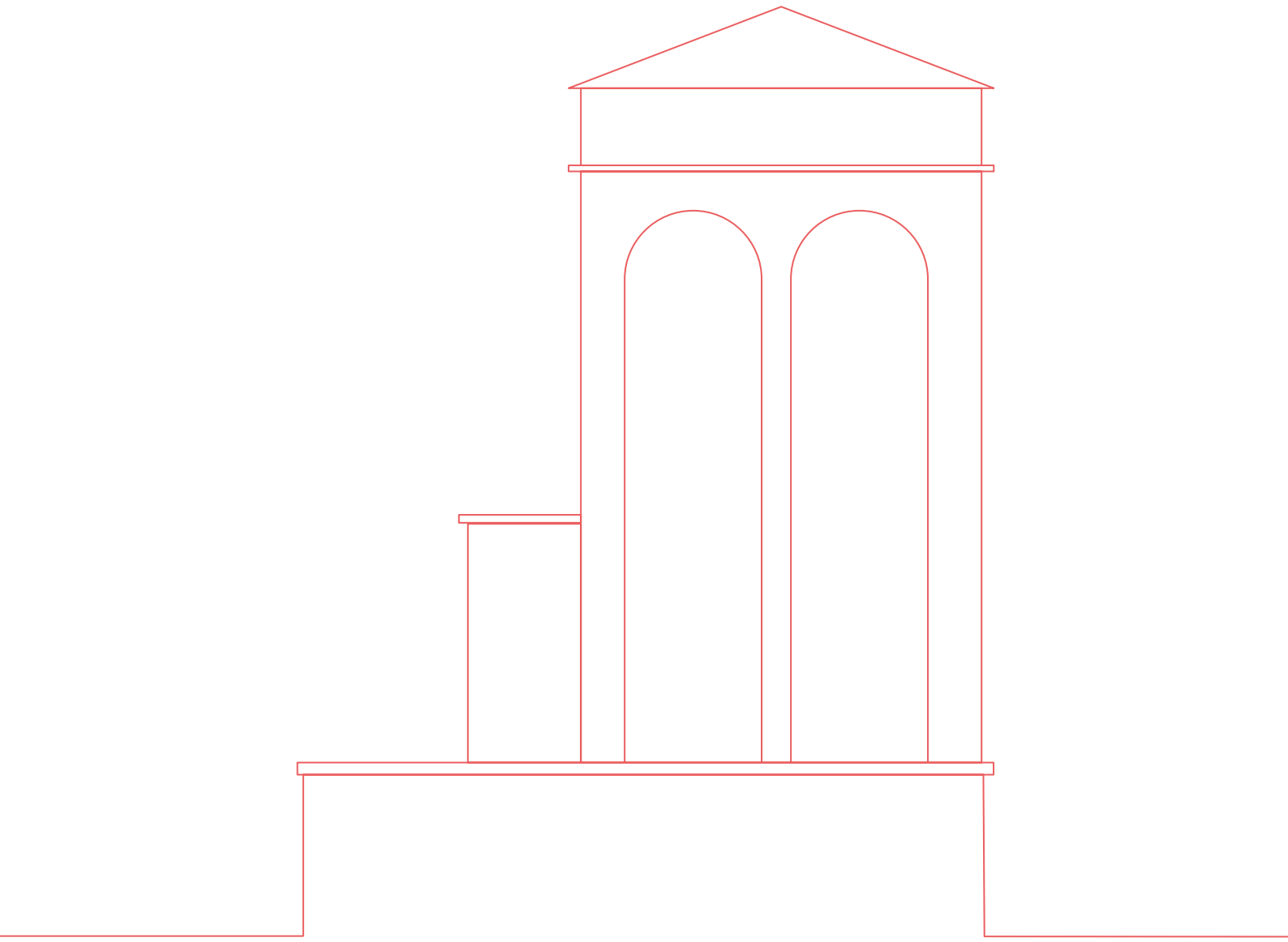

RHONEMÜHLE
NÄTERS

Groupe Minoteries SA

CORPORATE GOVERNANCE

Geschäftsjahr 2019

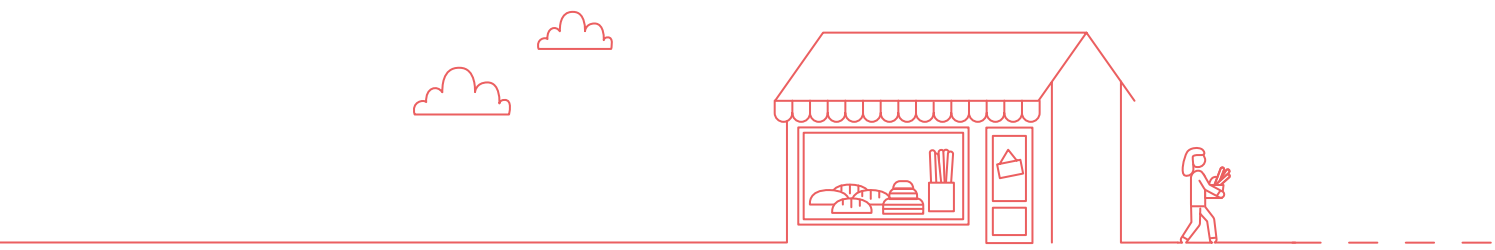

1.0 Konzernstruktur und Aktionäre

1.1 STRUKTUR DES KONZERNS

1.1.1 Beschreibung der betrieblichen Struktur des Konzerns

Die Groupe Minoteries SA (GMSA) ist eine Mühlengruppe, die durch den Zusammenschluss von zwei marktanteilsmässig vergleichbaren Unternehmen im Jahre 2002 in dieser Form und diesem Namen auftritt. Seit Anfang 2011 konzentriert sich die Firma ausschliesslich auf den Bereich der menschlichen Ernährung, was durch die rückwirkende Veräusserung der Biomill SA (pet food) auf den 01.01.2011 und der auf das gleiche Datum erfolgten Akquisition der Steiner Mühle AG unterstrichen wurde.

An den Hauptproduktionsstandorten Granges-près-Marnand/VD (Moulins de Granges SA), Goldach/SG (Bruggmühle Goldach AG) wird das Gros unserer Produktepalette an Weichweizenmehlen hergestellt. Die Rolle der zentralen Logistikdrehscheibe zwischen West und Ost mit gleichzeitig dezentralem Marktauftritt kommt der Intermill AG, Safenwil/AG, zu. Die Steiner Mühle AG, Zollbrück/BE als Bio/Demeter-Vollsortimenter aller bekannten Getreidearten und einzige namhafte Mühle in der Schweiz, die ausschliesslich Biorohstoffe verarbeitet, bildet das Kompetenzzentrum für Produkte aus biologischem und biologisch-dynamischen Anbau.

Das operative Geschäft der Getreidesammelstellen von Penthalaz/Orbe, wie auch sämtliche Immobilien/Grundstücke/Silos in Penthalaz wurden anfangs Juni 2017 – im Sinne der Fokussierung auf das Kerngeschäft – veräussert, was allerdings die bereits seit 2016 in Granges-près-Marnand (Gemeinde Valbroye) domizilierte «Grands Moulins de Cossonay» als Marke in keiner Weise tangiert.

Der administrative und juristische Hauptsitz der Muttergesellschaft befindet sich in Granges-près-Marnand, Gemeinde Valbroye/VD, wo auch die zentralen Dienste der Gruppe zusammengefasst sind.

Entsprechend den unterschiedlichen Kundenbedürfnissen wird der Verkauf von Weichweizenmehl an die Industrie und an das Gewerbe von zwei Geschäftseinheiten – die jedoch keine eigenständigen Rechtspersönlichkeiten sind – wahrgenommen. In der lateinischen Schweiz erfolgt der Verkauf und das Marketing von Weichweizenmehl an die gewerblichen Kunden unter den Marken «Mino-Farine» respektive «Grands Moulins de Cossonay». Der regionale Marktauftritt im Gewerbesegment erfolgt in der Deutschschweiz unter Anwendung des jeweiligen Mühlennamens (Bruggmühle Goldach AG und Intermill AG). Das Industriesegment ist standortübergreifend und national orientiert, weshalb die Muttergesellschaft (GMSA) im Vordergrund steht. Die Steiner Mühle AG tritt weiterhin als eigenständige Marke/juristische Person auf dem Markt auf, ist aber in die Prozessorganisation der Muttergesellschaft integriert.

Anfang 2012 wurden 100% des Aktienkapitals der Firma Bonvita AG, Stein am Rhein/SH, welche Paniermehl im klassischen Produktionsverfahren herstellt – im Sinne einer weiteren Abrundung des Sortimentes – erworben. Diese Firma, welche als selbständige juristische Person auf dem Markt auftritt, ist selbstverständlich ebenfalls in die Prozessorganisation der Muttergesellschaft integriert.

Um die Wirtschaftlichkeit der beiden im Kanton Waadt domizilierten Mühlen zu verbessern – was wiederum in einem engen Zusammenhang mit der Kapazitätsauslastung der Produktionsanlagen respektive den hohen Strukturkosten jedes einzelnen Produktionsstandortes steht – wurde die Produktion der GMC Sàrl, à Penthalaz Mitte 2016 in die Moulins de Granges SA verlagert. Diese Massnahme hat den inmitten des Hauptanbaugebietes für Getreide befindlichen Produktionsstandort weiter gestärkt.
Die Grands Moulins de Cossonay SA, à Valbroye operiert heute in gleicher Weise wie «Mino-Farine».

Die Moulins de Sion SA – eine 100%ige Tochtergesellschaft der Groupe Minoteries SA – welche sich seit Jahren fast ausschliesslich auf die Produktion von Spezialmehlen aus Brotgetreide (Weizen/Roggen/Dinkel) für die anderen Mühlen der GMSA fokusiert – verlagerte ihre Produktion im Verlaufe des Jahres 2015 zur Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters (GARN). Im Gegenzug öffnete sich die seit 2005 von der Augsburger Immobilien AG abgekoppelte Betriebsgesellschaft GARN für eine 30% Aktienkapitalbeteiligung durch die GMSA.

Ende 2017 hat die GMSA respektive die Bruggmühle Goldach AG den Silo Schwarzenbach (Wil/SG), welcher seit 2002 von der Muttergesellschaft gemietet wurde und seit diesem Zeitpunkt auch in völliger Autonomie betrieben wird, käuflich erworben. Der Silo Schwarzenbach ist ein anfangs der 80er Jahre errichteter Betonsilo mit einem Fassungsvermögen von 26'000 t der sich in unmittelbarer Nähe eines Autobahnanschlusses befindet und zudem mit einem Industriegeleise mit der SBB-Linie Wil – St.Gallen verbunden ist.

Das Unternehmen Geferina AG ist eine Immobiliengesellschaft im Kanton Aargau und beinhaltet im Wesentlichen eine Gewerbe/Industriegesellschaft in Safenwil. Die Sopafi, Société de Participations Financières, Industrielles et Immobilières SA in Sion, ist eine Gesellschaft, die auf Gruppenebene sämtliche Funktionen im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit (Darlehen) für die Kunden, wahrnimmt.

Bis Mitte 2017 hat die GMSA eine Beteiligung von 50% an der Firma Céréalis SA mit Sitz in Granges-près-Marnand (Gemeinde Valbroye), die sich mit der Entwicklung und der Produktion von Vormischungen und Mischungen auf der Basis von Weichweizenmehl und Saaten beschäftigt hat, gehalten. Aufgrund der schwindenden Bedeutung dieses Absatzsegmentes und in vollumfänglichem Einvernehmen des Miteigentümers, ist das Aktionariat übereingekommen diese juristische Person aufzulösen.

Mitte 2019 wurde die Beteiligung des Aktienkapitals der GARN – entsprechend der Vereinbarung von 2015 – von 30% auf 100% erhöht.

Unsere Organisationsstruktur ist grafisch im Organigramm Seite 8 dargestellt.

1.1.2 Zum Konsolidierungskreis gehörende, an der Börse kotierte Unternehmen

Die GMSA mit juristischem Firmensitz in Valbroye/VD ist an der Schweizer Börse unter dem Segment «Swiss Reporting Standard» kotiert (SIX Swiss Exchange). Valorennummer 1.294.946, ISIN-Code: CH0012949464, Börsenkürzel GMI. Die Börsenkapitalisierung, basiert auf dem Steuerwert der Aktien per 31.12.2019 (CHF 360.– pro Aktie), beträgt CHF 118'800'000. Keines der Unternehmen im Konsolidierungskreis ist an der Börse kotiert. Die Sopafi, Société de Participations Financières, Industrielles et Immobilières SA besitzt am 31.12.2019 keine Aktien der Muttergesellschaft.

1.1.3
Nicht an der Börse kotierte Unternehmen im Konsolidierungskreis
Die folgenden nicht an der Börse kotierten Unternehmen gehören am 31.12.2019 zum Konsolidierungskreis der GMSA:

*ab 01.07.2019

Name und Rechtsform	Sitz	Aktienkapital/ CHF	Beteiligung %
Bonvita AG	Stein am Rhein/SH	300'000.–	100.00
Bruggmühle Goldach AG	Goldach/SG	1'200'000.–	99.34
Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters*	Naters/VS	210'000.–	100.00
Geferina AG	Brugg/AG	1'000'000.–	100.00
Grands Moulins de Cossonay SA, à Valbroye	Valbroye/VD	100'000.–	100.00
Intermill AG	Schöftland/AG	100'000.–	100.00
Moulins de Granges SA	Valbroye/VD	1'200'000.–	100.00
Moulins de Sion SA	Sion/VS	100'000.–	100.00
Sopafi SA	Sion/VS	250'000.–	100.00
Steiner Mühle AG	Lauperswil/BE	100'000.–	100.00

1.2
WICHTIGE AKTIONÄRE
Die Übersicht der Hauptaktionäre der Gesellschaft präsentiert sich wie folgt:

	31.12.2019		31.12.2018	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Groupe Mutuel Holding SA*	32'934	9.98%	33'471	10.14%

*Holding Eigentümerin der nachfolgenden Aktionäre: Mutuel Assurances SA, Mutuel Assurance Maladie SA (2018), Avenir Assurance Maladie SA, Easy Sana Assurance Maladie SA und Philos Assurance Maladie SA

Unter folgendem Link finden Sie alle im Jahre 2019 publizierten Anzeigen: www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/significant-shareholders.html

	31.12.2019		31.12.2018	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Familie Amaudruz*	31'047	9.41%	31'237	9.47%
LLB Swiss Investment AG	25'008	7.58%	25'008	7.58%
Herr Sturzenegger Ernst	21'790	6.60%	21'790	6.60%
Mutuel Assurances SA	23'944	7.26%	17'750	5.38%
Herr Séquin Max	14'640	4.44%	14'500	4.39%
Frau Bühler-Amaudruz Monique	12'248	3.71%	12'248	3.71%
Total	**128'677**	**38.99%**	122'533	37.13%

*Reihenfolge nach Massgabe der Beteiligung: Michel Amaudruz, Dominique Amaudruz Guiramand, Françoise Amaudruz-Pedronin, Céline Amaudruz und Diane Gudin-Amaudruz

1.3
KREUZBETEILIGUNGEN
Es gibt keine wechselseitigen Beteiligungen zwischen der GMSA und anderen Aktiengesellschaften.

2.0 Kapitalstruktur

2.1
KAPITAL
Das Kapital der GMSA beträgt CHF 1'650'000 (330'000 Namenaktien mit einem Nominalwert von CHF 5.00).

2.2
SPEZIFISCHE ANGABEN ZUM GENEHMIGTEN UND BEDINGTEN KAPITAL
Per 31.12.2019 besteht kein genehmigtes und bedingtes Kapital.

2.3
KAPITALVERÄNDERUNGEN
Die in den beiden letzten Geschäftsjahren eingetretenen Veränderungen des Aktienkapitals, der Reserven und des Bilanzgewinns sind in der konsolidierten Eigenmittelflussrechnung einschliesslich Minderheitsbeteiligungen auf Seite 68 dieses Berichtes aufgeführt. Für das Geschäftsjahr 2017 wird auf Seite 64 des Geschäftsberichtes 2018 verwiesen.
Unter folgendem link können Sie die Seite konsultieren: www.gmsa.ch/fileadmin/2019/rg/04/24/Geschaeftsbericht/64/index.html

2.4
AKTIEN UND PARTIZIPATIONSSCHEINE
Das Aktienkapital setzt sich aus 330'000 Namenaktien mit einem Nominalwert von CHF 5.00 zusammen. Mit jeder Aktie ist ein Recht auf Dividende verbunden. Es gibt kein Vorzugsstimmrecht. Jede Aktie hat eine Stimme (Prinzip «one share, one vote»).

Darüber hinaus hat jeder Aktionär Anspruch auf einen Teil des Bilanzgewinns und des Liquidationsergebnisses entsprechend dem Nominalwert der Aktien, die er hält. Es gibt keine Partizipationsscheine.

2.5
GENUSSSCHEINE
Es gibt keine Genussscheine.

2.6
ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND EINTRAGUNG VON «NOMINEES»
Die Übertragung von Namenaktien ist in Artikel 7 der Statuten der GMSA geregelt.

2.6.1
Übertragungsbeschränkungen
Artikel 7 der Statuten, Zitat:
«Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namensaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus».

Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.gmsa.ch/StatutsGMSA.pdf

2.6.2
Gründe für Ausnahmeregelungen während des Geschäftsjahres
Während des Geschäftsjahres wurden keine Ausnahmeregelungen bewilligt.

2.6.3
Eintragung von «Nominees»
Wurden im Prinzip die Aktien treuhänderisch erworben, so kann der Erwerber ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär und den Eintrag ins Aktienbuch stellen. Es steht der Gesellschaft jedoch frei, dem Erwerber die Anerkennung und den Eintrag ohne Angabe von Gründen zu verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Dabei gilt das Verfahren gemäss Artikel 685f und 685g OR.

2.6.4
Verfahren für die Aufhebung der Beschränkungen
Es gibt kein Verfahren für die Aufhebung der in 2.6.1 erwähnten Übertragungsbeschränkung.

2.7
WANDELANLEIHEN UND OPTIONEN
Während des Geschäftsjahres wurden keine Wandelanleihen und Optionen ausgegeben.

3.0 Verwaltungsrat

3.1 UND 3.2
BIOGRAFIEN
Alle Verwaltungsratsmitglieder sind vom Management unabhängig und nehmen im Konzern keine operativen Führungsaufgaben wahr. Sie stehen mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten auch in keinen wesentlichen geschäftlichen Beziehungen.

— PIERRE-MARCEL REVAZ

Präsident
Nicht exekutives Verwaltungsratsmitglied
Mitglied Vergütungsausschuss
Seit 2000 gewählt
Schweizer Bürger, 1953
Handelsmatura
Lizenziat in Wirtschaftswissenschaften

Geboren in Martigny, Kanton Wallis. Von 1977 bis 1981 ist er in verschiedenen verantwortungsvollen Positionen in der Automobilbranche tätig, zunächst bei Peugeot Suisse SA und später bei General Motors Suisse SA. 1981 tritt er als Direktionsassistent bei der *Mutuelle Valaisanne* ein und wird 1993 deren Direktor. 1994 wird er zum Generaldirektor der *Groupe Mutuel Association d'assureurs* ernannt – einer neuen Organisation, die acht Krankenversicherer und die *Mutuelle Valaisanne* vereint. Im Jahre 2000 wurde er auch deren Präsident. 2008 wurde er zum geschäftsführenden Präsidenten ernannt. Seit September 2014 ist er im Ruhestand.

— DOMINIQUE AMAUDRUZ GUIRAMAND

Vize-Präsidentin
Nicht exekutives Verwaltungsratsmitglied
Seit 2013 gewählt
Mitglied Vergütungsauschuss
Schweizer Bürgerin, 1954
Lizenziat der Rechtswissenschaften an der Universität Genève (1975)
Anwaltspatent bei der Anwaltskammer Genève (1978)
International Trust Management STEP (2009)

Seit 1978 ist sie als Anwältin Mitglied der Genfer Anwaltskammer. Sie war zwischen 1990 und 2016 eine der Teilhaberinnen der Anwaltskanzlei Poncet Turrettini in Genève. Zudem ist sie Mitglied des Genfer Anwaltsverbandes, des Schweizerischen Anwaltsverbandes, der *Union Internationale des Avocats*, der *Association suisse de l'Arbitrage*, der Society of Trust and Estate Practioners und der *AMPA* Monaco. Sie ist vor allem in den Bereichen Bankenrecht, Wirtschaftsrecht – im weitesten Sinne – und Immobilienrecht tätig. In Monaco eröffnete sie hierzu ein Büro für Verwaltungsangelegenheiten von Gesellschaften und internationalen Gruppierungen.

— CÉLINE AMAUDRUZ

Verwaltungsrätin
Nicht exekutives Verwaltungsratsmitglied
Seit 2019 gewählt
Schweizer Bürgerin, 1979
Abschlusszertifikat im Bereich Internationales Steuerrecht, Université de Genève (2001)
Master der Rechtswissenschaften, Université de Genève (2002)
Wealth Management Diploma (2010)
IMD: Foundations for Business Leadership (2018)
IMD: Executive MBA – AMC (2018)

Sie arbeitet seit 2006 im Bankensektor. Gleichzeitig engagiert sie sich in der Politik und wurde 2011 in den Nationalrat gewählt. Sie nimmt die Funktion/Stellung als einer der Vize-Präsidentinnen der SVP-Schweiz war und ist Mitglied der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrates. Parallel dazu, hat sie verschiedene Verwaltungsratsmandate inne, so unter anderem der transports publics genevois (tpg) in der Stellung als Vize-Präsidentin, wie der TP Publicité SA (TP Pub) als deren Präsidentin.

— RÉMY BERSIER

Verwaltungsrat
Nicht exekutives Verwaltungsratsmitglied
Mitglied Schuldnerausschuss
Seit 1995 gewählt
Schweizer Bürger, 1956
EFZ Kaufmann
Diplom der höheren Handelsschule, Lausanne (1976)
Diplom der «International Banking School», New York, USA (1988)
Diplom der Universität Stanford, USA (1998)

Seine Karriere beginnt 1978 bei Credit Suisse in der Schweiz und führt ihn für zwei Jahre nach New York (1987-1989), wo er in der Division Private Banking tätig ist. 1991 wird er zum Managing Director befördert und 2003 wurde er zum Mitglied der Geschäftsleitung ernannt. Im Jahr darauf (1994) erfolgten verschiedensten Ausbildungen an der IMD, Lausanne. Zwischen 1993 und 2006 leitete er verschiedene Private Banking Divisionen für einen lokalen aber auch internationalen Kundenkreis. 2006 wechselt er als CEO Private Banking für den frankophonen Kundenkreis zur Bank Julius Baer & Cie SA, wo er auch für die Koordinierung der unabhängigen Vermögensverwalter der Bank verantwortlich ist. Im Juli 2011 wird er zum Mitglied der Geschäftsleitung und zum CEO Private Banking der Region SEMEA ernannt (Mittlerer Osten, Frankreich, Belgien, Monaco, Afrika), wobei er weiterhin als Koordinator der unabhängigen Vermögensverwalter fungiert. Seit September 2016 arbeitet er in Dubai als Geschäftsleitungsmitglied der Bank Julius Baer & Cie SA und ist für die Schwellenmärkte zuständig (Mittlerer Osten, Türkei & Afrika, India Onshore, Indian Subcontinent [ISC] and Non-Resident Indians [NRI], Russland, Mittel- und Osteuropa [RCEE] und Monaco) sowie die UHNWI. Er ist ausserdem Verwaltungsratsmitglied der Bank Julius Baer (Monaco) SAM und Präsident von Julius Baer Wealth Management (Monaco) SAM.

— PIERRE-ALAIN GRICHTING

Verwaltungsrat
Nicht exekutives
Verwaltungsratsmitglied
Seit 2018 gewählt
Schweizer Bürger, 1967
EFZ Kaufmännischer Angestellter

Nach Abschluss der kaufmännischen Grundausbildung Mitte der 80er Jahre absolvierte er berufsbegleitend verschiedenste Zusatzausbildungen im Bereich Finanzwesen, HR, Unternehmensführung, das «Advanced Executive Program» (AEP) am Swiss Finance Institute wie auch an der Swiss Board School für Verwaltungsräte. Zwischen 2000-2006 war er im Detailhandel als Verkaufsdirektor eines Grossverteilers für die Kantone Bern, Wallis und Freiburg tätig. Von 2006 bis 2013 wurde er zum Direktor der UBS Wallis ernannt. Während zwei Jahren amtete er auch als Präsident der Walliser Bankenvereinigung. Zwischen 2013 bis Ende 2018 war er VR-Präsident der Provins Cooperative. Er ist Mitinhaber und VR-Präsident der V. & A. Zwissig SA, Inhaber der PAG Consulting Sàrl, PAG Holding SA/PAG Immobilien AG und seit Mai 2018 Präsident des VR der Walliser Kantonalbank. Abgesehen davon nimmt er Verwaltungsratsmandate in verschiedensten Gesellschaften mit unterschiedlicher Ausrichtung – so besonders im Kommunikations-und Nahrungsmittelsektor – war.

— EMMANUEL SÉQUIN

Verwaltungsrat
Nicht exekutives
Verwaltungsratsmitglied
Mitglied Vergütungsausschuss
Seit 2005 gewählt
Schweizer Bürger, 1956
Lizenziat in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Genève
MBA – American Graduate School of International Management, Phoenix (AZ)

Die ersten 10 Jahre seiner beruflichen Laufbahn verbringt er bei der Citibank NA in Zürich, bevor er die Funktion des Finanzdirektors bei Dow Jones Telerate (Schweiz), einem Unternehmen, welches sich mit der Beschaffung und Verbreitung von internationalen Finanzinformationen beschäftigt, übernimmt. Im Anschluss an eine Beförderung auf Ebene von CFO Europe verbringt er zwei Jahre in London, bevor er aus diesem Unternehmen – nach dem Verkauf an einen Konkurrenten – ausscheidet. Eine kurze Präsenz bei der Groupe Minoteries SA als Finanzdirektor ad interim im Rahmen der Fusion mit der Bruggmühle Goldach AG hat ihm einen ersten Kontakt mit der Lebensmittelindustrie ermöglicht. Er stand alsdann – bis Mitte Juli 2019 – in der Funktion/Stellung eines Direktors in einem «Family Office» in Zürich. Derzeit ist er über die Firma MITHRAS AG als Berater im Bereich Family Governance tätig. Zudem nimmt er in verschiedenen nichtkotierten Firmen Mandate, insbesondere bei der Swiss KMU Partners AG, als Verwaltungsrat war und beschäftigt sich darüber hinaus mit der Verwaltung von Immobilien die von Privatpersonen gehalten werden.

— FRANÇOIS SUNIER

Verwaltungsrat
Nicht exekutives
Verwaltungsratsmitglied
Seit 2006 gewählt
Schweizer Bürger, 1965
Lizenziat in Politikwissenschaften

Nach einem Praktikum während des Studiums und einer Ausbildung in Vermögensverwaltung bei der UBS in Genève arbeitet er für UBS Philips & Drew in London als stellvertretender Direktor (Obligationenmarkt) und als Mitverantwortlicher für Zinssatzprodukte für die Schweiz. Anschliessend arbeitet er während vier Jahren als Direktor, Mitverantwortlicher für die Zinssatzprodukte Schweizer Kunden, bei Goldman Sachs (London). 1998 kehrt er in die Schweiz zurück und stösst zur Vermögensverwaltungsgesellschaft Suntrust Investment Company SA. 2002 wird er deren CEO. Er ist ebenfalls Verwaltungsratsmitglied der Primatrust SA in Genève, der Prisminvest SA in Morges sowie einigen international tätigen privaten Unternehmen , so insbesondere der Avance Gas Holding Ltd (Oslo), Norwegen. Ende 2013 wird er in den *Conseil de Surveillance* von Mirabaud SCA gewählt.

— PIERRE-FRANÇOIS VEILLON

Verwaltungsrat
Nicht exekutives
Verwaltungsratsmitglied
Seit 2006 gewählt
Schweizer Bürger, 1950
Diplom als Ingenieur-Agronom der ETH Zürich (1977)

Nach dem Studium an der ETH eröffnet er zusammen mit einem Studienfreund ein Managementbüro in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (die Spezialgebiete des Büros sind Buchhaltung, Steuerwesen, bäuerliches Bodenrecht und Agrarpolitik). Auf beruflicher Ebene ist er ebenfalls Präsident des Verwaltungsrates der Saline de Bex SA und der Port-franc et Entrepôts de Lausanne-Chavornay SA (PESA). Er repräsentiert den Kanton Waadt in den Schweizer Salinen AG. Zwischen 1991 und 1996 war er als Regierungsrat im Kanton Waadt zuständig für die Abteilung Finanzen. Von 2003 bis 30.11.2015 war er Nationalrat. Im Rahmen dieses Mandates, präsidierte er verschiedene parlamentarische Kommissionen und hat sich ganz besonders in der Geschäftsprüfungskommission engagiert.

— MICHEL AMAUDRUZ

Verwaltungsrat bis zum 07.06.2019
Nicht exekutives
Verwaltungsratsmitglied
Mitglied Schuldnerausschuss bis zum 07.06.2019
Mitglied Vergütungsausschuss bis zum 07.06.2019
Seit 1970 gewählt
Schweizer Bürger, 1939
Lizenziat in Rechtswissenschaften an der Universität Lausanne (1964)
Doktorat in Rechtswissenschaften (1968)
Anwaltspatent bei der Anwaltskammer Genève (1970)

1968 wurde er mit dem Bipert-Preis ausgezeichnet. Er ist Autor verschiedener Publikationen und seit 1970 bis Ende 2016 war er Teilhaber der Anwaltskanzlei Poncet Turrettini in Genève. Er arbeitete alsdann bis Ende Dezember 2019 für die Anwaltskanzlei Python & Richard (of Counsel) in Genève. Ausserdem ist er Mitglied der International Bar Association, der *Union Internationale des Avocats*, des Schweizerischen Anwaltsverbandes, des Genfer Anwaltsverbandes, der *Association suisse de l'Arbitrage* und fungiert als Präsident der Suntrust Investment Company sowie verschiedener Firmen mit wirtschaftlicher Ausrichtung. Er ist aktiv im Bereich des Bankenrechts, des Versicherungsrechts sowie des Handelsrechts im weitesten Sinne. Er ist anlässlich der Generalversammlung 2019 als Verwaltungsrat zurückgetreten.

3.3
ANZAHL DER ZULÄSSIGEN TÄTIGKEITEN

Auszug von Artikel 26, Absatz a, der Statuten: *«Mitglieder des Verwaltungsrates ist es nicht erlaubt mehr als 5 weitere Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und 15 zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften von besonderer Bedeutung auszuüben.»*

Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.gmsa.ch/StatutsGMSA.pdf

3.4
WAHL UND DAUER DES MANDATS

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr und endet mit der ordentlichen Generalversammlung, die auf das Ende des Mandats folgt. Die Verwaltungsratsmitglieder sind wieder wählbar.

3.4.1
Ernennung des Präsidenten

Artikel 25 der Statuten. Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.gmsa.ch/StatutsGMSA.pdf

3.4.2
Ernennung der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Artikel 35 der Statuten. Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.gmsa.ch/StatutsGMSA.pdf

3.4.3
Ernennung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Artikel 19 der Statuten. Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.gmsa.ch/StatutsGMSA.pdf

3.5
INTERNE ORGANISATION

3.5.1
Aufgabenteilung im Verwaltungsrat

Den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates werden keine besonderen Aufgaben zugewiesen, mit Ausnahme der beiden bestehenden Ausschüsse, nämlich des Schuldnerausschusses und des Vergütungsausschusses, die mit jeweils zwei bis drei Mitgliedern des Verwaltungsrates besetzt sind.

3.5.2
Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung

A.
Allgemeine Kompetenzen
(Art. 716 OR, Art. 30 der Statuten)

Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse über sämtliche Angelegenheiten fassen, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Statuten zugewiesen werden.

Er führt die Geschäfte der GMSA soweit er diese nicht an die Geschäftsleitung delegiert hat.

B.
Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben
(Art. 716a al. 1 OR, Art. 30 der Statuten)

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die oberste Führung der Gesellschaft, einschliesslich der Festlegung der wirtschaftlichen Ausrichtung sowie die Erteilung der nötigen Direktiven
2 Die Festlegung der Organisation
3. Die Festlegung der Richtlinien für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der GMSA notwendig sind
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Repräsentation der Gesellschaft betrauten Personen
5. Die oberste Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Organe, namentlich auch hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und der Respektierung von erteilten Weisungen
6. Die Vorbereitung des Jahresberichtes (Zwischenberichtes), der Generalversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse des obersten Organs
7. Die Vorbereitung des Vergütungsberichtes
8. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

C.
Andere Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die folgenden Aufgaben:

1. Die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung und die Erteilung der Prokura respektive von Handlungsbevollmächtigten
2. Die Festlegung des Organigramms für die Sicherstellung des operativen Betriebes der GMSA
3. Die Festlegung der Aufgaben/Verantwortungsbereiche der verschiedenen Funktionen der Geschäftsleitung, sofern diese innerhalb der Bestimmungen der Corporate Governance nicht bereits festgelegt sind
4. Die Zustimmung zu den in Artikel 3.5.3, Punkt b, aufgeführten Angelegenheiten

D.
Übertragung der Geschäftsleitung
(Art. 716b OR, Art. 31 der Statuten)

Vorbehältlich seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Punkte b und c) können die Statuten den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsleitung der GMSA ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Mitglieder der Geschäftsleitung zu übertragen.

3.5.3
Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

Der Verwaltungsrat tagt mindestens sechs Mal im Jahr, in der Regel in Anwesenheit des Generaldirekors und des Finanzdirektors. Die Verwaltungsratsmitglieder werden über den Umsatzverlauf, die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche, die Liquidität einschliesslich der Debitorenrisiken, die Verschuldung, die Investitionen, die Höhe der gewährten Darlehen an Kunden, die Forderungen bei Kunden/Gläubigern, die mengen- und frankenmässigen Vorräte pro Produktionsstandort, wie auch über die wichtigsten Kennzahlen («tableau de bord») informiert. Anlässlich der Sitzung im Dezember entscheidet der Verwaltungsrat über die Betriebs- und Investitionsbudgets sowie über die mittelfristige Planung. In der Frühjahressitzung genehmigt er die Jahresrechnungen der Muttergesellschaft und des Konzerns sowie den Geschäftsbericht.

Darüber hinaus treffen sich die Verwaltungsratsmitglieder grundsätzlich einmal jährlich, um zusammen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung (neun obere Kader) die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der einzelnen Prozesse zu ermitteln und die strategischen Hauptzielsetzungen festzulegen.

Im Jahre 2019 wurden sechs protokollierte ordentliche Sitzungen mit einer Zeitdauer zwischen 4-5 Stunden abgehalten.

A.
Schuldnerausschuss
Er befasst sich einmal pro Quartal mit dem detaillierten Bericht, der unter der Verantwortung der Geschäftsleitung verfasst und kommentiert wird. Bei der Feststellung bedeutender Risiken definiert der Ausschuss mit den für die Schuldnerüberwachung zuständigen Personen die entsprechenden Massnahmen. Im Anschluss werden sämtliche Verwaltungsratsmitglieder über die geplanten Schritte informiert.
Im Rahmen der sechs im Jahre 2019 stattgefundenen Verwaltungsratssitzungen hat der Schuldnerausschuss – auf Basis der vorgängig schriftlich eingereichten Unterlagen/Beilagen – den Gesamtverwaltungsrat über die entsprechende Situation informiert.

B.
Vergütungsausschuss
Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen
(Art. 36 der Statuten)
Der Vergütungsausschuss hat die folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zur Genehmigung vor.
2. Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat den für die Generalversammlung bestimmten Vorschlag zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor.
3. Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat den Entwurf des Vergütungsberichts zur Genehmigung vor.

3.6
BEFUGNISSE
Der Verwaltungsrat hat dem Generaldirektor nachstehende finanzielle Befugnisse übertragen:
- Nicht budgetierte Investitionsausgaben bis CHF 300'000 pro Ereignis
- Gewährung von Darlehen bis CHF 300'000 pro Kunde
- Beschaffung der für die Produktion notwendigen Rohstoffe im Rahmen des «courant normal» des operativen Geschäftes

3.7
INFORMATIONS- UND KONTROLL-INSTRUMENTE GEGENÜBER DER GESCHÄFTSLEITUNG
Der Verwaltungsrat beaufsichtigt das Management und überwacht die erzielten Leistungen der Prozesse anhand von Berichten, durchgeführten Kontrollen und Bewertungen. Diese werden regelmässig alle zwei Monate zuhanden des Verwaltungsrates vorgelegt und enthalten Informationen über die Finanzen, die Risiken und die Entwicklung der wichtigsten Märkte sowie über weitere wichtige Ereignisse. Die wichtigsten Ausstände gegenüber Kunden (Darlehen und Warenforderungen über CHF 100'000) und deren Entwicklung werden regelmässig anlässlich der Verwaltungsratssitzungen präsentiert und kommentiert.

Die GMSA verfügt zudem über ein integriertes Managementsystem (IMS) als Führungshilfe für das Qualitätsmanagement, die Arbeitssicherheit, Arbeitsgesundheit, die Umwelt- und die Lebensmittelsicherheit.

4.0 Generaldirektion

ZUSAMMENSETZUNG, AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DER DIREKTION

4.0.1
Zusammensetzung
Die Geschäftsleitung besteht aus dem Generaldirektor und weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung.

4.0.2
Der Vorsitzende der Geschäftsleitung (DG)
Marc Müller, Generaldirektor, Leiter des Führungsprozesses

4.0.3
Die Geschäftsleitung
- Bernhard Augsburger, Präsident und Geschäftsführer der Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters
- Jean-Michel Blaser, Leiter Logistik-Prozess
- José Dorthe, Leiter Einkaufsprozess
- Roland Dürring, Leiter Prozess Verkauf/Marketing Industrie und Steiner Mühle AG
- Jürg Häfeli, Leiter Produktionsprozess
- Blaise Simon, Leiter Prozess Finanzen/Unterstützungsdienste
- Marcel Wächter, Leiter Prozess Verkauf/Marketing Deutschschweiz und Bonvita AG
- Jacques Yerly, Leiter Prozess Verkauf/Marketing lateinische Schweiz

4.0.4
Stabs-Funktionen
- Valérie Vincent, Leiterin Entwicklung/Qualitätskontrolle
- Murielle Jaton und Marianne Hasler, Leiterinnen RH

4.0.5
Beschlussfassung
Die Mitglieder der Geschäftsleitung, wie auch die zwei Verantwortlichen der Stabs-Funktionen treffen sich so oft wie nötig, jedoch mindestens 10 Mal pro Jahr.

Die Geschäftsleitung trifft seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt, dass die Mehrheit aller Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend ist.

Über die Diskussionen und Beschlüsse der Geschäftsleitung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Generaldirektor der Sitzung und vom Sekretär unterzeichnet (Vorsitzender der Geschäftsleitung und Leiterin der Personalabteilung). Im Protokoll sind die anwesenden Mitglieder zu erwähnen. Eine Kopie des Protokolls wird an den Präsidenten des Verwaltungsrates zugestellt.

4.0.6
Kompetenzen
Die Geschäftsleitung ist für die Führung der Gesellschaft in all denen Bereichen zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat gemäss den Bestimmungen der Corporate Governance zugeordnet sind. Die Geschäftsleitung unterstützt den Verwaltungsrat in den diesem Organ zugewiesenen Aufgaben.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung treffen sämtliche Massnahmen, um die operativen Geschäfte der GMSA weiter zu entwickeln. Den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Anwendung/Durchsetzung der vom Verwaltungsrat definierten Strategie
2. Ausführung der Weisungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates
3. Vorbereitung und Vorlage des Jahresbudgets zuhanden des Verwaltungsrates
4. Ausarbeitung des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung welcher vorgängig durch den Verwaltungsrat zu genehmigen ist
5. Bewertung/Einschätzung der Hauptrisiken der GMSA und gegebenenfalls Analyse der Möglichkeiten zur Reduzierung, Übertragung und Beseitigung der Risiken

Darüber hinaus (siehe Artikel 3.5.2, Punkt c, Ziffer 3) legt der Verwaltungsrat die verschiedenen Aufgaben/Funktionen der einzelnen Geschäftsleitungsbereiche (Prozesse) fest.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung hat insbesondere folgende finanziellen Kompetenzen:

1. Nicht budgetierte Investitionsausgaben bis CHF 300'000 pro Ereignis
2. Gewährung von Darlehen bis CHF 300'000 pro Kunde
3. Beschaffung der für die Produktion notwendigen Rohstoffe im Rahmen des «courant normal» des operativen Geschäftes

4.0.7
Zustimmung des Verwaltungsrates

In den folgenden Fällen bedarf die Geschäftsleitung der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. Ausgaben oder Entscheidungen über Verpflichtungen welche den einzelnen Betrag von CHF 300'000 übersteigen (Ausnahme: Rohstoffbeschaffung im Rahmen des «courant normal»)
2. Die Möglichkeit Eventualverbindlichkeiten einzugehen (z.B. Anleihen, Bürgschaften, Verpfändungen zugunsten Dritter)
3. Der Erwerb und die Veräusserung von dinglichen Rechten an Immobilien und die Errichtung von Grundpfandrechten
4. Der Erwerb von eigenen Aktien
5. Der Erwerb, die Veräusserung, Erhöhung oder Verringerung von Beteiligungen an Unternehmen
6. Das Engagement/die Übernahme von neuen Unternehmensbereichen oder die Aufgabe von bestehenden operationellen Bereichen, sowie die Gründung und Liquidierung von Tochtergesellschaften oder Niederlassungen
7. Der Abschluss sämtlicher Verträge mit Dritten (mit Ausnahme von Kontrakten für die Rohstoffbeschaffung), die für die GMSA von besonderer Bedeutung sind (Kooperationsverträge, Gesellschaftsverträge, etc.)
8. Der Umgang mit Streitfällen die von besonderer Bedeutung für die GMSA sind (Verfahren, Schadensersatzforderungen, Vergleiche, Nachlassverträge) und die Ernennung eines möglichen Rechtsberaters

4.0.8
Bericht an den Verwaltungsrat

Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat (mündlich und schriftlich) über den Geschäftsgang.

Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat bei jeder Sitzung über die Entwicklung des Umsatzes, die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche, die Situation der Liquidität, die Verschuldung, Investitionen, die Höhe der Darlehen an Kunden, das Niveau der Lagerbestände pro Produktionsstandort, die offenen Forderungen bei Kunden/Gläubigern und die grundsätzlichsten Kennzahlen. An der Sitzung im Dezember entscheidet der Verwaltungsrat über die Betriebs- und Investitionsbudgets sowie die mittelfristigen Aussichten. Anlässlich der Frühjahressitzung genehmigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss der Muttergesellschaft, des Konzerns und den Geschäftsbericht.

Die Geschäftsleitung ist ebenfalls dazu verpflichtet den Verwaltungsrat unverzüglich über besondere Ereignisse einschliesslich der getroffenen Massnahmen zu informieren, die in ihren entsprechenden Zuständigkeitsbereich fallen.

4.1 UND 4.2
BIOGRAFIEN

— **MARC MÜLLER**
Directeur général*
Membre de la Direction*
Leiter Führungsprozess
Schweizer Bürger, 1956
Handelsmaturität (1975)

Zwischen Mitte 1975 und Ende 1979 absolvierte er zwei Jahre Militärdienst, studierte fünf Semester Ökonomie in St.Gallen und Zürich und machte während eines Jahres eine erste Berufserfahrung bei der Getreidehandelsfirma Firma André & Cie SA, Lausanne. Von 1979-1982 arbeitete er in unterschiedlichsten Funktionen als «Management Trainee» in verschiedenen ausländischen (GB/F) Mühlen und Getreidehandelsfirmen. 1983 erfolgte die Anstellung in der Bruggmühle Goldach AG wo er 1991 zum Direktor und 1993 zum Delegierten des VR ernannt wurde. Mitte 2005 wurden ihm die Aufgaben des Generaldirektors der Groupe Minoteries SA übertragen. 2006 erfolgte die Ernennung zum Vize-Präsidenden des Dachverbandes Schweizerischer Müller (DSM) und 2008 wurde er in den Vorstand der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) gewählt. (Keine politischen Ämter oder externe Verwaltungsratsmandate).

— **BERNHARD AUGSBURGER**
Membre de la Direction*
Präsident und Geschäftsführer der Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters**
Schweizer Bürger, 1956
Maturität Typus B
Lizenziat in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in der Universität von Bern
Diplom als Müllereitechniker der Schweizerischen Müllereifachschule St.Gallen

Nach einem Sprachaufenthalt in Berkeley/USA (1983) und einem jährigen Aufenthalt an der *Ecole nationale Supérieure de Meunerie et des Industries Céréalières* in Paris (1984) amtet er seit 1985 als Direktor und Präsident des Verwaltungsrates der Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters. Im Jahre 1997 wurde er zum ersten Präsidenten der Vereinigung Walliser Roggenbrot gewählt und gestaltet noch heute als Vorstandsmitglied die Politik dieser Interessenvertretung mit. Als stellvertretendes Vorstandsmitglied des Dachverbandes Schweizerischer Müller von 1999-2017 nahm er Einsitz in die paritätische Müller/Bäckerkommission sowie den Vorstand von «www.schweizerbrot.ch». In diesen Gremien nimmt er noch heute die Interessen der Müllerei wahr. Ab 2005 übernahm er auch die Direktion sowie das Präsidium des Verwaltungsrates der Augsburger Immobilien AG. Seit 2006 ist er Vize-Präsident der *SMSR (Société des Meuniers de la Suisse Romande)*. Er hat keine politischen Ämter.

— **JEAN-MICHEL BLASER**
Membre de la Direction*
Leiter Logistiksprozess
Schweizer Bürger, 1966
EFZ Mechaniker

Nach einem zweijährigen Auslandsaufenthalt in Lateinamerika wird er 1990 von der Minoteries de Plainpalais SA engagiert. Im Jahr 1992 meldet er sich beim IKRK für einen humanitären Einsatz von zwei Jahren in Bosnien und in Angola. Im Jahre 1995 kehrt er in die Minoteries de Plainpalais SA zurück und ist für die Logistik verantwortlich. 1999 wird er in die Geschäftsleitung berufen. Von 2000 bis 2003 betraut man ihn zudem mit der Leitung einer industriellen Bäckerei und zweier Produktionseinheiten. Während dieser Zeit absolviert er ein Nachdiplomstudium im Bereich Logistik. Nach der Übernahme verschiedener Betriebe durch die Groupe Minoteries SA ist er zwischen 2002 und 2016 für die Integration der Logistik verantwortlich. Seit Mitte 2016 ist er Mitglied des Gemeinderates von Valbroye.

— JOSÉ DORTHE

Membre de la Direction*
Leiter Einkaufsprozess
Schweizer Bürger, 1976
Diplom als Müllereitechniker
Diplom als Agro-Kaufmann HF
Diplom als Betriebsökonom FH
Diplom als eidg. diplomierter Einkaufsleiter

Ab 1996 arbeitet er in verschiedenen Futtermühlen der Romandie. 1999 wurde ihm die Gelegenheit geboten, in Hamilton (Neuseeland) eine Berufserfahrung in der angewandten landwirtschaftlichen Forschung zu sammeln. Im Jahre 2002 wurde er in der Genossenschaft fenaco Leiter einer LANDI-Gruppe, dann Geschäftsleiter und schliesslich Delegierter des Verwaltungsrates verschiedener Landi SA. In dieser Funktion führte er rund 180 Mitarbeitende, um diese Unternehmen in den Segmenten des Detailhandels, der agrarischen Produktionsmittel und der Übernahme von regionalen landwirtschaftlichen Produkten (Getreide und Kartoffeln) weiter zu entwickeln. Im Frühling 2017 nahm er seine Arbeit bei der Groupe Minoteries SA in der Stellung als Stellvertreter des Leiters Beschaffungsprozess und des integrierten Managementsystems (IMS) auf. Am 01.04.2018 wurde ihm die Funktion – und die Verantwortung – als Leiter des entsprechenden Prozesses einschliesslich des Integrierten Managementsystem (IMS) übertragen.

— ROLAND DÜRRING

Membre de la Direction*
Leiter Prozess Verkauf/Marketing Industrie
Leiter Steiner Mühle AG
Schweizer Bürger, 1966
EFZ Müller
Diplom als Müllereitechniker

Zwischen 1985 und 1990 wirkte er als Produktionsleiter der Kunz Kunath AG, Burgdorf. Von 1990 bis 1995 war er Betriebsleiter der Amrein AG, Sempach-Station. Während acht Jahren (1995-2003) hatte er die Funktion als Verkaufsleiter der Kentaur AG, Lützelflüh inne. Bevor ihm die Geschäftsführung der Steiner Mühle AG, Zollbrück im April 2012 übertragen wurde, arbeitete er ab 2003 als stv. Geschäftsführer, Trader und Key Account Manager der Karl Muggli AG, Hergiswil, was auch mit verschiedensten Auslandaufenthalten in den weltweit wichtigsten Getreideproduzentenländern verbunden war. Er absolvierte zudem verschiedenste berufsbegleitende Ausbildungen (Betriebswirtschaftslehre/Key-Account Manager/Unternehmensführung). Parallel mit der im ersten Semester 2013 erfolgten Integration der Steiner Mühle AG in die Prozessorganisation der Groupe Minoteries SA, wurde ihm die Verantwortung für den Verkauf an die Industriekunden auf Niveau Gruppe übertragen.

— JÜRG HÄFELI

Membre de la Direction*
Leiter Produktionsprozess
Schweizer Bürger, 1955
Diplom als Müllereitechniker

1978 trat er nach der Ausbildung zum Mühlenbauer und nach verschiedenen Auslandaufenthalten bei der Bühler AG, Uzwil, in die Bruggmühle Goldach AG ein. Als Obermüller und Betriebsleiter war er neben der Produktion für den Neubau der Mehlsiloanlage, die Leistungserhöhung der Mühle, Steuerungsumbauten und die Einführung der Managementsysteme ISO 9001, HACCP und BRC zuständig. Seit 2002 ist er zudem für die Koordination/Zentralisierung der verschiedenen Produktionsstandorte verantwortlich. Ab Juli 2005 wurde ihm die Gesamtverantwortung für die Produktion, den Unterhalt und die technischen Projekte der Groupe Minoteries SA übertragen.

— BLAISE SIMON

Membre de la Direction*
Leiter Prozess Finanzen/Unterstützungsdienste
Schweizer Bürger, 1970
Handelsdiplom
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Während zwei Jahren war er Kundenberater für natürliche und juristische Personen bei der Basler Versicherungsgesellschaft, Buchhalter, danach Chefbuchhalter in einer Glaserei/Spiegelglaserei und anschliessend während drei Jahren in einer Firma, welche im Baugewerbe, Rückbau sowie Hoch- und Tiefbau tätig ist. Von 1997 bis 2002 Buchhalter bei Nestec SA und insbesondere im Nestlé-Forschungszentrum in Vers-chez-les-Blancs. Später ist er Verantwortlicher einer Support Gruppe beim CHUV *(Centre Hospitalier Universitaire Vaudois)* und besuchte alle Abendkurse, die für die Erlangung des Rechnungslegungs-und-Controlling-Diploms notwendig sind. Seit Mitte 2004 angestellt bei der Groupe Minoteries SA als Leiter Finanzen und Buchhaltung, wo er ab März 2008 zum Finanzdirektor befördert wird. Seit 2008 ist er zudem Leiter Informatik und seit 2011 Verantwortlicher GwG.

— MARCEL WÄCHTER

Membre de la Direction*
Leiter Prozess Verkauf/Marketing Deutschschweiz
Leiter Bonvita AG
Schweizer Bürger, 1969
EFZ Mühlenbauer
EFZ Müller
Diplom als Müllereitechniker
Diplom als Marketingplaner (SAWI)

Nach einer technischen Grundausbildung als Mühlenbauer während vier Jahren folgte eine Müllerlehre. Anschliessend leitete er als Verantwortlicher Umbauten von Mühlenanlagen und schloss berufsbegleitend eine kaufmännische Ausbildung ab. 1994/1995 absolvierte er die Müllereifachschule in St.Gallen. 1997 begann er im Verkauf der Intermill AG, Schöftland zu arbeiten, wo er nach einer berufsbegleitenden Ausbildung im Marketing die Verkaufsleitung übernahm. Im Jahre 2004 wurde ihm die Aufgabe als Geschäftsführer der Intermill AG und im Juli 2005 die Verantwortung für den Geschäftsbereich Verkauf/Marketing in der Deutschschweiz übertragen. Mitte 2012 übernahm er zusätzlich die Verkaufsleitung der Bonvita AG.

— JACQUES YERLY

Membre de la Direction*
Leiter Prozess Verkauf/Marketing lateinische Schweiz
Schweizer Bürger, 1959
EFZ Bäcker-Konditor
Eidg. Diplom als Vertreter und Handelsreisender

Nach der Lehre absolviert er eine Verkaufsschulung bei der Firma Suter Viandes SA in Villeneuve. 1989 wird er Verkaufsberater und später Verkaufsleiter bei den Minoteries de Plainpalais SA in Genève. Im Juni 2006 Ernennung zum Direktor der Geschäftseinheit Mino-Farine für die lateinische Schweiz. Als er in Treyvaux wohnte, war er als Gemeinderat tätig. Ausserdem ist er Sekretär/Kassierer der *SMSR (Société des Meuniers de la Suisse Romande)* und Vize-Präsident der Freiburger Sektion von *F.A.I.R. (Fédération des Agents Indépendants et Représentants)*.

*gemäss Handelsregister (Moudon)
**gemäss Handelsregister (Brig-Glis)

3
5

Geschäftsleitung

Die klar strukturierten, nach einer rigiden und minutiös vorbereiteten Traktandenliste ablaufenden Geschäftsleitungssitzungen auf monatlicher Basis, werden bewusst nicht nur am administrativen/juristischen Hauptsitz der Gesellschaft abgehalten. Alternierend finden diese auch an den anderen Produktionsstandorten statt, um den Bezug zur unternehmerischen Praxis/Realität – aber auch zum entsprechenden Landesteil – sicherzustellen und weiter zu festigen. Ende September 2019 hat diese Sitzung im Wallis stattgefunden. Das Foto zeigt die Geschäftsleitung/Stabsstellen der GMSA in der Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters.

Von links nach rechts:

1. **ROLAND DÜRRING**
2. **JÜRG HÄFELI**
3. **MURIELLE JATON** (Stabs-Funktion)
4. **MARCEL WÄCHTER**
5. **BERNHARD AUGSBURGER**
6. **VALÉRIE VINCENT** (Stabs-Funktion)
7. **JEAN-MICHEL BLASER**
8. **MARC MÜLLER**
9. **JACQUES YERLY**
10. **BLAISE SIMON**
11. **JOSÉ DORTHE**

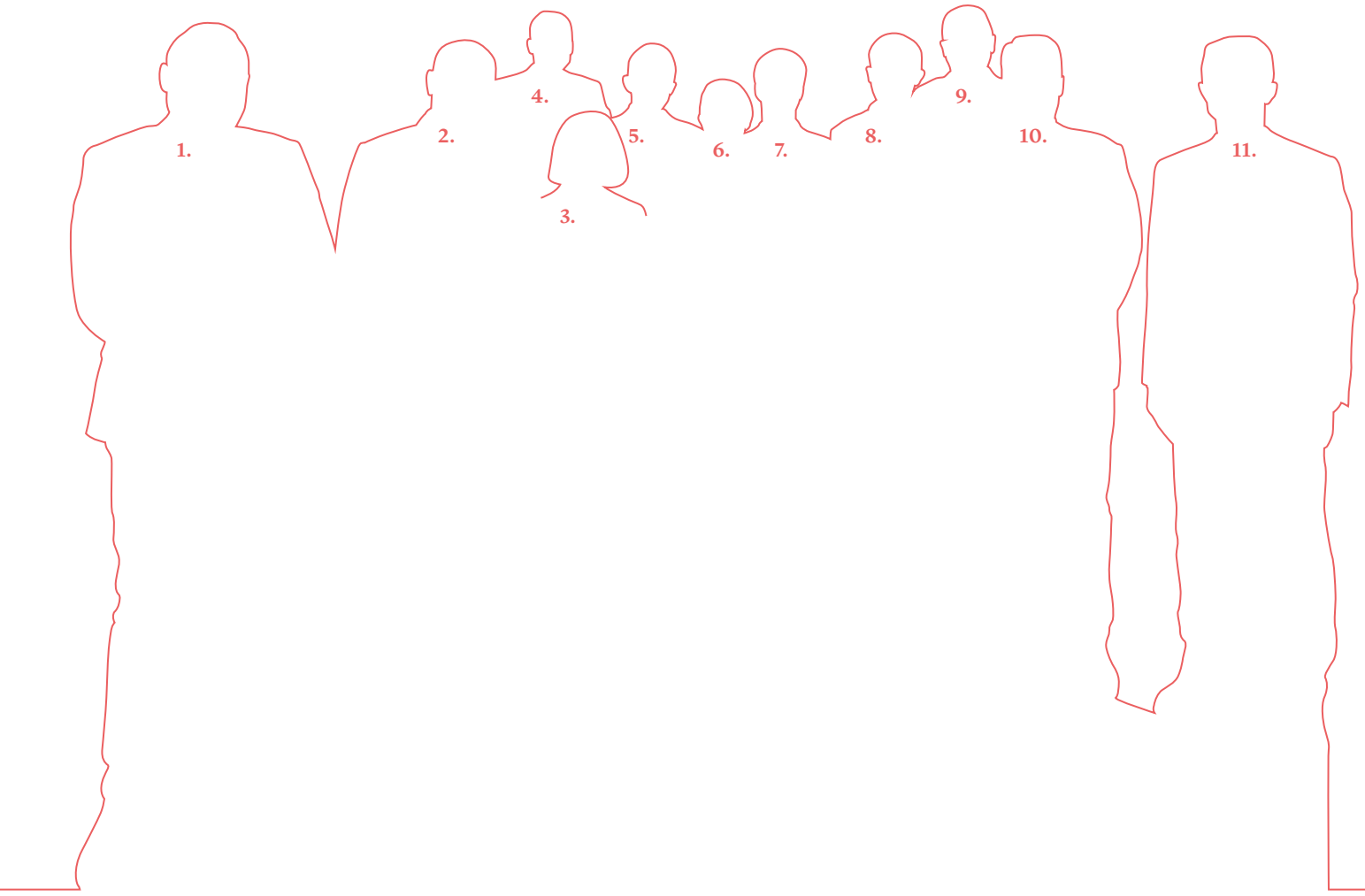

4.3
ANZAHL DER ZULÄSSIGEN TÄTIGKEITEN
Auszug von Artikel 26, Absatz b den Statuten: *«Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist es nicht erlaubt zusätzliche Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als 7 zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften von besonderer Bedeutung auszuüben.»*

Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.gmsa.ch/StatutsGMSA.pdf

4.4
MANAGEMENTVERTRÄGE
Die GMSA hat während des Geschäftsjahres keine Managementverantwortung an Dritte übertragen.

5.0 Vergütungen, Beteiligungen und Darlehen

5.1
INHALT UND FESTSETZUNGSVERFAHREN DER ENTSCHÄDIGUNGEN UND DER BETEILIGUNGSPROGRAMME
Dieser Punkt ist ausschliesslich im Vergütungsbericht behandelt (Seiten 106-108). Unter folgendem Link können Sie den Bericht konsultieren:
www.gmsa.ch/fileadmin/2020/rg/04/21/Geschaeftsbericht/106/index.html

5.2.1
Erfolgsabhängige Vergütungen
Artikel 34 der Statuten. Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.gmsa.ch/StatutsGMSA.pdf

5.2.2
Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
Es sind keine Darlehen, Kredite oder Vorsorgeleistungen an nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung gewährt worden.

5.2.3
Abstimmung der Generalverammlung über die Vergütungen
Artikel 11 der Statuten. Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.gmsa.ch/StatutsGMSA.pdf

6.0 Beteiligungsrechte der Aktionäre

6.1
STIMMRECHTSBESCHRÄNKUNG UND -VERTRETUNG

6.1.1, 6.1.3 und 6.1.4
Einschränkung der Stimmrechte und Stimmrechtsvertretung
Siehe Punkt 2.6 der Corporate Governance.

6.1.5
Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung
Keine Abweichung von Art. 689 Abs. 2 OR. Artikel 19 Abs. 1 der Statuten. Unter folgendem link können Sie den Anzug konsultieren:
www.gmsa.ch/StatutsGMSA.pdf

6.1.6
Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und elektronische Abstimmung
Es gibt keine Bestimmungen in den Statuten betreffend der Erteilung von Anweisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und was die Abstimmung auf elektronischem Wege anbetrifft.

6.2
STATUTARISCHE QUORUMS
Identisch mit Artikeln 703 und 704 OR. Keine statutarische bedingte Abweichung.

6.3
EINLADUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt entsprechend den Statuten mindestens zwanzig Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Zudem ist sämtlichen im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Aktionären und Nutzniessern mindestens zwanzig Tage vor dem Termin ein einfaches Einladungsschreiben zuzustellen. Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können ebenfalls die Einberufung der Generalversammlung verlangen. In diesem Fall ist eine Anfrage per Einschreiben unter Angabe des Grundes der Einberufung und aller entsprechenden Traktanden erforderlich. Der Verwaltungsrat hat daraufhin innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Anfrage die Generalversammlung einzuberufen.

6.4
TRAKTANDIERUNG
In der Einladung werden die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates oder der Aktionäre bekannt gegeben, welche die Einberufung der Generalversammlung oder die Behandlung eines Traktandums gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 der Statuten beantragt haben. Aktionäre, die gemeinsam mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten oder deren Aktien gemeinsam einen Nennwert von einer Million Franken besitzen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes für die ordentliche Generalversammlung verlangen. Zu diesem Zweck muss dem Verwaltungsrat unter Angabe der zu traktandierenden Punkte per Einschreiben eine Anfrage für Ende März des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, zugestellt werden.

6.5
EINTRAGUNGEN IM AKTIENBUCH
Es werden nur die Eintragungen im Aktienbuch berücksichtigt, die bis zu 14 Tagen vor der Generalversammlung vorgenommen wurden. Nach Ablauf dieser Frist können Ausnahmen auf schriftlichen Antrag an das Aktienbuch der GMSA genehmigt werden. Dieser Antrag wird dann dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

7.0 Übernahmen und Schutzmechanismen

7.1
PFLICHT ZUR ABGABE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS
Die Statuten der GMSA enthalten keine «Opting out»- oder «Opting up»-Klausel. Gültigkeit haben deshalb die Bestimmungen von Art. 135 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) betreffend den Grenzwert von 33 ⅓% der Stimmrechte für die Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots.

7.2
ÜBERNAHMEKLAUSELN
Die Unternehmensleitung hat keine speziellen Verträge abgeschlossen, um sich gegen eine feindliche Übernahme zu schützen.

8.0 Revisionsstelle

8.1
DAUER DES MANDATS UND AMTSDAUER DES LEITENDEN REVISORS
Die Revisionsstelle wird an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und der leitende Revisor ist für maximal sieben Jahre für das laufende Revisionsmandat verantwortlich.

8.1.1
Beginn des laufenden Revisionsmandats
PricewaterhouseCoopers SA ist seit 1996 die verantwortliche Revisionsstelle der GMSA. Die Eintragung der Revisionsstelle des Konzerns ins Handelsregister fand am 10. Oktober 1995 (SHAB 214, Seite 5588) statt. PricewaterhouseCoopers SA ist auch die zuständige Revisionsstelle der wichtigsten Konzerngesellschaften der Gruppe.

8.1.2
Amtsantritt des für das laufende Revisionsmandat verantwortlichen Revisors
Seit 2017 ist Herr Philippe Tzaud für das laufende Revisionsmandat verantwortlich.

8.2
REVISIONSHONORARE
Die Revisionshonorare zugunsten von PricewaterhouseCoopers SA betragen im Geschäftsjahr 2019 insgesamt CHF 178'000 exklusiv MwSt.

8.3
ZUSÄTZLICHE HONORARE
Die zusätzliche Honorare von PricewaterhouseCoopers SA, hauptsächlich für Steuerprojekte, betragen im Geschäftsjahr 2019 insgesamt CHF 32'560 exklusiv MwSt.

8.4
INSTRUMENTE ZUR INFORMATION ÜBER DIE EXTERNE REVISIONSSTELLE
Die Beurteilung der externen Buchprüfer obliegt dem Verwaltungsrat. Anlässlich der zweiten Sitzung im Jahr wird der Verwaltungsrat unter Teilnahme der externen Buchprüfung über den Umfang der durchgeführten Tätigkeiten sowie über die ausgegebenen Prüfungsfeststellungen in Kenntnis gesetzt. Weiter enthält die Berichterstattung die Empfehlungen der Revisionsstelle, die Beurteilung des Risikomanagementsystems und die Beurteilung des SCI (internes Kontrollsystem).

Der Verwaltungsrat überprüft die Unabhängigkeit und die Leistung der Revisionsstelle, damit er den Aktionären an der Generalversammlung im Hinblick auf die Erneuerung des Revisionsmandats Empfehlungen unterbreiten kann.

8.4.1
Unabhängigkeit
Es bestehen keinerlei direkten – noch indirekten – Abhängigkeiten zwischen der Gesellschaft respektive den Exponenten auf der strategischen/operationellen Ebene und der Revisionsgesellschaft.

8.4.2
Leistung und Honorierung
Die Leistung der Revisionsstelle – wie selbstverständlich auch die Honorierung – wird einmal jährlich vom Verwaltungsrat aufgrund des Revisionsberichtes und der entsprechenden schriftlich/mündlichen Empfehlungen – im Anschluss an die zweite Verwaltungsratssitzung beurteilt, wobei periodisch auch Vergleiche mit den anderen führenden Revisionsstellen vorgenommen werden.

9.0 Informationspolitik

9.1
FINANZBERICHTE
Zu den regelmässigen, für die Aktionäre bestimmten Publikationen gehören der im April veröffentlichte Geschäftsbericht per 31. Dezember und der im September veröffentlichte Zwischenbericht per 30. Juni. Beide werden auf Deutsch und Französisch publiziert und an alle Aktionäre und an verschiedene Partner versandt. Sie sind jeweils Gegenstand einer Pressemitteilung. Diese Pressemitteilungen sind auf der Internetseite des Unternehmens (www.gmsa.ch) unter der Rubrik «Aktuelles und Medien» einsehbar.

9.2
AD HOC PUBLIZITÄT
Die GMSA informiert so oft wie nötig mit Pressemitteilungen über besondere Ereignisse, die einen bedeutsamen Einfluss auf das Firmengeschehen und den Geschäftsgang haben. In Übereinstimmung mit dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange können sich Interessierte auch auf der Website des Unternehmens einschreiben (www.gmsa.ch/anmeldung-fuer-pressemitteilungen), um laufend per E-Mail die veröffentlichten Informationen zu erhalten («Push & Pull»-System).

Für Anleger bestimmte Informationen werden ebenfalls unter der Rubrik « Investor Relations » (Website der GMSA) bereitgestellt. Die Corporate Governance des Unternehmens ist unter der Rubrik « Über uns» (Website der GMSA) aufgeführt.

9.3
ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG
Die Gruppe informiert ihre Aktionäre zudem über Folgendes:
- Der Termin der Generalversammlung wird zu Beginn des laufenden Jahres auf der Website des Unternehmens bekannt gegeben.
- Die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates oder der Aktionäre werden mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht und jedem Aktionär zusammen mit dem Geschäftsbericht zugestellt.

9.4
INVESTOR RELATIONS
Herr Marc Müller
Tel.: +41 (0)58 944 81 00
E-Mail: marc.mueller@gmsa.ch

9.5
FINANZKALENDER

April 2020
Veröffentlichung des Geschäftsberichtes 2019
Pressemitteilung zu den Geschäftsergebnissen 2019

16. Juni 2020
Ordentliche Generalversammlung in Bern

25. Juni 2020
Dividendenausschüttung
(wird der GV zur Zustimmung vorgelegt)

September 2020
Veröffentlichung des Zwischenberichtes per 30. Juni 2020
Pressemitteilung zu den Geschäftsergebnissen per 30. Juni 2020

Unter folgendem Link können Sie das Finanzkalendar konsultieren:
www.gmsa.ch/finanzkalendar

9.6
HAUPTSITZ
Groupe Minoteries SA
Route des Moulins 31
Case postale 68
1523 Granges-près-Marnand
(Gemeinde Valbroye/VD)

Vergütungsbericht 2019

Der Verwaltungsrat basiert den Vergütungsbericht auf der Grundlage der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (Art. 13ff VegüV), Art. 663bbis des OR, sowie den SIX Swiss Exchange Vorschriften und dem Swiss Code of Good Practice erlassen.

A. Einführung

Der Erfolg der GMSA basiert auf den folgenden Grundwerten:
- Mehrwert für unsere Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten
- Innovation
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Suche nach gemeinsamen Lösungen
- Qualitätsprodukte und entsprechende Dienstleistungen
- Langfristige Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit
- Ökologisches und soziales Engagement

Einschliesslich der nachstehenden Schlüssel-Werte im Humanbereich:
- Primat dem Kunden
- Kommunikation
- Teamgeist
- Das Engagement, die Motivation
- Vertrauen und gegenseitiger Respekt
- Faire, vergleichbare Arbeitsbedingungen für sämtliche Mitarbeiter
- Die soziale Verantwortung

Die Vergütungspolitik der GMSA verfolgt das Ziel, die besten Mitarbeiter zu rekrutieren, diese zu motivieren und an die Unternehmung zu binden. Das Prinzip dieses Ansatzes ist es, die Mitarbeiter auf der Grundlage der Leistung des Einzelnen – aber auch nach Massgabe des Ergebnisses des Konzerns – zu vergüten.

B. Governance und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Festlegung der innerhalb der GMSA angewendeten Vergütungsgrundsätze, die wie folgt lauten:
- Die Generalversammlung stimmt jährlich über die direkten oder undirekten von den GMSA bezogenen Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ab.
- Nach Art. 12 der Statuten der GMSA stimmt die Generalversammlung separat über die dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung gewährten Gesamtbeträge ab. Die Abstimmung der Generalversammlung ist verbindlich.

Die Abstimmungsmodalitäten sind wie folgt:
- Die Generalversammlung entscheidet zukunftsorientiert für den laufenden Zeitraum bis zum Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung über die maximalen festen Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, sowie über die variablen Vergütungen der Geschäftsleitung. Die Generalversammlung stimmt separat über die maximalen festen Vergütungen und den Betrag der variablen Vergütungen ab.
- Wenn der von der Generalversammlung für die Vergütung der Geschäftsleitung beschlossene Gesamtbetrag nicht ausreicht, um die Vergütung eines oder mehrerer neu ernannter Mitglieder der Geschäftsleitung nach der Abstimmung über die Vergütungen auszurichten, kann ein zusätzlicher Betrag in der Höhe von 30% des beschlossenen Gesamtbetrages durch den Verwaltungsrat für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung aufgewendet werden.
- Die Generalversammlung hat die Befugnis, eine zusätzliche variable Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu entscheiden.

C. Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Gemäss den Artikeln 11 Ziff. 3 und 35 der Statuten wird jedes Mitglied einzeln unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vergütungsausschuss obliegen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat zu dessen Genehmigung die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor.

- Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat den für die Generalversammlung bestimmten Vorschlag für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor.
- Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat den vorliegenden Vergütungsbericht zur Genehmigung vor.

Am 31.12.2019 setzte sich der Vergütungsausschuss aus Pierre-Marcel Revaz, Dominique Amaudruz Guiramand und Emmanuel Sequin zusammen.

D. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

1.0 ZUM BESTEHENDEN VERGÜTUNGSSYSTEM

Die Vergütungen des Verwaltungsrates werden vom Vergütungsausschuss einmal jährlich ermittelt. Sie bestehen aus einer festen Vergütung und den entstandenen Kosten aufgrund der Teilnahme an den Sitzungen. Im Jahre 2019 haben zwei (2) Sitzungen des Vergütungsausschusses (Dauer 3 Stunden pro Sitzung) stattgefunden.

1.1 BETEILIGUNGSPROGRAMM

In der GMSA ist für den Verwaltungsrat kein Beteiligungsprogramm vorgesehen.

1.2 EXTERNE BERATUNG FÜR DIE FESTSETZUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN

In der GMSA werden für die Festsetzung der Entschädigungen des Verwaltungsrates keine externen Berater beigezogen.

2.0 DIE AN DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES GEWÄHRTEN VERGÜTUNGEN IM JAHRE 2019

(in tausend Schweizer Franken)

Mitglieder	Netto	Kosten	2019	Sozialversicherungsbeiträge 2019	2018	Sozialversicherungsbeiträge 2018
Revaz Pierre-Marcel, Präsident	64	15	79	4	49	3
Amaudruz Guiramand Dominique, Vize-Präsidentin	34	10	44	2	30	2
Amaudruz Michel	43	4	47	2	55	3
Amaudruz Céline	20	4	24	2	–	–
Bersier Rémy	24	6	30	3	25	2
Grichting Pierre-Alain	24	7	31	–	13	–
Séquin Emmanuel	24	7	31	3	26	2
Sunier François	24	6	30	2	26	2
Veillon Pierre-François	24	7	31	1	27	–
Total	**281**	**66**	**347**	**19**	**251**	**14**

Andere Leistungen an nahestehende Personen	2019	2018
Bezahlte Vermietung von Lagerraum an Recovis Immobilier SA, Saillon	3	–

3.0 BETEILIGUNGEN VON NICHT EXEKUTIVEN MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATES UND IHR NAHESTEHENDE PERSONEN AM 31.12.2019

(in tausend Schweizer Franken)

Mitglieder	Aktien	2019 in %	Aktien	2018 in %
Amaudruz Céline und Familie	31'047	9.41	31'237	9. 47
Bersier Rémy	5'228	1.58	5'228	1.58
Grichting Pierre-Alain	1	0.00	1	0.00
Revaz Pierre-Marcel, Präsident	73	0.02	73	0.02
Séquin Emmanuel und Familie	8'130	2.46	8'030	2.43
Sunier François	250	0.08	250	0.08
Veillon Pierre-François	20	0.01	20	0.01
Total	**44'749**	**13.56**	**44'839**	**13.59**

4.0 DARLEHEN

Es bestehen keine Darlehen, die an nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates gewährt worden sind.

E.
Vergütungsgrundsätze für die Mitglieder der Geschäftsleitung

1.0
GRUNDSÄTZE

Der Umfang der variablen Vergütung für die Geschäftsleitung wird im März vom Vergütungsausschuss festgelegt.
Diese setzt sich aus zwei Hauptkomponenten zusammen. Zum einen beruht die variable Vergütung auf den Finanzkennzahlen unter primärer Berücksichtigung des Betriebsgewinns vor Abschreibungen und Wertverminderungen (EBITDA), des Betriebsgewinns (EBIT) und des Nettogewinns des Konzerns, wobei stets die gleiche (unveränderte) Formel zur Berechnung des entsprechenden Anspruches herangezogen wird.
Die anderen zur Festlegung der variablen Vergütung herangezogenen Kriterien, so der Erfolg und das persönliche Engagement, das wirtschaftliche Umfeld, die konjunkturellen Rahmenbedingungen der Branche, der Marktanteil der Unternehmung und die Stellung im Gesamtkontext der schweizerischen Müllerei, wie ganz besonders auch die Adaptionsfähigkeit der GMSA sich den veränderten Wettbewerbsbedingungen anzupassen, werden jährlich beurteilt/verglichen und geben den Rahmen für die Festlegung der zweiten Hauptkomponente der variablen Vergütung. Die variable Vergütung darf insgesamt nicht mehr als 50 % des Basis-Jahressalärs ausmachen.
Sofern die GMSA keinen positiven Betriebsgewinn (EBIT) erzielen sollte, fällt – zumindest grundsätzlich – keine variable Vergütung an. Der Vergütungsausschuss behält sich jedoch das Recht vor, eine zusätzliche variable Vergütung zuzuweisen.

Weitere Vergütungen / Leistungen

Die GMSA stellt den Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Fahrzeug zu Verfügung. Die Finanzierung, Versicherung, wie auch der Unterhalt, geht zu Lasten der Firma.

Die GMSA gewährt keine Darlehen und hat kein Beteiligungsprogramm.

1.1
BETEILIGUNGSPROGRAMM

In der GMSA ist für die Geschäftsleitung kein Beteiligungsprogramm vorgesehen.

1.2
EXTERNE BERATUNG FÜR DIE FESTSETZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

In der GMSA werden für die Festsetzung der Entschädigungen der Geschäftsleitung keine externen Berater beigezogen.

2.0
VERGÜTUNGSBESTANDTEILE DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Gesamtvergütung besteht aus den drei nachstehend genannten Komponenten:

a. Jahresgrundgehalt
b. Variable Vergütung (ein Teil gebunden an das Konzernergebnis und/oder ein Teil als variable Vergütung)
c. Jubiläumsboni alle 5 Jahre

3.0
ARBEITSVERTRÄGE UND VERGÜTUNG BEI ENTLASSUNGEN

Die Mitglieder der Geschäftsleitung (Ausnahme Generaldirektor) unterliegen einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Während dieser Zeit haben sie weiterhin Anspruch auf das Jahresgrundgehalt und die variable Vergütung vorausgesetzt dass das Mitglied der Geschäftsleitung bis 31. Dezember unter Vertrag ist. Es gibt keine Bestimmung, welche eine Vergütung bei Entlassung oder im Falle einer Übernahme durch eine andere Gesellschaft vorsieht («Goldener Fallschirm»).

4.0
BENCHMARKING

Entsprechend dem Umfeld des Tätigkeitsbereiches unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der 1. Verarbeitungsstufe in der schweizerischen Agrarwirtschaft.

5.0
DIE AN DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG IM JAHRE 2019 GEWÄHRTEN VERGÜTUNGEN

Die Gesamtbezüge welche im Jahr 2019 an die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet wurden betrugen TCHF 2’214.

5.1
VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG
(in tausend Schweizer Franken)

Mitglieder	Brutto	Bonus brutto	Kosten	Bonus %	2019	S.* 2019	2018	S.* 2018
Total	1’809	462	27	20.10	2’298	638	2’356	634

*S = Sozialversicherungsbeiträge

6.0
DIE HÖCHSTE VON EINEM MITGLIED DER GESCHÄFTSLEITUNG BEZOGENE GESAMTVERGÜTUNG

Mitglieder	Base en brut	Bonus brut	Kosten	Bonus %	2019	S.* 2019	2018	S.* 2018
Marc Müller, DG	403	194	–	32.50	597	167	633	170

*S = Sozialversicherungsbeiträge

7.0
BETEILIGUNGEN VON MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSLEITUNG UND IHR NAHESTEHENDE PERSONEN

Mitglieder	Aktien	2019 en %	Aktien	2018 en %
Betschart André* und Familie	-	-	60	0.02
Blaser Jean-Michel	2	0.00	2	0.00
Dorthe José	10	0.00	10	10
Häfeli Jürg und Familie	172	0.05	172	0.05
Müller Marc und Familie	1	0.00	62	0.02
Yerly Jacques	40	0.01	40	0.01
Total	**225**	**0.07**	**346**	**0.10**

* Herr André Betschart ist seit dem 31.03.2018 nicht mehr Mitglied der Geschäftsleitung (Pensionierung).
Er wurde durch Herrn José Dorthe ersetzt.

8.0
DARLEHEN

Es bestehen keine Darlehen, die an Mitglieder der Geschäftsleitung gewährt worden sind.

Bericht zum Vergütungsbericht

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Groupe Minoteries SA, Valbroye (VD)

Wir haben den Vergütungsbericht der Groupe Minoteries SA für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die in den Abschnitten D und E auf den Seiten 107 bis 108 des Vergütungsberichts enthaltenen Angaben nach Art. 14 bis 16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV).

Verantwortung des Verwaltungsrates
Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers
Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum beigefügten Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 bis 16 VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der Groupe Minoteries SA für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV.

Lausanne, 20. März 2020
PricewaterhouseCoopers SA

Philippe Tzaud
Revisionsexperte, Leitender Revisor

Gérard Ambrosio
Revisionsexperte